A. vet.
42
nf

A. vet.
42 nf

Kreutzer. T. II.

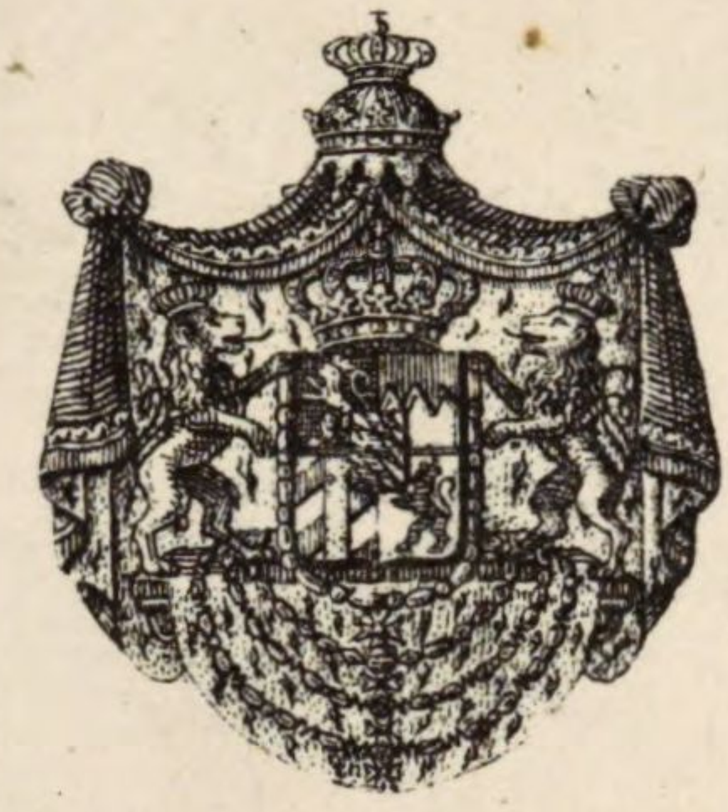

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

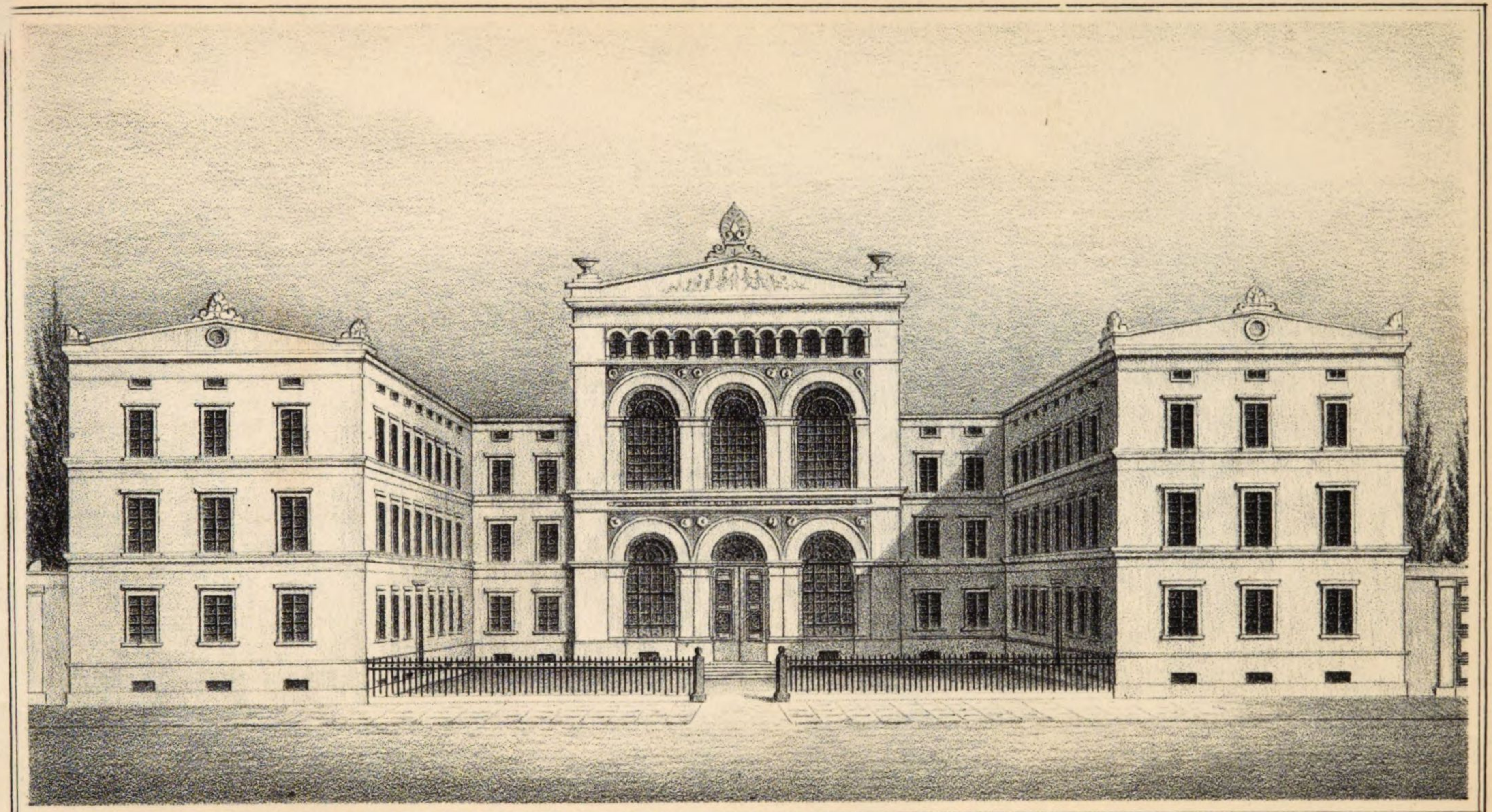

KÖNIGLICHE THIERARZNEISCHULE ZU BERLIN.

Verlag der B. Schmid'schen Buchhandlung in Augsburg.
(F. C. Kremer.)

Die

richtigste und zweckmäßigste

Organisation

der

Veterinär-Unterrichts-Anstalten

und des

Veterinärwesens,

als eines sehr wichtigen Zweiges der Staats-Verwaltung.

Nach

unumstößlichen Principien dargestellt

von

Dr. J. M. Kreutzer,

k. Kreis-Medicinal-Ausschuß-Mitgliede und städtischem Veterinärarzte.

(Mit 2 lithograph. Abbildungen.)

Augsburg, 1844.

Verlag der **B. Schmid**'schen Buchhandlung.

(F. C. Kremer.)

16.65.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

Freunden der Wahrheit, Wissenschaft, und einer vernunftgemässen und gemeinnützigen Thätigkeit und Ordnung zur Freude,

den

Gegnern zur Bekehrung,

den

Halb=, Falsch= und Nichts=Wissenden zur Belehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort

an

die geneigten und ungeneigten Leser!

Vom Bösen mache dich, vom Mangelhaften frei;
Zur Güt' und Schöne so der Welten trägst du bei!

Rückert.

In der neuesten Zeit sind theils über die Organisation der thierärztlichen Unterrichts- und Bildungs-Anstalten allein, theils zugleich über die Formation und Einrichtung der Veterinär-Medicinal-Verfassung und Verwaltung, sowohl in besondern Druck-, als in den verschiedenen thierärztlichen Zeitschriften mehrere Abhandlungen erschienen. Die Ansichten und Wünsche, welche man in denselben ausgedrückt findet, sind eben nicht selten im Einzelnen sehr richtig, im Ganzen jedoch vielfach von einander abweichend, und den strengen und gerechten Forderungen der Wissenschaft, und der Zwecke, welche durch Anwendung und Ausübung dieser Wissenschaft in möglichster Vollkommenheit erreicht werden sollen, nicht entsprechend, ja oft sogar geradezu entgegengesetzt. Manche derselben haben zwar den Zweck und die Bestimmung der

Veterinär=Medicin und ihr Verhältniß zum Staate und zur Landwirthschaft sehr gut und schön bezeichnet, aber in Hinsicht auf die Ursachen, welche der Erreichung dieses Zweckes und dieser Bestimmung in höchst möglichster Vollkommenheit zur Zeit noch, hier mehr, dort weniger, im Wege stehen, sich viele Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen. Sie haben zur Ungebühr Zeit= und andere Verhältnisse als die vorzüglichsten Hemmnisse angeschuldiget, die eigenen großen und unverzeihlichen Fehler bemäntelt oder ganz abgelängnet, den Mangel an gutem, redlichem Willen, an wissenschaftlichem Sinne, an pflichtgemäßem, und eifrigem Streben für Beförderung des allgemeinen Besten, den man an ihnen und an Andern, leider an nicht Wenigen! beklagen muß, mit Stillschweigen umgangen, und sich am Ende dahin ausgesprochen, daß Alles so sey, wie es den obwaltenden Umständen gemäß seyn könne. Sie haben deßhalb auch kein Bedürfniß einer Reformation in den Einrichtungen der Thierarzneischulen klar und unzweideutig anerkannt, sondern nur gemeint, wenn man glaube, dieselben reformiren zu müssen, so soll man mit umsichtiger Erwägung aller Verhältnisse, natürlich nur derer, die sie unter Allheit begreifen, zu Werke gehen, und die öffentliche Stimme dabei zwar beachten, jedoch nicht weiter, als dieses auch in andern Angelegenheiten, so der Wissenschaft, wie der Kunst und Gesammt=Industrie, Gebrauch und Regel ist, da nur in solcher Weise Rückschritte vermieden werden können, und jedweder Anstalt das dem Gemeinwesen erwünschliche Gedeihen gesichert werden kann.

Diese Schriften ganz und gar zu verdammen, und das mehrfach in ihnen enthaltene Wahre und Begründete zu mißkennen und zu ignoriren, wäre eben so gefehlt, als es lächerlich und thöricht seyn würde, in die unbedingten Lobsprüche einzustimmen, welche denselben von manchen nicht sehr gründlich denkenden, dem Autoritätsglauben und einer kindischen, nicht auf Ueberzeugung gestützten, Pietät gegen berühmte Namen ergebenen, und von solchen Leuten gespendet werden, welche sich glücklich fühlen, daß in diesen Abhandlungen ihrer Sünden gegen die Hebung der Thierarzneischulen und der Veterinär-Administration nicht gedacht, ihre Verpflichtung zur thätigen Mitwirkung und zur pecuniären Hilfe nicht überzeugend dargethan, und ihnen keine sonderliche Störung in ihrem einseitigen Wirken oder in ihrer behaglichen Geistes- und Körper-Trägheit verursacht worden ist.

Andere dieser Schriften haben in einem verworrenen Vortrage den Zweck der Thierheilkunde und ihr Verhältniß zur Landwirthschaft ganz, oder doch größtentheils, falsch angegeben, und die Veterinärwissenschaft in ihrer Beziehung zur Zucht, Veredlung und Diätetik der Haussäugethiere zur Dienerin der Landwirthschaft erniedriget, während jene doch in genannten Rücksichten die vorzüglichste Lehrerin von dieser seyn muß. In gleicher Weise ist von diesen Schriften die Aufgabe, welche der einzelne, praktische Thierarzt als Veterinär-Diätetiker zu erfüllen hat, über alle Massen hoch gestellt, und die Wesenheit seines Berufes irrig erklärt worden. Wenn gleichwohl ein aus Landwirthen zusammengesetztes Preisge-

richt eine diese Ansicht vorzugsweise vertretende Schrift krönen zu müssen glaubte; so darf man sich dadurch nicht verleiten lassen, diese gekrönten Grundsätze als die wahren anzuerkennen, sondern muß sich fest die Wahrheit vergegenwärtigen, daß Landwirthe, welche in Sachen der Fundamental-Angelegenheiten und der wesentlichen Elemente und Lebensprincipien der Veterinär-Medicin sich zu Richtern aufwerfen, sich anmaßlicher Weise auf ein Feld begeben, dessen Früchte sie zwar erndten, dessen Wichtigkeit für ihr eigenes Interesse sie anerkennen, und dessen Fruchtbarkeit sie durch diese Anerkennung und durch kräftige Unterstützung und Belohnung Jener, welche dieses Feld bearbeiten, bebauen, und seine Früchte der Landwirthschaft zuwenden, befördern helfen sollen, zu dessen innerer Bearbeitung und Bebauung sie aber eben so wenig geeigenschaftet als berufen sind, und mithin auch die darauf bezüglichen Baupläne weder entwerfen, noch beurtheilen können, obgleich ihnen das Recht, ihre Wünsche auszudrücken, nicht entzogen werden kann oder soll, deren Würdigung und Prüfung aber jederzeit den Cultoren der Veterinär-Medicin vorbehalten bleiben muß.

Noch andere dieser Schriften haben gar keinen allgemeinen und erhabenen Zweck vor Augen; sondern sie wollen die Thierarzneischulen und die Veterinär-Medicinal-Verwaltung nach den in den einzelnen Staaten mehr oder minder vorhandenen — oder, wie sie hätten besser sich ausdrücken sollen, mit größerer oder geringerer Munificenz für das Gesammt-Veterinär-Wesen bestimmten — Geldmitteln jedesmal eingerichtet wissen, und begnügten sich

demnach mit Institutionen, die am Ende nur noch ihrem Namen, aber nicht ihren Kräften und Leistungen nach mit den Forderungen der Veterinärwissenschaft und ihres Zweckes verwandt sind. Zu dieser Klasse gehören auch die meisten Stimmen, welche in den deutschen Ständekammern über Thierarznei-Angelegenheiten von Seite der Kammermitglieder sich vernehmen ließen, ja einige dieser Stimmen sind noch weiter gegangen, — sie haben von der Bornirtheit, Oberflächlichkeit, Einseitigkeit, Ungründlichkeit, Kenntnißlosigkeit, Beschränktheit, Anmassung, Vorurtheilsfülle derer, welche sie ertönen ließen, und dadurch die besten Vorschläge einiger Regierungen, z. B. der k. sächsischen, der churfürstlich hessischen, der großherzoglich hessischen, der herzoglich nassauischen, unausführbar gemacht haben, unvergängliche und unzweifelhafte Beweise geliefert.

Einzelne einsichtsvolle Männer haben freilich der Wahrheit und der guten Sache überall das Wort geredet; allein, weil in einer zahlreichen Versammlung nicht selten mehr beschränkte, als erleuchtete Köpfe zugegen sind; so wurden, bei dem vorhandenen gleichen Stimmrechte, die letztern von den erstern überstimmt, und mithin von der Majorität die Huldigungen nicht der Vernunft, sondern der Unvernunft, dargebracht.

In der Kammer der Abgeordneten der bayerischen Stände fielen, wie schon früher, so auch beim Landtage 1843 nur Aeußerungen, welche denjenigen Herren, von welchen sie gemacht wurden, zur größten Ehre gereichen, weil dieselben dadurch zu erkennen gaben, wie sehr sie die hohe Wichtigkeit der

Veterinär=Medicin für das allgemeine Wohl gebührend zu würdigen wissen, und wie sehr sie geneigt sind, die Mittel zu beschaffen und zu bewilligen, welche das gesammte Veterinär=Wesen auf den höchstmöglichsten Standpunkt zu heben vermögen. Freilich waren dieser Stimmen viel zu wenige; es ist aber doch ein gutes Zeichen, daß sie sowohl von den Organen der Regierung, als von den übrigen Kammermitgliedern, mit Ausnahme etwa eines einzigen Universitäts= und Kirchenlichtes, das der Meinung zu seyn scheint, alles Heil könne und dürfe nur von dem Armleuchter, an welchem es selbst aufgesteckt wurde, ausgehen, stillschweigend anerkannt wurden. Die Aussaat ist gewiß auf kein steiniges Erdreich gefallen, sondern hat einen fruchtbaren Boden gefunden; denn in hohem Grade empfänglich ist die bayerische Regierung für alle Vorschläge, die Wahres, Gutes und Nützliches bezwecken. — Wenn aber ohngeachtet der verschiedenen Schriften über thierärztliche Unterrichts=Anstalten und Veterinär=Administration unter den Thierärzten, unter den Regierungen und ihren Organen, unter den Landständen und unter den Aerzten und Landwirthen sich die verschiedenartigsten, einseitigsten, oft sogar feindseligsten Ansichten, denen jedoch bisweilen gediegenere, gründlichere und wohlwollendere mehr oder weniger beigemengt sind, erhalten haben; so liegt dieses in dem Mangel eines klaren Verständnisses über das Wesen und den Zweck der Veterinärwissenschaft, über die Pflicht und Nothwendigkeit, durch diesem Zwecke entsprechende Einrichtungen der Veterinär=Administration der Veterinär=Wissenschaft die gedeihlichste Anwendung

und dadurch den höchsten Grad wohlthätigen Einflusses auf das allgemeine Wohl zu gewähren, ferner in der durch jene, von einseitigen und beschränkten Principien und Gesichtspunkten ausgehenden Schriften genährten Ansicht, daß man hier dieses, dort jenes Ziel in Bezug auf Veterinär-Medicin aufzustellen und zu erstreben habe, und in der sehr verkehrten Neigung, da zu sparen, wo das Bedürfniß, reichlich zu geben, klar am Tage liegt!

In vorliegender Schrift nun soll aus unumstößlichen Principien dargethan werden, welches die richtigste und zweckmäßigste Organisation der Veterinär-Unterrichts-Anstalten und des Veterinärwesens, als eines sehr wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung, sey. — Das Versprechen ist groß, und mag Vielen unbescheiden erscheinen; ehe es aber gegeben wurde, sind alle Einwürfe, die von verschiedenen Seiten, auch von dem egoistischen, außer „Sichselbst“ nichts für wichtig, nichts für gut, und nichts für zweckmäßig haltenden, von dem allem Neuen, wenn auch wirklich Bessern, abgeneigten, von dem auf augenblicklichen Geldgewinn erpichten und die Erzielung eines solchen als die vorzüglichste Aufgabe voranstellenden, von dem Flachsenfinger-, und von dem lichtscheuen Geiste, nur immer erhoben werden können, wohl erwogen worden, und es hat sich ergeben, daß der Verfasser keine andere Wahl des Titels treffen konnte, wenn er nicht seiner eigenen, auf richtige und in der That unumstößliche Gründe basirten Ueberzeugung einen ihr nicht angemessenen, sie nicht genug bezeichnenden Namen beilegen wollte.

Die lithographirten Abbildungen stellen die Königliche

Thierarzneischule in Berlin vor, welche, nebst der zu Wien, ihrem Plane und ihrer Einrichtung nach sehr wohl geeignet ist, jene Vollkommenheit, ohne viele Schwierigkeiten und Kosten, zu erreichen, welche gestattet, die Organisation einer Veterinär=Unterrichts=Anstalt als die richtigste und zweckmäßigste zu bezeichnen.

Von den übrigen Veterinärschulen Deutschlands, das wir hier zunächst im Auge haben, gilt meistens, noch mehr aber beinahe von allen Einrichtungen der Veterinär=Administration, Folgendes:

An alt baufälligem Gebäude hilft kein Flicken,
Zum morschen Balken wird kein derber Stein sich schicken,
Du magst hier einen Klaff, dort einen Sprung verkleben,
Stets wird ob deinem Haupt der Einsturz drohend schweben,
Drum faß' ein stark Vertrau'n, laß' dir vor'm Schutt nicht grau'n,
Und bau von Grund auf neu, was nicht ist umzubau'n!

Somit übergebe ich mein Werk der Oeffentlichkeit, überzeugt, daß es nicht leicht strenger beurtheilt werden kann, als ich es selbst beurtheilt habe.

Augsburg am hl. Christtage 1843.

Kreutzer.

Dogmata non juro in Paracelsi aut scita Galeni;
Vera utriusque placent, falsa utriusque jacent!

I.

Wesen, Zweck, Bedeutsamkeit der Veterinär-Medicin. — Allgemeine, daraus sich ergebende, Grundsätze.

§. 1.

Der Ackerbau war von jeher, so lange ein gesellschaftlicher Verein besteht, in jedem Lande, das sich einer guten Administration erfreute, einer der wichtigsten Gegenstände der öffentlichen Verwaltung, weil er die Grundstütze, die erste und ergiebigste Quelle des Staatsreichthumes und der Wohlhabenheit der Staatsangehörigen oder Unterthanen ausmacht.

Die Agricultur kann aber ohne die so nützlichen Hausthiere gar nicht bestehen, viel weniger befördert werden. Die Hausthiere sind jedoch nicht nur für den Ackerbau, als Arbeitsthiere und als das unentbehrliche und vorzüglichste Düngermaterial liefernde Geschöpfe beachtenswerth, und gleichsam die wesentlichste Bedingung einer guten Landwirthschaft; sondern sie bilden auch noch in vielen andern Beziehungen einen großen Theil des National-Reichthumes und einen Schatz des Landes. Jede Klasse von Menschen empfängt Gutes von ihnen; jedem Stande gewähren sie einen namhaften Nutzen; jeder Einzelne dankt ihnen

theils Schutz, theils nebst der Kleidung, seine Nahrung, zu welcher sie durch ihr Fleisch, ihre Milch u. s. w. entweder selbst dienen, oder zu deren Gewinnung sie dadurch vorzugsweise beitragen, daß sie das Gedeihen der Fluren befördern, da sie zur Fruchtbarmachung des Ackers die wesentlichsten und unentbehrlichsten Hilfsmittel sind. In Landschaften, in denen klimatische und andere Hindernisse dem Ackerbaue entgegenstehen, leben unzählige Familien von der Viehzucht allein; dieselbe liefert ein wichtiges Handelsprodukt, und ist für die zum Schutze gegen Feinde des Vaterlandes bestimmten Armeen ein unerläßliches Erforderniß.

Wenn nun die Grundfesten der Staaten und die Wohlfahrt der Völker auf dem Landbaue, und dieser wieder auf der Viehzucht beruhen; wenn die Menschen ihren Bedarf an Kleidern und Nahrungsmitteln vorzugsweise von den Hausthieren zu erholen angewiesen sind; wenn der Handel mit diesen Hausthieren und ihren Produkten eine vorzügliche Quelle öffentlichen Einkommens und bürgerlicher Wohlfahrt ist; wenn die Armeen der Hausthiere, namentlich der Pferde, nicht entbehren können; so können diese Vortheile im höchst möglichsten Grade nur dann erreicht werden, wenn die besten zweckmäßigsten, für die verschiedenartigen Bestimmungen je geeignetsten Rassen der Hausthiere in möglichster Vollkommenheit gezogen, die Individuen so lange, als es ihrer natürlichen Bestimmung nach möglich, und aber auch ihrem ökonomischen ꝛc. Zwecke entsprechend ist, bei ungestörter Gesundheit in dem wünschenswerthesten Grade der Dienst- und Nutz-Fähigkeit erhalten, und Gefahren, welche durch Thiere der Gesundheit, dem Leben, oder auch dem Eigenthume der Menschen erwachsen könnten, abgewehrt und unschädlich gemacht werden.

Nun wird aber, wie die Erfahrung lehrt, und die Geschichte älterer, mittlerer und neuester Zeit oft durch sehr betrübende Beispiele beweist, der Werth und Nutzen der Hausthiere durch Fehler in der Zucht, Wart und Pflege nicht selten, ja sogar meistens, vermindert; verheerende Seuchen breiten sich

durch kosmisch-tellurische und athmosphärische Einflüsse, oder durch von den kranken Thieren ausgehende Ansteckungsstoffe, oder durch beide zugleich, über die Thiere ganzer Ortschaften und Gegenden, ja selbst Länder, aus, und bringen den Viehbesitzern, der Landwirthschaft, dem Staate, den größten und kaum beschreibbaren Nachtheil; sie lähmen Handel und Wandel nicht nur, wie sich von selbst versteht, mit den kranken, sondern auch mit den gesunden Thieren der von ihnen heimgesuchten, und oft durch Unkenntniß, Nachläßigkeit oder Gewissenlosigkeit Einzelner diesen den Wohlstand an seiner Wurzel angreifenden und zerstörenden Calamitäten preisgegebenen Gegenden; und, wenn auch keine Seuchen herrschen, so gibt es doch ein Heer einzeln verlaufender, außerordentlicher sowohl, als innerlicher, Krankheiten, welche die Hausthiere befallen, sie für längere Zeit oder für immer theilweise oder ganz untauglich zur Dienst- und Nutz-Leistung machen, oder sie frühzeitig tödten, und in allen diesen Fällen ihren Besitzern empfindliche, oft unersetzliche Nachtheile und Verlurste zubringen;*) die Seuchen und die einzeln verlaufenden

*) Ein Pferd, eine Kuh, eine Ziege, oder ein Paar dieser Hausthiere machen sehr oft den vorzüglichsten Reichthum, die hauptsächlichste Nahrungs- und Erwerbs-Quelle einer ganzen Familie aus. Wenn nun durch Krankheits- oder Todesfälle dieser Thiere, die oft nur wenige Gulden werth sind, die vorzüglichste Nahrungs- und Erwerbs-Quelle einer solchen Familie versiegt, und der ganze Reichthum derselben verschwunden ist; so kann man wohl denken, wie groß der Jammer, wie schwer das Unglück ist, in welche in solchen Fällen diese Familie versetzt wurden. Wenn ich bisweilen Zeuge solcher Thränen, solches Jammers, solcher Unglücksscenen war; habe ich oft einen Großen der Erde, einen Reichen, den der Verlurst eines tausendmal werthvollern Thieres höchstens etwas mißstimmt, aber nicht unglücklich macht, weil er, und zwar ohne Schweiß und Mühe, denselben leicht wieder ersetzen kann, zum Mitzeugen gewünscht. Würden die Großen der Erde solche Thränen fließen sehen, solchen Jammer erblicken; sie würden begreifen, daß der Verlurst eines Gulden dem Armen ein größeres Unglück bringt, als ihnen der Verlurst von Tausenden; sie würden mehr, kräftiger, ernster, ergiebiger, anhaltender und mitleidsvoller bestrebt seyn, die Gefahr solcher Verlurste für den Landmann und armen Unterthanen möglichst zu vermindern; sie würden bei Bemessung des Un-

Krankheiten der Hausthiere gefährden sehr oft nicht nur die Gesundheit, sondern selbst das Leben der Menschen; und in vielen Fällen geben die Hausthiere als Gegenstände des Handels, Tausches, Vermiethens ꝛc. zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß, die gar häufig den Kläger und den Beklagten zugleich, jedenfalls aber Einen derselben, in einen beträchtlichen Schaden versetzen, ja wohl seinen häuslichen Wohlstand zerrütten und für immer untergraben.

Aus Vorstehendem geht wohl unzweideutig hervor, daß die berührten Verhältnisse nicht nur den einzelnen Staatsangehörigen oder Unterthanen, sondern den Staat selbst wesentlich angehen, und daß der Wohlstand und das materielle Glück beider von dem Bestande dieser Verhältnisse im höchsten Grade abhängig ist. Da nun der Einzelne nicht vermag, in Beziehung auf die Zucht und Veredlung der Hausthiere einerseits das Erforderliche in hinreichendem Maaße zu beschaffen und in Ausführung zu bringen, und da er eben so wenig im Stande ist, alle Ursachen, welche die Gesundheit, Dienst- und Nutz-Fähigkeit, oder gar das Leben seiner Hausthiere, befeinden und zerstören, abzuwenden, und eben so wenig, die getrübte Gesundheit und Dienst- und Nutz-Fähig-

---

glückes der Armen nicht fälschlich den Maßstab anlegen, welchen sie gebrauchen, bei Ereignissen, welche sie selbst betreffen, und von denen Tausende sie kaum unsanft berühren, von welchen Eines schon für sich allein den Armen zu Grunde richten kann. Es ist so selten, daß in dieser Beziehung die reine, unentstellte, nicht durch trockene und aller gefühlvollen Basis ermangelnde Berichte eingeschrumpfte, Wahrheit zur Kenntniß der Großen der Erde und der Vielvermögenden gelangt; darum konnte ich die Gelegenheit, hier eine aus dem Leben gegriffene Schilderung eben nicht sehr selten vorkommender Verhältnisse zu liefern, um so weniger unbenützt lassen, als ich hoffen darf, daß meine Schrift auch in höhern Kreisen gelesen wird, und die hier aufgeführten thatsächlichen Umstände vielleicht wesentlich dazu beitragen dürften, Sinn und Neigung für die Ausführung des in dieser Schrift entworfenen Planes zu erwecken! Solche heiße Thränen des Elendes, von denen ich eben erzählt habe, dürften wohl im Stande seyn, auch das meistens bezüglich seiner Temperatur — seines Gefühles für Menschen-Wohl und Wehe — tief unter dem Gefrierpunkte stehende Herz der Finanz aufzuthauen.

keit derselben wieder herzustellen; da ferner der Einzelne nicht wohl im Stande ist, die Gefahren, welche durch kranke Thiere seiner eigenen Gesundheit und selbst seinem Leben drohen, zu erkennen, und ehe sie zur That werden, zu beseitigen, und da er endlich auch in Rechtsstreitigkeiten, in welche er beim Thier-Handel, Tausche, Miethen und Vermiethen, oft ohne seine Schuld, verwickelt wird, nicht fähig ist, die wahre Sachlage in Hinsicht auf organische Veränderungen und pathologische Zustände, deren Dauer, Bedeutung und Ursachen, klar und deutlich, und zur Fällung eines bestimmten, richtigen Urtheiles tauglich darzulegen; so ist der Staat verpflichtet, zur Erreichung der angeführten Zwecke alle im Bereiche der Möglichkeit liegenden, ausführbaren und zweckdienlichen Mittel im **vollsten Maaße** theils nur herbeizuschaffen und zur Benützung dem Einzelnen zu belassen, theils selbst, nöthigenfalls zwangsweise, in Anwendung zu bringen. Deswegen eben tritt ja jeder Einzelne einen Theil seiner Freiheit und seines Vermögens an den Staat zur Bildung eines gemeinsamen Fonds ab, aus dessen Mitteln er in den Fällen eigener Unvermögenheit durch Wegräumung solcher Hindernisse, welche der allseitigen Uebung und Benützung seiner sämmtlichen Kräfte im Wege stehen, und deren Beseitigung den Kräften des Einzelnen zu schwer ist, möglichst unterstüzt werden soll. Diejenige Thätigkeit der Staatsgewalt, welche die aus der Uebermacht äußerer Umstände entspringenden Hindernisse des Bürgers durch ihre Hilfe zu entfernen hat, ist die Polizey, als der Inbegriff aller jener verschiedenartigen Anstalten und Einrichtungen, welche dahin abzwecken, durch Verwendung der allgemeinen Staatsgewalt diejenigen Hindernisse der allseitigen erlaubten Entwicklung der Menschenkräfte zu beseitigen, welche der Einzelne gar nicht, oder mindestens nicht so vollständig und zweckmäßig wegräumen könnte.

Eine andere Thätigkeit der Staatsgewalt ist diejenige, welche die Rechtssphäre eines Jeden bestimmt, und bei Vermeidung bestimmter Strafe den Uebrigen verbietet, in dieses Gebiet Ein-

griffe zu machen; diese Thätigkeit der Staatsgewalt ist die Justiz- oder Rechts-Pflege.

Die Polizey-Anstalten des Staates nun sind theils von der Art, daß jeder Einzelne sie vollständig benützen kann, auch wenn Andere sich ihrer ganz enthalten, so daß also die letztern, weil Wohlthaten nicht aufgedrungen werden sollen, und den aus ihrem Eigensinne allenfalls entstehenden Schaden nur die Widerspenstigen selbst zu tragen haben, zur Benützung dieser Anstalten nicht genöthiget werden dürfen; theils aber ist eine solche isolirte Benützung nicht möglich, sondern die Anstalt muß, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, von Allen geachtet werden, und es ist in diesem Falle entweder ein direkter oder indirekter Zwang als das nothwendige Mittel zur Erreichung des Zweckes in Anwendung zu bringen, da es nicht in das Belieben eines einzelnen böswilligen oder stumpfsinnigen Menschen gestellt werden kann, ob seine sämmtlichen Mitbürger eine vielleicht sehr wichtige, ja nothwendige Hilfe genießen können. —

§. 3.

In Hinsicht auf die mannigfachen Verhältnisse und Beziehungen der Hausthiere zum allgemeinen Wohlstande sowohl, als zum besondern Glücke der Thierbesitzer, der Staatsangehörigen und Unterthanen, zu deren pecuniärem Interesse, ihrem Gesundheitszustande, ihren rechtlichen Ansprüchen, muß jeder Staat, ohne Unterschied, dahin streben,

1) daß die Gesundheit der Hausthiere möglichst erhalten und befördert,

2) daß die Zucht der verschiedenen Hausthiergattungen durch Gewinnung und Erhaltung vorzüglicher Rassen, welche mit dem möglichst höchsten Tauschwerthe zugleich die einträglichste Benützungsfähigkeit verbinden, wirklich und dauerhaft verbessert und veredelt werde,

3) daß die vorkommenden Krankheiten der Hausthiere richtig erkannt werden, und dabei die sicherste, schleunigste und

vollständigste, mit den geringsten Kosten verbundenen Hilfe und Heilung *) zu erhalten ist,

4) daß die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten der

*) Man hat in neuerer Zeit, wie die Vereine gegen Thierquälerei, die freilich oft auf eine lächerliche, und der Erreichung ihrer hauptsächlichsten Zwecke selbst schädliche Weise, für die Thiere schwärmen und empfindeln, beweisen, sich allgemeiner überzeugt, daß der Mensch auch Pflichten gegen das Thier habe, daß er es nicht mißhandeln, hassen, verachten dürfe, sondern als ein Geschöpf, das aus derselben Hand hervorging, von der die Menschen geschaffen wurden, betrachten, in ihm demnach ein Mitgeschöpf erkennen und schätzen müsse, das er zu seiner Nahrung und Kleidung zu tödten, und je nach seinen Kräften zu seinen Diensten und seinen Nutzen zu verwenden, berechtiget und dazu auch von dem Schöpfer selbst angewiesen ist, mit dessen, wenn auch noch so geringem, Schmerz er aber nicht scherzen und Muthwillen treiben darf. Und in der That, je höher das Thier steht, je menschenähnlicher es gleichsam ist, desto näher und heiliger liegt an unserm Herzen die Pflicht, es vor dem kleinsten Schmerz zu sichern, seine Schmerzen, seine Leiden abzukürzen. Die Schrift sagt, wer seine Hausgenossen nicht versorge, der habe den Glauben verläugnet, und sei ärger als ein Heide. — Das dürfte wohl auch auf die Hausthiere, die der Mensch gleichsam zu seinen Hausgenossen gemacht hat, Anwendung finden, so daß er demnach auch für diese seine Hausgenossen, an und für sich, abgesehen von seinem Interesse, lediglich in Anbetracht ihrer Eigenschaft als Mitgeschöpfe, in denen ebenfalls der Ewige erkannt und gepriesen werden muß, in gesunden und kranken Tagen die beste Sorge zu tragen verpflichtet ist. Diese Wahrheit, welche zwar durch theologische, juridische und philosophische Spitzfindigkeiten und Sophismen angetastet wird, gleichwohl aber in der religiösen und wissenschaftlichen Betrachtung der Natur und ihrer Zwecke tief begründet ist und eine unerschütterliche Stütze hat, wird sich gewiß mehr und mehr geltend machen, wird ihren Weg auch in die Herzen und Hände der Gesetzgeber finden, und es wird, wie edle, vernünftige und religiöse Menschen es jetzt schon thun, in Zukunft noch die thierärztliche Hilfe um des Thieres selbst willen, aus pflichtschuldigem Mitleid gegen dasselbe, gesucht und geboten, und somit auch in dieser Beziehung die Thierheilkunde gehoben, und von dem Vorwurfe, daß sie nur mit Sachen, mit Geschöpfen von blos pecuniärem Werthe sich zu befassen habe, befreit werden. Je weiter die Naturkenntnisse gedeihen und sich verbreiten, desto mehr wird der Egoismus der Menschen verschwinden, und die humane Rücksichtnahme auf die, wenn gleich niederstehende und unvernünftige, so doch nicht unempfindliche, nicht willenlose Mitgeschöpfe sich erhöhen!

Hausthiere, und die daraus entspringenden, oft fürchterlichen Nachtheile verhütet, und die Gefahren, welche durch kranke Thiere, oder den Genuß und Verbrauch einzelner Theile (z. B. des Fleisches, Blutes, der Milch u. s. w.) der Gesundheit und dem Leben der Menschen drohen, abgewendet, und

5) daß diejenigen Mängel und Krankheiten der Hausthiere, welche sich wirklich zu Gewährsmängeln eignen, als solche je mit der ihrer Natur, ihrem Verlaufe, ihrer Art und Eigenthümlichkeit entsprechenden Gewährzeit statuirt, der Einfluß von Beschädigungen, Verwundungen und Vergiftungen auf das Leben, die Gesundheit und Dienst- und Nutzfähigkeit der Hausthiere richtig, wissenschafts- und erfahrungs-gemäß nachgewiesen, und somit die Staatsangehörigen und Unterthanen gegen Betrügereien und zufällige Täuschungen und Rechtsverletzungen im Handel und Wandel, bezüglich der Hausthiere, geschützt werden.

§. 4.

Zur Erreichung dieser Zwecke und zur Lösung dieser unbedingt dem Staate obliegenden Pflichten braucht er zweierlei Kräfte und Mittel: Intellegenz und Geld.

Die intellectuelle Kraft bietet ihm nur die Thierarzneiwissenschaft, von Einigen Thierheil- oder Veterinär-Kunde, auch wohl Veterinärmedicin genannt. Denn die Veterinärmedicin ist der in wissenschaftliche Form gebrachte Inbegriff aller derjenigen Kenntnisse, welche auf die Natur und die Bedingungen des gesunden und kranken Zustandes der Hausthier-Organismen sich beziehen, und welche zur Erkennung desselben und zur Erhaltung oder Herstellung des ersteren, also Verhütung und Heilung des letztern, und zum Dienste der Gesetzgebung, der Polizey- und Gerechtigkeits-Pflege benützt werden können.

Ja, für wahr! Die Thierheilwissenschaft, dieser wichtige Theil der allgemeinen, wenn auch bei weitem nicht ganz bearbeiteten, Heilwissenschaft, welche als eine leibliche

Tochter der Naturwissenschaft erklärt werden muß, die Thierheilwissenschaft, diese leibliche und ebenbürtige Schwester der Menschenheilwissenschaft, die ja auch nichts anderes ist, als eine Tochter der Naturkunde, ist das intellectuelle Mittel, durch welches der Staat seine Pflichten in den obenbenannten Beziehungen Betreffs der Hausthiere gegen seine Angehörigen erfüllen kann und **muß.**

Diese Quelle also muß zuerst gehegt und gepflegt werden in der Art, daß sie einmal mit voller Stärke, Kraft und Reinheit und in stets neuer Verjüngung **hervorquellen**, dann aber auch ihr segenbringendes, befruchtendes Gewässer ohne allen Widerstand, ohne Verschlammung, ohne Versandung, ohne Aufenthalt durch feindliche Dämme, ohne zweckwidrige Hemmung und Abzapfung über die Landwirthschaft, über die Viehzucht, und über die Polizey- und Justizpflege, in so weit sich diese auf die Hausthiere beziehen, **ergießen kann.**

Wenn man bisher weder für das Hervorströmen (den Unterricht in der Veterinärmedicin und die Bereicherung derselben), noch für das ungehinderte und zweckmäßige Fort- und Ausfließen dieser Quelle (die Veterinärmedicinal-Verfassung und Verwaltung) gebührend Sorge trug; so ist der beklagenswerthe Grund hievon in gar mancherlei und sehr verschiedenartigen, theils allgemeinen, theils besondern Verhältnissen zu suchen und zu finden. Die allgemeinste Ursache ist eine sehr mangelhafte Kenntniß und Beurtheilung des Wesens, der Würde und Bedeutung, das Verkennen der Selbstständigkeit der Veterinärmedicin, ihre daraus entspringende Unterordnung unter die Menschenarzneikunde und Menschenärzte, und die aus diesen Umständen von selbst sich ergebende, verächtliche, verkehrte und kleingeisterische Behandlung des gesammten Veterinär-Wesens und des veterinärärztlichen Standes.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der erste Stein zu dem mehr wissenschaftlichen Gebäude der Thierheilkunde gelegt,

nachdem Alles, was die Griechen und Römer in diesem Fache geleistet hatten, in den barbarischen Jahrhunderten beinahe gänzlich verloren gegangen war, und die in dem Jahre 1000 seichten Spuren gemachter Fortschritte ebenfalls bald wieder erloschen waren. Wenn aber nun gleich seit dem 16. Jahrhunderte einzelne Gelehrte, und zwar meistens Menschenärzte, verschiedener Länder auf die Fortsetzung von diesem Gebäude gedrungen und zu solchem manchen nützlichen Beitrag geliefert haben; *) so waren doch die Vorurtheile so groß, die Zeiten so stürmisch, und der Geist der Volksvorsteher war für die Beförderung der wissenschaftlichen Thierarzneikunde so wenig gestimmt: daß dieser erst durch große Unglücksfälle, der Mutter der meisten, das öffentliche Gesundheitswesen betreffenden, und daher oft übereilten Verordnungen zur bessern Besinnung erweckt werden konnte. Die Seuchen, welche im Anfange des 18. Jahrhunderts ganze Heerden aufrieben, den Armen ihre Hauptstützen zu Tausenden entzogen, selbst die Marställe der Großen nicht verschonten, waren erst im Stande, ein allgemeines Interesse für diese Wissenschaft zu erwecken. Man suchte nunmehr der für die Landwirthschaft so wichtigen Thierarzneikunde kräftiger, als bisher geschehen war, aufzuhelfen, und errichtete zu diesem großen und für die menschliche Gesellschaft so wichtigen Endzwecke nach dem im Jahre 1762 von Frankreich gegebenen Beispiele bald in den meisten Ländern Europa's Thierarzneischulen, deren Nothwendigkeit übrigens zuvor und zuerst von einem Deutschen, Cothenius in Berlin, wiewohl vergebens, seinen Landsleuten nachgewiesen worden war. Da sich mit Heilung der kranken Thiere bis zu dem erwähnten Zeitpunkte nur Leute von dem gemeinsten Schlage und von eben so geringfügigen Kenntnissen beschäftigten;

---

*) Hieher gehören: Joh. Phil. Ingrassias: „Quod Veterinaria Medicina formaliter una eademque cum nobiliore hominis sit. Venetae 1568; ferner Pet. Noaldwick: Batavi D. M. Libri duo Philippicorum, sive de equorum natura, electione, disciplina, et curatione. Batavi 1631. 4. —

da richtige Erfahrungen beinahe in keinem Gebiete der Thierheilkunde gemacht, oder doch nicht gesichtet, vereiniget, und gesammelt worden waren; so konnten natürlich aus der Klasse der bisherigen Thierheilkünstler die Lehrer für die neuerrichteten thierärztlichen Lehranstalten in der Regel nicht gewählt werden, und wo ausnahmsweise Thierärzte von ungewöhnlicher Befähigung vorhanden waren, wie z. B. Lafosse d. ä. in Paris, wurden sie zum Lehramte in den Thierarzneischulen zum Nachtheile derselben und des ganzen Zweckes nicht berufen. Ich nehme keinen Anstand, diese Nichtberufung Lafosse's an eine der französischen Thierarzneischulen als ein wahres Unglück, als ein mächtiges Hemmniß einer bessern Grundlage und richtigerern Entwicklung des thierärztlichen Unterrichts und der gesammten Veterinär-Medicin zu bezeichnen. Denn die Menschenheilkünstler, welche den ersten Unterricht besorgten, (und zu den Menschenärzten muß Bourgelat, der erste Direktor der Thierarzneischulen Frankreichs, gerechnet werden, da er die Lehren der Menschenarzneikunde ganz adoptirt hatte, und seinen Vorträgen über Thierheilkunde zu Grunde legte, und die Lehrer für die seiner Leitung anvertrauten Institute wieder aus seinen Zuhörern wählte), haben zwar Vieles und großen Dank Verdienendes geleistet; allein die Beiordnung eines so tüchtigen Thierarztes, als welcher Lafosse sich bewährt und verewigt hat, würde sie vor manchen Mißgriffen bewahrt haben. Die Thierärzte Frankreichs und diejenigen Männer, welche Deutschland an die französischen Thierarzneischulen schickte, um sich dort zu Lehrern für das Fach der Thierheilkunde zu befähigen, würden dann zwar wenigere Eloquenz und eine nicht so glänzende Gelehrsamkeit, aber dafür eine mehr rationell-empirische, spezielle-thierärztliche Bildung, und mithin auch weit mehr jene Brauchbarkeit erlangt haben, wie sie der Staat und die Thierbesitzer, wenn sie die Sache und ihren eigenen Nutzen verstehen, verlangen sollen.

Ich verkenne gewiß nicht das Gute, welches die Thierarz-

kunde der Menschenmedicin zu verdanken hat; ich achte und ehre die Bemühungen derjenigen Menschenärzte, welche sich als Lehrer oder als Sanitäts-Beamte mit Wärme um die kaum geborne junge Wissenschaft annahmen; denn die junge Schwester bedurfte der Sorgfalt und Pflege der ältern; sie mußte, da sie kein eigenes Kleid, keine Form hatte, und keine Hülle, diese Aeußerlichkeiten von der ältern und reichern Schwester erhalten; sie mußte, da sonst Niemand für sie sorgte, und die Mutter selbst, die Natur, ihre geistige Nahrung nur dem beut, der sie von ihr erholen kann, keinem aber von selbst aufdringt und ihm zuträgt, auch vielfach Nahrung von der ältern Schwester empfangen; sie mußte von dieser geleitet und geführt werden, als sie zu gehen anfing, aber für sich und ohne Stütze fortzuwandeln nicht vermochte. Und — wer vermöchte es, der Menschenheilkunde und den Menschenärzten für diese Wohlthaten den gebührenden Dank zu versagen?

Wenn aber dieser Dank nicht so groß ausfällt, als sie ihn erwarten zu dürfen glauben; so liegen hiefür sehr gewichtige Gründe vor. Die Menschenmedicin und ihre Ausüber dachten nicht genug an die Wahrheit, daß die neugeborne Schwester ein eigenes Individuum sey, das, obwohl eine Tochter der nämlichen Mutter, so doch, als Individuum, eigene Organe, einen besondern Organismus — habe, und daß sie demnach auch zwar Manches, aber nicht Alles, was ihr die ältere Schwester bieten konnte, in sich aufzunehmen im Stande war, das aber ihrer Natur und Eigenthümlichkeit Zuwiderlaufende und gleichwohl Aufgedrungene sie nur in ihrer gesunden und kräftigen Entwicklung hemmen mußte, so wie der spärliche Zufluß dessen, was ihre Besonderheit gerade am nothwendigsten erheischte, einen nicht minder nachtheiligen Einfluß auf ihre in- und extensive Ausbildung äußerte. Statt also die Thierheilkunde als eine neugeborne Schwesterwissenschaft zu betrachten, welche man liebevoll unterstützen müsse, damit sie **ihrer** Natur und Bestimmung nach allmählig aus dem Kindes- in das Kna-

ben= und dann in das Jünglingsalter eintrete, mehr und mehr auf eigenen Füßen gehend, und der Leitung und Führung durch die ältere Schwester stets weniger bedürftig, endlich mit voller Kraft ihr eigenes, selbstständiges Leben führen könne, die Rathschläge der ältern Schwester nie verschmähend, aber auch aus ihrem Hauswesen und mehr und mehr sich häufenden kostbaren Vorrathe dieser Schwester dankbar und reichlich nach Verlangen und Bedürfniß, zur Vergeltung für die empfangenen Wohlthaten, mittheilend; hat man diese besondere Bestimmung, diese Eigenthümlichkeit der Thierheilkunde viel zu wenig beachtet, sie in Hinsicht auf nothwendige selbstständige Entwicklung nicht gehörig beurtheilt, an eine solche häufig gar nicht gedacht, sondern sich nur zu sehr bemüht, ihr die Formen der Menschenarznei umzuhängen, von dem Wesen der letztern ihr Vieles einzuimpfen, was ihr nicht entsprach, und ihr das Stehen und Gehen auf eigenen Füßen, das Fühlen, Sehen, Hören, Riechen und Schmecken mit den eigenen Sinnes-Organen möglichst zu erschweren, und sie in einer steten und dauernden Abhängigkeit von der Menschenmedicin zu erhalten. — Und so erscheint denn die Veterinärmedicin, deren Lehre und Leitung auch heut zu Tage noch meistens in den Händen der Menschenärzte ist, welche, theils aus Gewohnheit, theils aus Eifersucht und Neid, theils aus unbegründeter Besorgniß, daß die Thierheilkunde ohne Gefahr nicht als mündig erklärt und aus der Vormundschaft entlassen werden könne, diese Ansichten bei den Regenten und bei den obersten Verwaltungsbehörden der Staaten geltend zu erhalten bestrebt sind, und ihr Streben, als das der Mächtigern und der nun einmal im Besitze Befindlichen, mit Erfolg gekrönt sehen, nur zu häufig noch als ein zu sehr affektirtes, geziertes, bunt gekleidetes Geschöpf, dessen natürliche Anlagen theils unterdrückt oder unvollkommen entwickelt, theils aber nach einer irrigen Richtung gelenkt und bewegt wurden. Auf diese Weise darf man sich nicht wundern, daß in der Thierheilkunde außerordentlich viel gelehrter

Anstrich, viel eitler Schein, leerer Flitter und unnützes Wortgepränge sich von Anfang an einheimisch gemacht haben, und noch bis zur Stunde nicht in wünschenswerthem Maaße verbannt werden konnten.

Aufgebracht über diesen gelehrten Anstrich, diesen Flitter und Tand, wodurch den Bedürfnissen des Staates und der Thier-Eigenthümer nicht entsprochen werden konnte, haben, zum großen Theil nicht ohne viele Einseitigkeit und ebenfalls mit Verkennung der Entwicklungsfähigkeit der Thierheilkunde zu einer selbstständigen Wissenschaft, schon bald nach Wahrnehmung dieser Erscheinungen an den ersten Thier-Arzneischulen Einige den oft bittersten Tadel, ohne alle Billigkeit, und ohne geläuterten Blick in die Zukunft, ohne ein würdiges Ideal sich zu schaffen, ohne das Ziel weit und erhaben genug zu stecken, über die neue Wissenschaft, ihre Lehren und Lehrmethoden und Lehrer ausgegossen, und eine blos empirische Unterrichts-Anstalt für Veterinär-Aerzte für allein zweckmäßig, bloße Routiniers und etwa durch einige wenige theoretische Kenntnisse geläuterte Empiriker für allein passend und den Bedürfnissen des Staates entsprechend dargestellt, die Leitung des Veterinärwesens aber, den Unterricht in der Veterinärmedicin, die Ausübung der Staatsthierheilkunde, die Beaufsichtigung der Thierärzte, denen aber doch gerade die schwierigste Aufgabe, das Erkennen und Heilen der Krankheiten, die eigentliche Aufgabe des praktischen Thierarztes, zugewiesen blieb, den Menschenärzten zuständig erkannt. Diese Art von Gegnern vergaß ganz und gar, daß, wenn die Thierarzneischulen statt des Scheines und der Aeußerlichkeit ihren Schülern eine wirkliche Bildung und Fachgelehrsamkeit gewährt hätten, wenn zugleich ein tüchtiger praktischer Sinn in ihnen geherrscht haben und auf die Schüler übertragen worden seyn würde, wenn natürliche Wahrheit in ihnen zu erhalten, und wahre Kunstfertigkeit zu erwerben, überhaupt Gelegenheit gegeben gewesen wäre, die Veterinärmedicin unentstellt und richtig sowohl in Theorie als Praxis in ihnen kennen zu

lernen, unstreitig bessere, brauchbarere, zuverlässigere, zur Förderung und Ausbildung der Veterinär-Medicin zum wahren und immer größern Nutzen der Staaten und der Thier-Eigenthümer fähigere Thierärzte nunmehr allenthalben wirksam seyn würden, als es Empiriker, wie sie von derartigen Vorkämpfern des Empirismus und der Gemeinheit im thierärztlichen Wesen, in einer unverzeihlichen Befangenheit und Verblendung verlangt werden, je auch nur entfernt seyn können. Diese Männer bedachten nicht, daß sie durch Erniedrigung der Thierheilkunde auch ihre eigene Wissenschaft erniedrigten; denn, reichen zur Ausübung der Thierheilkunde bloße Empiriker vollkommen zu, so braucht man auch für Ausübung der Menschenheilkunde keine gelehrte Bildung, keine gelehrten Aerzte, keine Doctoren. Warum hat man denn, als nach und nach die Zahl der wissenschaftlich gebildeten Aerzte mehr und mehr sich vergrößerte, die mehr empirisch gebildeten Heilkünstler (Landärzte, Chirurgen, approbirte Bader) stets zunehmend beengt, und zuletzt die Heranbildung solcher Leute ganz unterlassen? Warum hat man sich beeifert, an ihre Stelle mit dem ganzen Umfange der Wissenschaft vertraute, zu dem Studium derselben durch wissenschaftliche Vorbildung befähigte Aerzte zu setzen? Doch nur deswegen, weil man durch Erfahrung lernte, daß jene Leute nicht geeignet waren, das so zu leisten, was und wie es der Staat und die leidende Menschheit von der Arzneiwissenschaft hoffte, und was auch von ihr nach den Fortschritten der Natur-Wissenschaft, dieser Mutter der Heilkunde, mehr und mehr erwartet werden konnte! Nun unterscheiden sich aber Menschen- und Thierheilkunde nur in Beziehung auf ihr Object von einander; subjectiv betrachtet erfordert die eine so viele Kenntnisse der Natur, als die andere, und es steht hinsichtlich des Umfanges der Kenntnisse, die eben jede einzelne als eine Wissenschaft darstellen, keine höher als die andere. Wenn die Menschenheilkunde weiter vorangeschritten ist, so ist dieß ihrer weit frühern Kultur und sorgsamern Pflege beizumessen, und ändert in der Wahrheit des Satzes, daß beiderlei

Wissenschaften subjectiv betrachtet an Vorbedingungen und Reichthum der erforderlichen Kenntnisse sich ganz gleich stehen, Nichts ab. Geistreiche Menschenärzte haben dieses eingesehen und eingestanden; so äußert sich der große Johann Peter Frank.*) „Von welch einem Geschlechte der Hausthiere auch immer die Rede seyn mag, so kann doch eine wissenschaftliche Behandlung desselben in seinen Krankheiten von Niemand füglich erwartet werden, er habe denn, mit den nöthigen Vorkenntnissen wohl ausgerüstet, die nemlichen Studien, welche von dem Menschenarzte über seine eigene Gattung gefordert werden müssen, zurückgelegt.“ Ganz irrthümlich, und weil Frank nicht sah, wie wirkliche Thierärzte, die keine Menschenärzte waren oder sind, die veterinärmedicinische Wissenschaft in kurzer Zeit mehr bereicherten und von unbrauchbarem fremdartigem Stoffe reinigten und säuberten, als beinahe alle Menschenärzte die vorher und gleichzeitig als Lehrer der Thierheilkunde oder als Ausüber derselben wirkten, weil er sich nicht frei machen konnte vom Kastengeiste, weil sein durch diesen getrübtes sonst so klares Auge die selbstständige Keim- und Entwicklungsfähigkeit der Thierheilkunde nicht erkannte, weil er nicht einsah, daß, wie jede Getreidart eine ihrer Natur zusagende besondere Eigenschaft des Bodens und eine besondere Kultur und Bearbeitung fordert, trotz ihrer nahen Verwandtschaft mit andern Getreidarten, trotz sehr vieler und beinahe aller Umstände, die bei diesen wie bei ihr betrachtet und erwogen, aber mehr oder minder bei der Anwendung verschieden seyn müssen, auch die Veterinärmedicin ihren eigenen Boden und ihre eigene Kulturart erfordere, wenn sie gedeihen, wenn sie nicht verkümmern solle. Die Lehrer der Thierarzneikunde in Frankreich leisten nunmehr als Thierärzte und Kultoren der Thierheilkunde Außerordentliches, was in diesem Fache nie zuvor geleistet

*) System einer vollständigen medicinischen Policey. VI. Band. 3. Theil. Wien 1819, pag. 33.

wurde, und nirgends geleistet werden kann, wo noch Menschenärzte oder menschenärztliche Principien sich vorwaltend im thierärztlichen Unterrichte geltend machen, und die Thierärzte Frankreichs haben bereits solche Achtung errungen, daß einzelne von ihnen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften in Paris wurden, und dem Thierarzte Barthelmny sogar die Ehre zu Theil ward, zum Präsidenten der medicinischen Abtheilung dieser Akademie ernannt zu werden. In der Schweiz denkt man nicht daran, den Unterricht in der Thierheilkunde Menschenärzten anzuvertrauen, und ein Anker, ein Rychner, ein Wirth, die, nur Thierärzte, dort wirken, lehren zu deutlich, daß man nicht nur durch Abgehen von dem gewöhnlichen Grundsatze, Menschenärzte nach kürzeren oder längeren, meistens aber nicht einmal der Zeit nach, genügenden, oft gar nicht für nöthig erachteten Studien der Thierheilkunde zu Lehrern derselben zu machen, nicht fehlte, sondern ganz den wahren und richtigen Weg einschlug. Was Männer, wie Anker, Hurtrel D'Arboval, Binz, Chabert, Dieterichs, Fey, Falke, Flandrin, Fuchs, Günther, Hausmann, Havemann, Huzard, Hering in Stuttgart, Kersting, Körber, Rychner, Sander, Schüssele, Steinhoff, Viborg, v. Tennecker, Tscheulin, Walz, Wirth und andere Nichtmenschenärzte theils als Lehrer und Schriftsteller der Thierheilkunde zugleich, theils nur in einer oder in der andern dieser Eigenschaften geleistet haben, überwiegt an wahrem Werthe Alles, was wir, mit Ausnahme der Leistungen eines Eckel, Funke, Gurlt, Hertwig, Pessina, Prinz, Vix, Waldinger, Will und weniger Anderer, die theils zu den Vätern schon versammelt sind, theils mit uns noch auf Erden wandeln, von jenen Menschenärzten, die sich zugleich mit der Thierheilkunde beschäftigten, besitzen, die geistreiche Compilation Veiths, — Handbuch der Veterinärkunde, — mit eingeschlossen. Ohne einen Dieterichs hätten wir Deutsche noch keine brauchbare Veterinär-Chirurgie, ohne Rychner keine Bujatrik, ohne Hering und Körber keine so ausgezeichnete spezielle Therapie,

ohne Fuchs keine so vortreffliche allgemeine Pathologie, ohne Günther und Binz keine so ausgezeichnete Anleitung zur Geburtshilfe, u. s. w. Wahr ist es daher, das meiste Brauchbare in der Thierheilkunde stammt von Thierärzten her, die nicht zugleich Menschenärzte waren oder sind! Deßhalb hat auch Frank ganz Unrecht, wenn er l. c. weiter sagt: „Dieser selbst (der Menschenarzt) hat, mit so vielen, allen lebenden und besonders den thierischen Geschöpfen gemeinschaftlichen Eigenschaften bekannt, bis zur Thierheilkunde einen weit kürzern Weg zu wandeln, und hat er diesen aufmerksam, bis zu einer gewissen Höhe zurückgelegt, so wird sich endlich vor seinem erstarrten Blicke das ganze, nur von kurzsichtigen (?) Menschen getrennte Reich der allgemeinen Heilkunde, als bis zu welchem kein weniger bewaffnetes Auge zu dringen vermag, nach und nach entfalten. Hat einmal der Arzneischüler zu der, in theoretischer Hinsicht, unzertrennbaren, allgemeinen Heilkunde den Grund gelegt; so mag er sich entweder zu diesem oder zu jenem Theile derselben, nach seiner ihm besondern Anlage und nach seinem ihm natürlichen Hange bekennen, in solchem die, auf jeder hohen Schule zu allen Theilen der Heilkunde erforderlichen klinischen Anstalten, als Zuschauer und als Praktikant die ganze Zeit hindurch besuchen, und so die zu seinem Fache erforderliche Fertigkeit erwerben; aber gesetzt auch, daß er der Ausübung der Menschenheilkunde, wie es nicht selten der Fall seyn wird, daß er der Ausübung der Menschenheilkunde entsagen müßte, so könnte er doch nie, ohne Nachtheil seiner thierheilkundigen Kenntnisse auf das fernere Studium der Menschenheilkunde als den Schlüssel zu allen Theilen der allgemeinen Heilwissenschaft, Verzicht leisten.“ Die Theorie ist aber nicht die Wurzel, sondern die Blüthe der medicinischen und veterinärmedicinischen Praxis, und da, was denn doch kein vernünftiger Mensch in Abrede stellen wird, bei sehr vieler Aehnlichkeit der thierischen Organismen mit dem Organismus des Menschen in Bau und Verrichtung, bei der Einwirkung gleicher oder sehr ähnlicher

Außen-Einflüsse auf beide, dennoch in dem Baue, in der Lebensrichtung und Lebensweise, in den Lebens-Erscheinungen, in der Widerstandsfähigkeit gegen dieselben äußern Einwirkungen, in dem ganzen Wesen so bedeutende und wichtige, nicht durch bloße Lectüre gehörig zu erlernende Verschiedenheiten stattfinden, die sich sowohl auf den gesunden als kranken Zustand erstrecken; so kann dieselbe Theorie, z. B. dieselbe allgemeine Pathologie und allgemeine Therapie, welche der Menschenarzt studirt, ehe er zum speziellen und zum praktischen Studium seines Faches schreitet, dem Thierarzte nicht genügen und nicht wesentlich nützen, wie dem Menschenarzte die beste allgemeine Veterinär-Pathologie und Therapie als theoretisches Vorstudium der speziellen Pathologie und Therapie des Menschen nicht sufficiren könnte. Und wie der beste Anatom des menschlichen Körpers deshalb noch kein Thier-Anatom ist, und umgekehrt ein solcher kein Menschenanatom, so ist es durch und durch in allen Zweigen beider sehr nahe verwandten, aber gleichwohl gleichsam zwei getrennte Individuen vorstellenden Wissenschaften. — Jedes fordert seinen eigenen Mann, und wenn man an einigen Orten die künftigen Lehrer und Leiter der Veterinärmedicin zuvor einige Jahre Menschenmedicin und dann erst Thierarzneikunde studiren ließ, so brachte und bringt man sie unnützer Weise um Zeit und Geld, die sie mit weit mehr Vortheil gleich von Anfang an auf das gründliche Studium der Thierheilkunde verwendet haben würden. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht nachstehende Mittheilung eines vertrauenswerthen Mannes:*)

„Der Geheime Ober-Medicinalrath Dr. Langermann, welcher mit Thatkraft und tief eindringender Sachkenntniß vom Jahre 1817—1832 als Direktor der Thierarzneischule in Berlin wirkte, war ursprünglich selbst Menschenarzt, seit dem Jahre 1817 aber Thierarzt in höchster intellektueller Bedeutung des Wortes. Ver-

*) Dieselbe ist einem Aufsatze, der für das von mir herausgegebene Correspondenzblatt, Repertorium und Literatur-Journal für die gesammte Veterinär-Medicin eingesendet wurde, und im zweiten Jahrgange desselben erscheint, entlehnt.

möge seiner geistigen Capacität, seiner glänzenden Intelligenz, seiner tief eindringenden und ruhigen Contemplation und Reflexion, gelang es ihm, sich die ganze Thierarzneiwissenschaft eigen zu machen, sich aus der Sphäre des Menschenarztes herauszuheben, und sich auf einen Standpunkt zu stellen, von dem aus er mit freiem und ruhigem Blicke die Verhältnisse und Zustände des Veterinärwesens in Preußen auffassen und die zeitgemäßen Erfordernisse des Faches, so wie Bedürfnisse des thierärztlichen Standes würdigen konnte. Sein treffendes und scharfes Urtheil fand, daß eine höhere und wissenschaftliche Ausbildung der Thierärzte nothwendig, und eine besondere Stellung und höhere Achtung derselben davon unzertrennlich sey. Dies erkennend machte er die Ausführung desselben sich zur Lebensaufgabe; er löste sie wie ein Geist mit wahrer Weisheit.

So groß indeß die umfassende geistige Capacität dieses Mannes war, der, wie ein leuchtender Stern erster Größe am Firmamente der veterinär-medicinischen Welt hervorragt, so mühevoll und beschwerlich wurde ihm dennoch das Studium der Thierheilkunde. Zwölf Jahre widmete er, dieß sind seine eigenen Worte, sich ausschließlich dem Studium dieser Wissenschaft noch in seinem spätern Lebensalter, um dieselbe ganz in sich aufzunehmen, und eines umfassenden klaren Urtheils darin vollkommen fähig seyn zu können, den Menschenarzt aber in sich vergessen zu machen, und sich gleichsam in einen Thierarzt zu metamorphosiren. Dennoch ist es ihm, wie er im Jahre 1829 sich ausdrückte, nicht gelungen, das zu seyn, was er als Thierarzt geworden wäre, wenn er zuvor nicht Medicin studirt und prakticirt hätte. Immer drängte sich unter dem Thierarzte der Menschenarzt hervor, daher Langermann denn auch die Ueberzeugung aussprach, **daß aus einem Menschenarzte nie ein tüchtiger den Anforderungen entsprechender Thierarzt werden könne.**"

Hätte der redliche Frank aus Erfahrung sprechen können, hätte er es versucht, Thierarznei zu studiren, zu lehren und auszuüben, wahrlich, er würde dasselbe Urtheil, wie Langermann, gefällt haben; da er aber nicht aus Erfahrung sprechen konnte, so hätte er besser geschwiegen, denn sein grundloser Ausspruch hat viel Unheil gestiftet, und ist die Zufluchtsstätte derjenigen Lehrer und Leiter der Thierärzte, welche von der Menschen- zur Thier-Heilkunde übertraten und oft überspringen, die aber nicht so redlich sind, einzugestehen, was Langermann eingestand, ja vielleicht nicht einmal so viel wissen, daß sie einsehen könnten, zu einem solchen Geständnisse verpflichtet und veranlaßt zu seyn. Franks unrichtige Meinung ist indessen die beinahe allgemein, jedoch schon weniger mehr auf die Lehrer der Thierheilkunde, als auf die Leitung des Veterinärwesens, auf die Handhabung der Staatsveterinärkunde, vorherrschende; denn in Berlin, Wien, Hannover, Stuttgart und Karlsruhe sind schon theilweise nur, theilweise gleichzeitig mit vormaligen Menschenärzten, Lehrer angestellt, die keine Menschenärzte sind oder waren. Und einige dieser Professoren, die früher Menschenheilkunde studirten, sind ebenfalls zu den wenigen Ausnahmen zu zählen, denen es gelungen ist, gleichwohl ausgezeichnete Thierärzte zu werden, wie ich bereits weiter oben gesagt habe. Auch macht sich die richtige Ansicht Langermann's doch nach und nach ebenfalls bei Aerzten mehr geltend, wie z. B. eine Aeußerung des berühmten Professors Dr. Heusinger,*) beweist, welche lautet: „Die Thierarzneikunde steht nur in entfernter Beziehung zur Medicin, ihr Studium ist weitläufig, und kann vom Arzte nicht gefordert werden; auch sind die ihr gewidmeten Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der russischen Universitäten**) jetzt allenthalben mit Recht von den medicinischen Fakultäten getrennt, auch die Aufsicht über die

*) Grundriß der Encyclopädie und Methodologie der Natur- und Heilkunde. Eisenach, 1839. pag. 523.

**) Und der Universitäten Bern und Gießen. D. V.

Thierärzte nicht mehr den Menschenärzten angewiesen. Indessen können in wissenschaftlicher Beziehung mehrere Theile dieser Wissenschaft wesentlich zur Aufklärung der Medicin beitragen. Daher ist es gut, wenn sich Aerzte, die ihre Studien weiter ausdehnen können, und die sich der höhern wissenschaftlichen Bearbeitung der Medicin widmen, auch mit dieser Wissenschaft bekannt machen." Wie ferner Frank l. c. schon sagte: „Kein sachkundiger Mensch kann der Meinung seyn, als erfordere die Kunst, den Krankheiten der Hausthiere zu begegnen, und solche zu heilen, weniger Bekanntschaft mit den Eigenschaften, mit der Lebensweise, mit der Fortpflanzung und mit der möglichen Veredlung dieser Geschöpfe, mit den gewöhnlichsten Ursachen und Wirkungen ihrer sowohl äußerlichen, als innerlichen Gebrechen, als mit eben diesen Gegenständen bei dem Menschengeschlechte. Sind die Krankheiten bei diesem, wegen leicht zu errathender Gründe, weit vielfältiger; so ist der wahre Charakter der innerlichen Gebrechen des, der Sprache beraubten Viehes, weit schwerer zu bestimmen, und die Schwierigkeit ihrer Heilung wird noch dadurch, daß nur wohlfeile und mit dem Werthe der Hausthiere im Verhältniß stehende Mittel angewendet werden dürfen, um Vieles erhöht;" so äußert sich auch Heusinger a. a. O., daß man bei einem wirklichen Thierarzte alle die naturwissenschaftlichen Kenntnisse voraussetzen müsse, wie bei dem Menschenarzte, und daß Staaten, die eine gute Organisation haben, von dem Thierarzte ein vierjähriges Studium fordern.

Wenn man aber auch, wie gesagt, hie und da sich geneigt zeigte, diese richtigen Ansichten bezüglich der Lehrer der Thierheilkunde *) zu adoptiren, so sind von dem guten Willen, dieses

*) Prinz sagt in dieser Beziehung: „Certissime non potest dubitari, quin artis veterinariae praeceptores, si ingenio ac doctrina pollent, atque exercendae hujus artis studio ac amore tenentur; eam ipsam plurimum juvare possint atque provehere. Duplex enim veterinariae medicinae perficiendae occasio ipsis offertur; altera, dum propria naturae contemplatione et meditatione iis, quae jam cognita habent, incre-

auch in Bezug auf die Leitung des Veterinärwesens und auf die Bildung oder Stellung der Thierärzte zu thun, noch wenige,

---

menta addunt; altera, quatenus discipulos tradentis his scientiis arti feliciter exercendae instituunt, eosque ad scientiam, cui student, melius expoliendam reddunt aptiores. Hic autem omnes animi ac corporis virtutes enumerare, quas, qui veterinariam artem tradit, habeat, mihi non necessarium videtur, quum praesertim nostra aetate egregii viri ac doctrinae amplitudine insignes huic se dedicaverint scientiae, ita ut paucis post annis pracceptores experientissimi veterinariae institutionis cathedras sint ornaturi. Sed monere liceat, in Germania nonnullisque aliis terris, in eligendis hujus artis praeceptoribus longe aliter agi, quam in Francogallia, cujus agendi rationem alias fere semper sumus secuti. Francogalli nempe a primo jam initio veterinariae artis magistros ex aptissimis veterinariis, in ipsorum scholis edoctis, sumserunt; in aliis vero terris huic muneri maxime habent idoneum, qui antea arti medicae operam navavit, quippe quem multo facilius in arte veterinaria progressurum, eamque, parata sibi ante notitia, melius elaboraturum existiment. Quam quidem agendi rationem in genere rectam esse, facile concesserim, licet, experientia teste, non semper fuerint idonei, qui artem medicam cum veterinaria mutarent. Cujus quidem causam quaerenti consideranda sunt, quam pauci reperiantur, qui, scientia tam difficili, qualis medicina est, percepta, doctrinam veterinariam, aliqua ex parte difficiliorem, discant! Re vera autem haec diligentissime addiscenda est, quum simplex medicinae in veterinariam artem applicatio non sufficiat, imo potius multa jam incommoda isti arti attulerit. Quam verum sit, quod dixi, librorum, ad veterinariam medicinam facientium, lustratio satis superque probabit, nisi ab hujusmodi incepto pudore quodam ac verecundia retinerer.

Plurimi medicorum imprimis hac de causa in scholas veterinarias confugiunt, ut habeant pro tempore, quo vitam sustentent, sed quo certior praemii spes in arte medica iis arridere coeperit, eo libentius ad eam redeunt; cujus rei confirmandae causa celeberrimorum medicorum exempla testimonio esse possunt. At gratulari sibi possunt illi, gratulari res publica, quae sumtus tulit, si tempus, in arte veterinaria collocatum, utiliter adhibuerint. Licet enim illam

und unter diesen nur einzelne tiefe und feste, Spuren sichtbar. Ich habe bereits einige Gründe angegeben, aus denen die Menschenärzte sich das Recht der Vormundschaft über die Veterinär-Medicin nicht wollen entziehen lassen. Es gibt außer diesen noch einige andere, als: Die Meisten sagen, daß die Staatsarzneikunde in die Hände der Menschenärzte gelegt seyn müsse; — „wohl — die sollen Sie haben, nur nicht die Staatsveterinärkunde." „Ja," entgegnen Sie, — „diese ist ja auch ein Theil der Staatsarzneikunde." „Gut, — haben Sie Thierarzneikunde studirt, kennen Sie dieselbe, sind sie vermögend sie auszuüben, sind Sie mit ihren Besonderheiten innig und auf das Genaueste vertraut?" „Nein, — das ist ja aber auch nicht nothwendig, denn kennen müssen ja Sie, als Thierarzt,

---

iterum relinquant, tamen auxerunt cognitionem, quae in exercenda arte medica magno ipsis erit usui.

Ex illa Francogallorum agendi ratione, qua ex veterinariis, qui, schola relicta, jam aliquod tempus artem exercuerunt, praeceptores eligant, hoc quoque commodi nascitur, quod, cathedra relicta, denuo artis exercitio reipublicae prodesse possint; ut Godine, Barthelemy junior, Collaine, Jauce pluresque alii professores, legitimo Italiae imperio restituto, ex scholis ibi apertis dimissi, luculento esse possunt exemplo.

Stat igitur mea sententia, prudentius agi atque utilius si juvenes et corporis et ingenii dotibus praediti beneque instructi, a primo statim initio arte veterinaria imbuerentur; deinde vero, qui ad magistri munus se aptos praebuissent, ex iis electi, ad majores faciendos progressus, et veterinarias scholas celeberrimas et literarum academias adirent. Si tunc per aliquod tempus arti, quae hominibus medetur, operam dedissent, ea tantum inde sumerent, quae ipsorum arti veram promitteret utilitatem. Medicinae studium quasi acus exploratoria foret, qua factis in veterinaria arte profectibus, pretium statuerent. Tunc demum satis praeparati ac instructi ad scholam relictam redirent, medicinam veterinariam ibi professuri." (vide: C. G. Prinz, Quaedam de excolenda medicina veterinaria. Dresdae, 1842, pag. 17.

dieselbe, wir wollen Sie **blos** leiten und beaufsichtigen!" „Alle Achtung, gehorsamer Diener! Aber, mit Erlaubniß zu fragen, was verstehen Sie denn eigentlich unter Staats-Veterinärkunde, doch wohl nichts anderes, als die Anwendung der gesammten Lehren und Erfahrungen, der Veterinär-Medicin auf Rechts- und Polizey-Fragen? Wie wollen Sie aber diese Anwendung machen, wenn Sie die genannten Lehren und Erfahrungen nicht kennen?" — Aus diesem Gespräche ist zu ersehen, wie am Ende die ganze Vormundschaft der Menschenärzte über die Thierarzneikunde und über die Thierärzte auf ein Unding hinausläuft. Habe ich mich persönlich auch über keinen meiner gewesenen, wo möglich noch weniger aber, über einen meiner dermaligen ärztlichen Vorgesetzten auch nur im geringsten zu beschweren, und muß und darf ich offen bekennen, daß ich mich stets ihres Vertrauens, ihrer Achtung, selbst ihrer Freundschaft erfreuen konnte: so habe ich doch bezüglich anderer, und zwar mitunter sehr würdiger Thierärzte, welche von ihren medicinischen Vorgesetzten zu bloßen Handlangern herabgewürdiget, und deren beste und zweckmäßigste Vorschläge aus brutalem Uebermuthe, aus Rechthaberei, aus Dumm- und Bosheit, wo nicht aus noch schlimmern Ursachen, verworfen, und zum Nachtheile des Staates und der Viehbesitzer plan- und taktlos umgeändert wurden, gegentheilige Erfahrungen in Menge gemacht. Unter sehr vielen, und dabei sehr tüchtigen, einsichtsvollen, achtbaren Menschenärzten sind mir aber kaum Drei bekannt geworden, denen ich einige Befähigung zur Leitung thierärztlicher Angelegenheiten zugestehen könnte. Wie will der Blinde den Sehenden führen? Und blind sind, (mögen mir diese wahren Worte nicht mißdeutet und verübelt werden!) **beinahe** alle Menschenärzte in thierärztlichen Dingen. Natürlich hat der eine mehr, der andere weniger, ein dritter gar nicht, Lust und Gelegenheit gehabt, sich mit der Thierheilkunde vertraut zu machen. Ich habe von recht angesehenen und würdigen Menschenärzten selbst gehört, daß sie,

von der Thierheilkunde Nichts verständen, und Herr Medicinal-Assessor Dr. Wibmer ist gleichfalls dieser Ansicht; denn er sagt in seinen Bemerkungen über das Medicinalwesen in Bayern: „Allgemein und gegründet sind die Klagen, daß das Veterinärwesen und die Thierärzte überhanpt in Bayern sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden. Bei der anerkannten Nothwendigkeit und Nützlichkeit des thierärztlichen Standes erscheint es uns wichtig genug, den Quellen dieser Klagen nachzuspüren, und deren Abhilfe vorzuschlagen. Ein Hauptgrund scheint uns darin zu liegen, daß die Thierärzte nirgends gehörig vertreten und überwacht sind. In den Gerichtsbezirken ist es der Gerichtsarzt, bei den Kreis-Regierungen der Medicinal-Rath, im Ministerium der Obermedicinal-Rath oder Obermedicinal-Ausschuß (nur aus Aerzten zusammengesetzt), welche die Leitung und Ueberwachung des Veterinärwesens und der Thierärzte unter sich haben. Nun verstehen aber die Aerzte von der Thierheilkunde eben so wenig, oder wo möglich noch weniger, als von der Pharmacie; die Aerzte hören höchstens einige Stunden an der Hochschule über Seuchenlehre, was aber sicherlich nicht ausreicht, sie zu Oberthierärzten zu machen; aber selbst ein ausführlicherer Unterricht würde sie noch lange nicht dazu befähigen."

Solche Aeußerungen wurden gegen mich selbst mündlich schon von mehrern, sehr hochschätzbaren Männern, gemacht, die aber sogleich eine Bemerkung, eine Frage daran knüpften, welche zu beantworten eben nicht zu den angenehmsten, wenn auch keineswegs zu den schwierigsten Aufgaben gehörte. Die gemeinten Fragen lauteten: „Aber, meinen Sie denn, daß jetzt, da noch so viele Thierärzte draußen sich befinden, die zu keiner schriftlichen Bearbeitung veterinär-medicinischer Gegenstände befähigt sind, denen es an Ansehen, an Achtung, an Vertrauen fehlt, die in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung sehr tief stehen, die Möglichkeit vorhanden sey, diese Leute der gerichtsärztlichen Vormundschaft zu entbinden, und ihnen die Ausübung der Staatsveterinärkunde unbeschränkt anzuvertrauen?"

Solche Fragen beantwortete und beantworte ich gewöhnlich etwa auf folgende Weise: „Unter den Thierärzten gibt es allerdings viele Subjekte, die mit dem Austritte aus der Schule ihre Vollendung erreicht zu haben glauben, die ohne Sinn für Fortbildung, ohne edlere Gefühle, in Gemeinheiten sich gefallen, niedrigen Leidenschaften fröhnen, zu ganz gewöhnlichen Empirikern herabsinken, oder als solche schon die Anstalt verließen; es gibt Leute, die bei besserer Bildung dennoch keine praktischen Thierärzte sind, sich kein Vertrauen erwerben können, und dann entweder aus Mißmuth ebenfalls mehr sinken, oder aber Nebengeschäfte anfangen, die ihnen einträglicher sind, als ihr Hauptgeschäft, das sie nun vollend's vernachläßigen. Es gibt Thierärzte, die gewissenlos genug sind, falsche Gesundheits-Zeugnisse auszustellen, wenn dadurch gleich ganze Heerden der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt und wirklich angesteckt werden, wie Beispiele beweisen; es gibt Thierärzte, die aus Unkenntniß oder aus Gewissenlosigkeit in Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Hausthiere die unwahrsten Dinge bezeugen, und so häufig schrecklichen Schaden anrichten. Aber — abgesehen davon, daß jeder Stand Auswürflinge zählt, und selbst angenommen, aber nicht zugegeben, daß der thierärztliche Stand so unglücklich sey, hierin eine traurige Majorität zu besitzen; muß für's Erste in Erinnerung gebracht werden, daß die Menschenärzte Obigem zufolge von der Thierheilkunde in der Regel Nichts, oder doch beinahe Nichts verstehen, und demnach Falsches, oder jedenfalls nur das, was die Thierärzte ihnen berichten, niederschreiben, ohne zu wissen, ob es wahr oder falsch sey, und daß sie in gerichtlich- und polizeylich-thierärztlicher Beziehung jedenfalls nicht mehr, als selbst ein ganz gewöhnlicher Thierarzt leisten können. Es kommt in allen diesen Fällen am Ende doch hauptsächlich auf das Wesen, auf die specielle Sachkenntniß an, und wenn diese vorhanden ist und gehörig in Anwendung gebracht wird, so muß man ein Auge zudrücken, wenn die Form nicht eben sehr gefällig aussieht, denn besser ein

guter Kern und eine wenig ansehnliche Schaale, als eine glänzende und sehr einladende Schaale und ein schlechter Kern. Ferner muß man nicht erwarten, daß die Sache besser werden kann, als sie wirklich ist, wenn man nicht Hand an das Verbesserungs-Werk legt; wenn man sich nicht bestrebt, dem thierärztlichen Stande eine würdige Stellung zu geben, den Thierärzten, mit Umgehung einzelner Auswürflinge, einen bestimmten Rang, ein sicheres Einkommen und eine anspornende Aussicht auf Beförderung, Belobung, Belohnung und Auszeichnung zu gewähren, und sie zu emancipiren. Ehe dieses geschehen ist, wird die Zahl wissenschaftlich gebildeter hoffnungsvoller junger Leute, die sich dem Studium der Veterinärmedicin widmen, immer nur gering seyn; werden sehr häufig nur gemeine, rohe, unculitivirte Subjekte sich in den Thierarzneischulen einfinden, die dann um so mehr zu Auswürflingen werden, je weniger der Unterricht ihnen angemessen war, je weniger sie denselben verstanden und auffaßten, oder je weniger derselbe geeignet war, sich in der Praxis als erfolgreich zu bewähren. Die Halbwisser und die diplomatisirten Pfuscher werden alle Schliche und alle Wege wählen, um sich in die Gunst des Pöbels zu setzen, und es ist ihnen nicht zu verargen, denn von diesem Pöbel müssen sie leben, und seinen Neigungen müssen sie schmeicheln, gemein werden, wie er, oft ganz unerlaubten Anforderungen entsprechen, u. s. w." — Würdige, biedere Collegen älterer und neuerer Zeit, ihr wißt es, wie Einige, wenn auch nicht Viele, derer, die sich ebenfalls Thierärzte nennen, durch die traurigen Verhältnisse, durch die rang- und besoldungslose Stellung, in die sie versetzt wurden, so tief sanken, und wie dieselben deßhalb mehr Mitleid, als Abscheu verdienen! Freilich müssen auch wir darunter leiden, die uns eigene Kraft, oder bessere Begünstigung des Schicksales, Privatverhältnisse u. dgl. vor solchem Sinken bewahrten; allein wir wollen darum nicht Steine auf die Unglücklichen werfen, sondern wünschen, daß ihnen Gelegenheit gegeben würde, sich zu ermannen, und umzukehren, und sich mit uns zu vereinigen, um

dann zu zeigen, „daß die Thierärzte in der bei weitem größern Mehrheit wohl geeignet waren, das Vertrauen, das man ihnen durch Anweisung einer bestimmten, geachteten Stellung und einer zureichenden Besoldung, durch Uebertragung der Staatsveterinär-Kunde ohne Beschränkung durch Menschenärzte, bewies, zu rechtfertigen."

Viele und große Schuld an der Wahrheit solcher Vorwürfe, wie sie von Menschenärzten, die aber dabei nur zu gerne vergessen, daß es auch in ihrem schon längst mehr geehrten, geschäzten, und besoldeten Stande besonders noch vor einigen Jahrzehnten Männer gab, die den Thierärzten benannter Art so ganz und gar gleich waren, daß sich in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht — resp. in Beziehung auf Unwissenheit und Immoralität — kein Unterschied zwischen denselben auffinden ließ, und daß es auch heut zu Tage noch nicht an solchen Individuen im menschenärztlichen Volke mangelt, gemacht werden, tragen die Thierarzneischulen, welche solche rohe, uncultivirte Leute mehr noch, als durch die Gesetze geboten war, aufnahmen und selbst bevorzugten*), oft in grellem Widerspruche mit dem, was sie hinsichtlich der Wichtigkeit und des Umfanges der Veterinärmedicin, die sie doch als eine Wissenschaft bezeichnen, im Munde führen. Es ist unverzeihlich, heute noch junge Leute in Thierarzneischulen als Zöglinge zu finden, die nicht orthographisch schreiben können, deren deutsche Schulkenntnisse am Hobelbank, an dem Ambose, an der Schneiderscheere, an der Mistgabel oder dgl., je nachdem sie eben bisher ein Gewerbe trieben, hängen geblieben sind, wenn sie überhaupt je gelernt haben, gehörig zu lesen. Mit Leuten solchen

*) Ich erinnere dabei nur an das Verfahren der Professoren an einer gewissen Veterinär-Schule, dieser Taugenichtse in ihrer Stellung als Lehrer der Thierheilkunde, welche es darauf abgesehen zu haben scheinen, die Veterinär-Wissenschaft verächtlich zu machen, und das Veterinär-Wesen zu erniedrigen.

Gelichters empfangen nun auch höher Gebildete den gleichen thierärztlichen Unterricht; daß dabei die einen oder die andern, meistens aber beiderlei Arten von Zuhörern, großen Schaden leiden, daß für den Einen zu viel, für den Andern zu wenig gelehrt werden muß, unterliegt keinem Zweifel. In München scheint man diesem Uebelstande auf eine besondere Weise abhelfen zu wollen; man nimmt die unwissendsten und rohesten Leute auf, und weist die Gebildetsten und Hoffnungsvollsten zurück; man scheint annehmen zu wollen, daß je gemeiner und tiefer stehender der Mensch sey; desto mehr auch ihm die Befähigung zum Thierarzte inwohne, und Ochsenknechte, Schmiede u. dgl. scheinen dort als die vom Himmel zum thierärztlichen Stande bestimmten Subjekte zu gelten, weil sie, viel mit dem Viehe umgehend, auch dasselbe mehr kennen zu lernen geeignet seyen. Der Buchdrucker und Buchbinder gehen mit Büchern, die Schreiber der Richter und Advokaten mit Rechtssachen, die Gehilfen der Geometer mit der Meßstange, die Krankenwärter in Krankenhäusern mit kranken Menschen u. s. f. um; welchem Vernünftigen fällt es aber ein, deswegen zu behaupten, daß dieselben — deßhalb eine vorzügliche oder auch nur eine gewöhnliche Anlage und Befähigung zum Gelehrten, zum Juristen, zum Geometer, zum Arzte hätten? Während man in keinem Stande ein solches Absurdum gelten läßt, hat man sich nicht gescheut, es in der Thierheilkunde auszusprechen, welche sich für dieses Compliment insbesondere bei Bojanus, diesem verstockten und unbegreiflich blinden Eiferer gegen wissenschaftlich-gebildete Thierärzte zu bedanken hat.*)

---

*) Hätte doch die Wahrheit, welche Prinz l. c. aussprach allenthalben mehr Eingang gefunden. Sie lautet: „Neque vero solum in eligendis futuris praeceptoribus major cautio est adhibenda, sed etiam in quocunque alio discipulorum delectu haud illa videaur negligenda. Non tantum cura gerenda est, ut discipuli ad artem exercendam necessarias corporis facultates habeant, atque legere et scribere sciant; sed id quoque

Wenn ich vorher sagte, daß man in der Thierheilkunde das Absurdum als völlig giltig an manchen Orten annehme, daß nur

spectandum, ne plane sint rudes ingenio atque inculti, id, quod diligenti disciplinarum studio, quae hanc artem adjuvant, efficitur. Denique veterinarium egregie ornat, si hanc artem studio impletus discat atque exerceat, desiderioque teneatur, aegrotantium animalium cruciatus levandi atque amovendi.

Dolendum vero est, fere ubique falsa in elengedis veterinariae medicinae discipulis invaluisse: imo ipsi, qui rei publicae praesunt, fabros ferrarios, vel omnino eos aptissimos esse putant, qui a prima pueritia multum cum animalibus domesticis versati fuerint; vel qui ex infiimo societatis hominum ordine sumti sint, ne ex vitae ratione, cui adstricti sunt, molestiam capiant, quum frequentissimam cum equorum rectoribus, pecudum custodibus aliisque ejusmodi hominibus consuetudinem habeant, animaliumque possessoribus quasi subjecti sint.

Nonne vero hoc modo ingenue fatentur, istam artem exercentes magna aestimatione non esse dignos? Utinam illi cogitent, artem veterinariam non esse, quae parvi aestimetur, aut omnino contemnatur; imo vero quemque hujus artis dignitatem probare, de ejus utilitate edoctum; sed istos tantum contemtui esse, in quorum manibus illa sit, quique ob insolitam ignorantiam rusticosque mores aliud quid non mereantur. Equidem Vegetio lubens assentio, dicenti: „Sicuti animalia post hominem, ita ars veterinaria post medicinam secunda est.“ Quod enim aegrotis animalibus fertur auxilium, rarissime vero amore, quo ea complectimur, atque eorum necessitatibus expenditur, sed potius utilitate ac commodo ponderatur, quod nobis, non dicam, jam praebuerint, sed in posterum sint praestitura. Negari autem nequit, artem veterinariam, ipsius vi considerata, quam habet ad fortunam nostram augendam, tam manifesti esse commodi, ut contentim haberi non possit. Neque unquam negotium quoddam utile ac salutare ex populi opinione contemtui fuit, nisi ob eorum mores, qui in eo erant occupati. Sed nunc redeundum est ad sententiam antea prolatam: maximum nempe hujus artis perficiendae praesidium in diligenti ejus ipsius studiosorum de-

gemeine, niedrige, des Lesens und Schreibens kaum kundige Leute, die viel mit Vieh Umgang gepflogen haben, so eigentlich zu Thierärzten geschaffen seyen; so möchte man glauben, diese Absurdität existire nicht im wirklichen Leben, sondern ich

---

lectu esse positum. Nonnisi enim exculti et gnari juvenes, quae in scholis traduntur praecepta, intelligere et, ut dicunt, in succum et sanguinem convertere possunt; imo hi soli, quae didicerint, recte applicabunt, atque, his non sufficientibus, proprio Marte nova agendi principia excogitabunt. Iidem illi, quae observaverint, cum aliis communicabunt idque cum voluptate, non timentes, ne his additis ipsorum agendi ratio impugnetur, quippe sciant, veterinariam medicinam non in remediis praescribendis, sed in morbis bene cognoscendis et dijudicandis, quod sensuum ope atque judicio fit, esse positam.

Si scholae veterinariae ob genus discentium ex vulgi opinione jam minoris sint dignitatis, hi quoque ipsi viribus hujus artis addiscendae saepius destituti, et si promtos se praebeant, strenuique elaborent, tamen parum proficiunt. Quare finito studiorum tempore in provincias redeunt, sed elatiores, quam ut usitatum morem patrum sequantur, principiis, ex scholis librisque haustis, male utuntur. Inde igitur jumentorum dominos magis damno afficiunt, quam utilitatem praestant, omninoque ad perficiendam veterinariam medicinam nihil prorsus conferunt. Denique infelici artis usu edocti ad receptum patrum morem redeunt, sed ut populo magis probari videantur, credulosque facilius alliciant, speciem secreta celantis affectant et arcanis, quae possidere simulant, venditandis, pecuniam ex iis eliciunt. Inde patet, quantopere noceant: neque enim faciunt, ut animalia sanitatem recipiant, sed potius irrito saepiusque noxio illorum remediorum usu opportunum sanandi tempus elabi patiuntur. At quaerat aliquis, unde discipuli illis dotibus praediti sint arcessendi? Num hucusque in scholis veterinariis recepti melius antea edocendi, an in perpetuum ab isto studio removendi et illi tantum sint admittendi, qui eruditione atque ingenio pollent? Quid igitur cum illis est faciendum? Qua ratione hi aliquando in exercenda arte sufficienter remunerandi? Quomodo saltem ipsorum necessitatibus est consulendum? etc. etc.

selbst sehe ihre Existenz nur in der Phantasie. Wollte Gott. dem wäre so! Leider handelt es sich aber hier um kein Phantasiegebilde, wie ich überhaupt ein zu sehr prosaischer und sich an die Wirklichkeit haltender Mensch bin, als daß ich mich bloßen Einbildungen hingeben könnte. Viele Thierärzte haben sich hierüber ebenfalls in gleicher Weise ausgesprochen, und auch Prinz sah sich veranlaßt, diesen Gegenstand l. c. zur Sprache zu bringen. Es sind vorzugsweise die Menschenärzte, welche dieses Absurdum bezüglich der Thierheilkunde als Lehrer oder Leiter derselben aussprechen!

§. 5.

Wenn nun auch, wie nicht selten geschehen, Regenten und hochgestellte, an der Spitze der Verwaltung stehende Männer aus wohlwollender Fürsorge den im Unterrichte sowohl als in der Ausübung der Veterinärmedicin von ihnen beobachteten Mängeln abhelfen wollten; so wendeten sie sich, dem angenommenen Systeme getreu, stets an diejenigen, welche bisher mit dem Unterrichte in der Thierheilkunde und mit der Leitung des Veterinärwesens betraut waren. Diese aber sind, aus den bereits entwickelten Gründen, nicht bereitwillig und meistens auch gar nicht fähig, darzuthun, worin die Grundursache der wahrgenommenen Mißstände liegt, und die Mittel anzugeben, durch welche dieselben beseitiget, und bessere, zweckmäßigere Einrichtungen nachhaltig getroffen werden könnten; sie unterlassen es, sich selbst anzuklagen, und gefallen sich darin, höchstens einige außerwesentliche Vorschläge zu ganz formellen Verbesserungen zu machen, sonst aber mit aller Spitzfindigkeit vorzuspiegeln, „daß es am besten sey, in der Hauptsache Alles beim Alten zu lassen.“ Sie weisen auf die vermeintliche Nothwendigkeit hin, in der Ausübung der Staatsarzneikunde eine Einheit zu besitzen, und betrachten da die Thierheilkunde in staatsärztlicher Beziehung wieder als einen Theil der Menschenarzneikunde, während sie in anderer Beziehung diesen Theil verachten, und ihn verkümmern lassen. Sie sprechen von der Unfähigkeit so vieler,

wo, wie Einige sich sogar erfrechten, nicht aller Thierärzte zur Bekleidung staatsthierärztlicher Funktionen, denken aber nicht zurück, daß, wenn man gewartet hätte, bis alle Menschenärzte im Stande gewesen wären, einen correcten, fehlerfreien Aufsatz zu schreiben, man heut zu Tage noch keine Medicinalbeamten haben würde, und wenn sie es denken, so sagen sie es doch nicht. Sie verweisen nicht darauf, daß, so lange den Thierärzten nicht eine bessere, Achtung gewährende, freiere Stellung in Aussicht gestellt ist, so lange ihre Arbeiten und Leistungen den hohen und höchsten Stellen gar nicht bekannt werden, so lange sie demnach auf Ehre und Ruhm verzichten, und ihre Rapporte nur Andern machen müssen, damit diese sie ab- und umschreiben, und wenn etwas Lobenswerthes geschehen, die Belobung sich zueignen können, eigentlich auch die Thierärzte gar nicht richtig beurtheilt werden können. Sklaven und wahrhaft Sklaven sind die Thierärzte in den meisten Ländern; denn ihre Herren, die Menschenärzte, nehmen ihnen die Früchte ihres Fleißes weg, und eignen sich dieselben zu.

Wie wenig von den Menschenärzten (bei aller Hochachtung für sie und ihren hochwichtigen Beruf, bei aller Würdigung und Anerkennung Dessen, was Einzelne derselben und ganze Collegien schon vor der Errichtung der Thierarzneischulen und seit dieser Zeit geleistet haben, und ohngeachtet der hohen Einsicht und gründlichen ausgezeichneten Bildung der meisten Medicinalbeamten der verschiedenen Rangstufen in unserer Zeit, muß ich dieses aussprechen, und hoffe, daß mir darum Männer nicht zürnen werden, denen ich mit der aufrichtigsten Verehrung ergeben bin,) in Hinsicht auf wahre, wirkliche und zweckentsprechende Verbesserung im gesammten Veterinärwesen zu erwarten steht, ist durch vielfache Beweise dargethan.*) Unter vielen Beispielen will

*) Eine Ausnahme macht der k. b. Medicinalassessor Dr. Wibmer in München, der ausspricht, was wahr ist; auch Heusinger gehört zu diesen seltenen Ausnahmen.

ich nur Eines, aber dasselbe vollständig, anführen. Als im Jahre 1832 in einem öffentlichen Blatte ein von mir geschriebener, jedoch anonymer Aufsatz „über den Zustand der Civilthierärzte in Bayern" erschienen war, faßte ein hochherziger Mann, der damalige k. b. Minister Fürst von Wallerstein, dem Wissenschaften, Landwirthschaft und Industrie in Bayern so außerordentlich Vieles zu verdanken haben, in dem auch die geniale Idee der landwirthschaftlichen und gewerblichen Schulen — technischen Gymnasien —, der Regeneration der polytechnischen Schulen — technischen Lyceen —, und, gleichsam als Blüthepunkt derselben, der technischen Hochschulen an den Universitäten — entstand, deren Realisirung er erwirkte, eine Idee, die richtig und ohne Verkümmerung der dazu nöthigen Mittel durchgeführt, einen Bürger- und Bauernstand in Bayern nach und nach heranbilden würde, der an Intelligenz und deßhalb auch an Moralität und Bürgertugend, die sich ohne Intelligenz nie in so hohem Maaße, als wünschbar wäre, vorfinden können, oder doch nur einen objectiven, keinen subjectiven, der Menschenwürde angemessenen Werth haben, eine beneidenswerthe Höhe einnehmen und den schönsten Glanz des Thrones bilden würde, den Entschluß, dem Veterinärwesen diejenige Einrichtung zu geben, welche durchaus erforderlich ist, wenn es seinen Zweck zu erfüllen im Stande seyn soll, wenn der Staat und die Angehörigen desselben von der Thierheilkunde und ihren Ausübern den (nicht relativ in Beziehung auf eine beschränkte und beschränkende Institution, sondern positiv, der innern Kraft und natürlichen Würde und Bestimmung der Veterinärmedicin entsprechend) größtmöglichsten Nutzen ziehen können sollen.

Dieser Aufsatz wurde zuerst von den k. Kreis-Regierungen, denen er zu diesem Behufe in lithographirten Abdrücken zugekommen war, nachdem sie zuvor die Ansichten der tüchtigsten Gerichtsärzte ihrer Bezirke eingeholt hatten, beurtheilt, hernach wurden diese Gutachten den Professoren der Central-Veterinär-Schule in München, und die Aeußerungen derselben zuletzt den

Kreismedicinal-Ausschüssen zur Würdigung anvertraut, mit dem Auftrage, „Alles anzugeben, was im Stande sey, das Veterinärwesen auf den höchstmöglichsten Standpunkt emporzubringen."

§. 6.

Nun, nach dieser, das Höchste und Beßte verlangenden Aufforderung, hat man doch auch zweckmäßige Vorschläge zu erwarten sich berechtigt geglaubt; allein die gerechten Erwartungen gingen nicht in Erfüllung.

Die Gerichtsärzte, von denen wohl Alle, wie vorausgesetzt werden muß, allerdings sich nur vom wahren Pflichtgefühle leiten ließen, konnten als Menschenärzte das Wahre nicht angeben, weil sie es nicht kannten, und sie beschränkten sich meistens darauf, den gegenwärtigen Zustand gegen die Behauptungen des fraglichen Aufsatzes in Schutz zu nehmen. Es war ihnen vorerst darum zu thun, den Vorwurf der Unvollständigkeit und Einseitigkeit zu entkräften, welcher dem organischen Edikte über das Veterinärwesen vom 16. Febr. 1810 von dem Schreiber des quaest. Aufsatzes gemacht worden war. Das organische Edikt ist von ihnen als ein Meisterwerk betrachtet und gepriesen, und seine Unvollständigkeit und Einseitigkeit in keinerlei Weise zugestanden worden. Viele mochten sich durch eine sehr natürliche Pietät gegen den Obermedicinal-Rath v. Häberl, diesen edlen, würdigen, nicht leicht zu ersetzenden Obermedicinalrath, der durch den Entwurf des organischen Ediktes über das bayerische Medicinalwesen sich den unbedingtesten Anspruch auf den Dank der Mit- und Nachwelt erworben hat, der, — wie Langermann in Preußen bezüglich des Veterinärwesens, in Bayern für das Medicinal-Wesen als ein leuchtender, erwärmender, belebender Stern erster Größe, als ein wohlthätiger, von der göttlichen Vorsehung erweckter, aber leider zu frühe entschwundener, und bisher täglich **mehr** und **mehr** vermißter und geschätzter Genius wirkte, bestimmen lassen, das organische Edikt

über das Veterinärwesen, ich will nicht sagen, nicht nur nicht vorurtheilsfrei zu prüfen und seine Mängel nicht anzuerkennen, sondern selbst das zu ignoriren, was sogar einer ganz oberflächlichen Beschauung, was dem gemeinsten Menschenverstande schon als mangel- und fehlerhaft erscheinen muß. — Unvollständig ist nemlich (und das wird doch Niemand in Abrede stellen, hätte es aber auch kein Gerichtsarzt läugnen sollen!) das organische Edikt, weil jene Verfügungen, die als wesentliche Ergänzungen desselben noch nachfolgen sollten, und in ihm ausdrücklich versprochen, und auf welche sogar Hinweisungen gemacht wurden, bis zur Stunde nicht erfolgt sind. So heißt es im §. 29 dieses Ediktes: „Durch diese Thierärzte werden wir auch unsere zukünftigen Anordnungen hinsichtlich des Landbeschälwesens ins Werk setzen lassen." „Wir werden ihnen eine besondere Instruktion ertheilen, welcher sie in allen Rücksichten nachzukommen haben." „Ueber das Befugniß dieser Thierärzte, sich Heilmittel zur thierärztlichen Praxis beizulegen, soll diese Instruktion ebenfalls das Nähere bestimmen, und nebst der Angabe der hiezu benöthigten Artikel über diesen Gegenstand, genaue Vorschriften enthalten."

Wo sind diese Vorschriften, wo diese Instruktionen? — Sie sind nicht erfolgt! Ist nun das organische Edikt vollständig? Wahrlich, nein! Der Schreiber des Aufsatzes hatte also doch wohl Recht, dasselbe der Unvollständigkeit zu beschuldigen, und die Gerichtsärzte hatten Unrecht, dieses nicht zuzugestehen.

In einem organ. Edikte über das Veteterinärwesen soll man doch wohl auch über die Bedingungen zum Antritte eines thierärztlichen Lehramtes bestimmte Grundsätze angegeben finden; — sie fehlen ganz! — Man soll doch in ihm und aus ihm ersehen können, wer die Thierärzte anzustellen hat;*) was sagt aber das organische Edikt vom 1. Febr. 1810? Nichts anderes, als: „Die auf vorgeschriebene Weise von der Central-

*) Seit 1825 resortirt diese Aufstellung in Bayern zu den Unterbehörden!!!

Veterinär-Schule approbirten und mit Absolutorien versehenen Thierärzte werden nach der Regel und vorläufigen Bestimmungen gemäß bei ihrer Aufnahme als Eleven in die Gegenden und Gerichtsbezirke Unseres Reiches vertheilt. Sie weisen vor dem Antritte ihrer Funktion ihr Absolutorium der ihnen vorgesetzten Gerichts- oder Polizey-Stelle und dem Gerichtsarzte vor, und haben die Weisungen und Aufträge derselben jederzeit zu befolgen."

Wer findet hierin eine bestimmte und unzweideutige Verordnung über die Anstellung der Thierärzte? Welcher Eleve kann sich in der Regel schon bei seinem Eintritte in die Schule aussprechen, ob er im Civil- oder im Militär-Veterinär-Wesen dereinst wirken will; welche Verhältnisse können eintreten, die ihm eine schon vorläufig getroffene Bestimmung für eine bestimmte Gegend zum wahren Lebensunglücke machen können? Wie lange konnte denn überhaupt eine solche vorläufige Auswahl dauern; und wo und wie konnte eine solche Auswahl statt finden, wenn in einem Bezirke gar Niemand Lust, Liebe und Fähigkeit zum thierärztlichen Studium zeigte, und gleichwohl das Bedürfniß, einen Thierarzt zu erhalten, unabweisbar vorhanden war? —

Und der Schreiber des Aufsatzes wurde gleichwohl beschuldiget, ohne Grund das organische Edikt als einseitig bezeichnet zu haben! — Diese Thierärzte sollen die obrigkeitlichen Beschaumänner in allen jenen Vorfällen seyn, in welchen über den Gesundheitszustand der Thiere und die Zuträglichkeit des Fleisches zum Genusse für Menschen, außer einer herrschenden Seuche, die Frage ist, (und dieß ist denn doch bei jeder Schlachtung der Fall!); allein — dessen ohngeachtet wird die Sache von den Behörden, hohen und höchsten Stellen anders ausgelegt; nur in Städten mit magistratischer Verfassung, und nur wenn wirklich Zweifel über den Gesundheitszustand der Schlachtthiere erhoben wurden, müssen Thierärzte adhibirt werden. In Landgemeinden, und in Märkten und Städten mit Landgemeinde-Verfassung ist, so lauten die erläuternden Bestimmungen

einiger Regierungs-Bezirke, die Besorgung der Fleischbeschau den Gemeindevorstehern (d. i. Schneidern, Schustern, Kaufleuten, Bauern u. s. w.) übertragen, oder doch diesen überlassen, die Fleischgeschau unter ihrer Aufsicht ausüben lassen durch wen sie wollen. Daher kommt es, daß in solchen Ortschaften, obgleich dort approbirte, und öffentlich aufgestellte Thierärzte wohnen, die Fleischgeschau nicht von diesen, sondern von abgehausten Metzgern, von Handwerkern, Gemeindedienern u. s. w. ausgeübt wird. Die Gerichte und Gerichtshöfe machen häufig zwischen Thierärzten und Pfuschern gar keinen Unterschied; sie entscheiden auf die Gutachten der letztern, wie auf die der erstern, und legen beiden gleichen Werth bei!

Man zeige mir die Stelle, in welcher das organische Edikt diese gemeinschädlichen Verfahrungsarten deutlich und bestimmt verbietet, damit ich auf Grund dieser Stelle Beschwerde gegen diese Vorkommnisse erheben, und meine Collegen zur Anbringung von solchen mit Fug und Recht ermuthigen kann! —

Nicht wahr, meine Herren, die Sie das organische Edikt so ganz vollständig, unzweideutig, so frei von aller Einseitigkeit fanden, Sie sind schon so gefällig, diese meine Bitte bald zu erfüllen, damit ich, als Schreiber jenes Aufsatzes, mich, wie es einem ehrlichen Manne geziemt, sogleich beeile, öffentlich meinen öffentlich ausgesprochenen Irrthum zu widerrufen, und wegen desselben um Verzeihung zu bitten? Aber, ehe Sie diese Bitte erfüllt haben, werden Sie mir schon gütigst erlauben, daß ich bei meinen damaligen Behauptungen stehen bleibe, und die Ihrigen als falsch und wohl zum Theil ganz unüberlegt bezeichne!

In dem in Rede stehenden Aufsatze wurde auch zur Kenntniß gebracht, daß die Thierärzte gegen Beeinträchtigung der Pfuscher nicht geschützt, sondern vielmehr den leztern Privilegien und Unterstützungen ertheilt würden; von vielen, ja unzähligen, Beispielen wurden einige wenige unumstößliche Fakta angeführt. — Aber — auch das wurde nicht zugegeben, und Ge-

richtsärzte, die sich früher oder später über die Scheue mancher Behörden vor dem Einschreiten gegen Pfuscher in der Menschenheilkunde offen aussprachen, und die Laxität mancher Behörden in dieser Hinsicht durch Erzählung von, mir meistens selbst als wahr bekannten, Thatsachen, nachwiesen, haben nun auf Einmal alle Behörden (und sie konnten doch nur von denen, die ihnen dienstlich nahe waren, reden, wie sie überhaupt nur von ihren Bezirken, nicht von andern, über die, da man nur von einigen wenigen Gerichtsärzten Gutachten erholte, gar Nichts in Erfahrung gebracht wurde, zu sprechen vermochten), gegen den Vorwurf der Begünstigung der thierärztichen Pfuscherei in Schutz genommen! —

Da haben sich aber die Herren selbst total auf's eigene Haupt geschlagen; denn, obwohl der §. 29, des organischen Ediktes über das Veterinär-Wesen sagt: „Diese Thierärzte haben das Recht, die einzeln vorkommenden Thierkrankheiten zu behandeln, und die an den Thieren erforderlichen Operationen vorzunehmen. Sie werden nach Titl I. §. 1 des organischen Ediktes über das Medicinal-Wesen in der Ausübung ihres Faches von ihren Obrigkeiten gegen alle Beeinträchtigung der Pfuscher geschützt, und obwohl der citirte §. 1 des Medicinal-Ediktes lautet: „Die Ausübung eines Theiles der medicinischen Wissenschaften wird in Zukunft nur denjenigen erlaubt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, den dafür bestimmten Gesetzen genügend erlernt haben, aus denselben durch die von Uns noch, zu ermächtigenden Stellen geprüft, und von diesen mittelst förmlich ausgestellter Zeugnisse als tauglich anerkannt worden sind," — und, obwohl ferner für Prüfung der Thierärzte **nur** die Königliche Central-Veterinärschule in München, dem organ. Edikte über das Veterinärwesen zufolge, diese ermächtigte Stelle ist: wurden dennoch von Behörden, hohen und höchsten Stellen auf den Grund von Zeugnissen, welche von adelichen und nichtadelichen Gutsbesitzern, von Bräuern, von Oekonomieverwaltern

von Gerichtsärzten, und mitunter selbst von Thierärzten*) den Pfuschern über gelungene Kuren und Operationen an Thieren ausgestellt wurden, diesen Pfuschern Privilegien zur Ausübung der Thierheilkunde ertheilt, und dieselben den Thierärzten sogar gleichgestellt. — In dem Aufsatze waren von Vielen einige Beispiele speciell hievon angeführt. Gegen diese ungesetzlichen Licenzirungen, gegen diese Beachtung von Zeugnissen, die doch nur beweisen, daß ihr Inhaber gepfuscht, also den bestehenden Gesetzen zuwider gehandelt hat, daher auch gegen ihn nach Vorschrift eingeschritten werden soll, hat der Aufsatz angekämpft. Und war er darin im Unrechte? Wahrlich, — die Gerichtsärzte haben nicht bedacht, welche Consequenzen sich durch derartige Abweichungen von dem Gesetze auch für das Medicinalwesen ergeben müssen; sie haben nicht bedacht, daß durch solche gnädige Ausnahme gegen Einzelne der Wissenschaft, der Vernunft, dem Rechte und dem allgemeinen Wohle, die größte und in ihren Folgen und Ausdehnungen zerstörendste Ungnade erwiesen wird. Sie hätten einsehen sollen, daß, wenn einmal von einem bestehenden würdigen und edlen Principe, als welches das in dem §. 1. des organ. Medicinal-Ediktes ausgesprochene ganz bestimmt von jedem vernünftigen Menschen anerkannt werden muß, abgewichen wurde, auf diese Abweichung alsbald auch von Andern Bezug genommen,

---

*) In neuester Zeit haben zwei Thierärzte in München einem Schmiedgesellen bezeugt, daß er durch sie in allen Zweigen der Thierheilkunde wohl unterrichtet worden sey, und auch eine solche Geschicklichkeit erlangt und bewiesen habe, daß ihm die Ausübung der Veterinärmedicin ohne Bedenken gestattet werden könne. Diese feilen, verkäuflichen Seelen, die selbst erst eines bessern Unterrichtes in der Thierheilkunde wohl bedürftig wären, haben durch ihre, gegen alle Ordnung, ausgestellten Zeugnisse, nebst den andern von thierärztlichen Laien, Müllern, Bräuern, Bäckern und Bauern herrührenden, Attesten bewirkt, daß dieser Schmiedgeselle von dem Besuche der Veterinär-Schule und dem Bestehen der vorschriftmäßigen Approbations-Prüfung dispensirt, und ihm die freie Ausübung der Thierheilkunde gestattet wurde.

und so die Ausnahme stets häufiger und zuletzt zur Regel wird. Es hätte ihnen nicht entgehen sollen, daß, wenn die bestehenden Gesetze von Jenen, die zu ihrer Aufrechthaltung und Ueberwachung bestimmt sind, nicht beachtet, und wenn von ihnen Gesetzwidrigkeiten sanktionirt werden, zuletzt von Denen, für die die Gesetze erlassen wurden, eine Achtung für und ein Gehorsam gegen dieselben mit Fug und gesunder Logik nimmermehr zu erwarten stehen! Das haben aber die Herren Gerichtsärzte nicht bedacht, und darin haben sie ein Unrecht begangen, welches sie dadurch noch erhöhten, daß sie die Wahrheit des in dem Aufsatze Behaupteten gleichsam zur Lüge stempelten.

Wahr ist es, — das Gesetz läßt sich hier nicht mit aller Strenge anwenden, weil der Thierärzte zu wenige sind, um überall, wo es Noth thut, sogleich zugegen seyn und Hilfe leisten zu können, und weil, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen oft Ein Thierarzt in einem Gerichtsbezirke selbst von 30—40 Gemeinden sich kaum ernähren kann, die Aufstellung von mehreren in keinem Falle wünschenswerth, und überhaupt wohl noch lange nicht in dem Maaße möglich wird, daß von ihnen allenthalben das Bedürfniß thierärztlicher Dienstleistungen noch zur rechten Zeit befriediget werden könnte, die Eigenthümer von Thieren gleichsam gezwungen sind, sich an Leute zu wenden, die wirklich oder vermeintlich durch Tradition oder auf dem Wege der Erfahrung einige Kenntniß in Behandlung der Thierkrankheiten sich erworben haben, und gleich im Falle der Noth zu haben sind, wenn sie ihre Thiere nicht ohne Hilfe lassen, verlieren, oder doch bei kleinen, unbedeutenden Krankheiten z. B. Quetschungen, Verstauchungen u. dgl. den weit entfernten Thierarzt mit verhältnißmäßig großen Kosten herbeiholen und herbeirufen sollen! Wie — können nicht in der Gemeinde A und B gleichzeitig Trommelsuchten, Koliken, Harnverhaltungen, schwere Geburten, Blutungen u. dgl. vorkommen, und weil der Thierarzt natürlich nicht überall gleich-

zeitig seyn kann, sollen an dem einen Orte die Thiere deshalb zu Grunde gehen, und die Eigenthümer dem größten Schaden preisgegeben werden? — Mit Nichten! Gleichwohl hat das organische Edikt über das Veterinärwesen dieses wichtige, täglich vorkommende Verhältniß gar nicht vorgesehen, nicht vorgesehen zu einer Zeit, wo doch mit Bildung „eigentlicher Thierärzte“ erst angefangen werden sollte; es hat nicht gesagt, was geschehen soll in solchen Fällen und so lange, bis denn die Zahl der Thierärzte überall so groß geworden ist, daß solche Verhältnisse nicht mehr, oder doch nicht als die bedeutendere Mehrheit, vorkommen können; mit einem Worte, das organische Edikt über das Veterinärwesen ist auch hierin lückenhaft geblieben!

Wegen dieser Lückenhaftigkeit müssen nun die Behörden entweder dem Landmanne die thierärztliche Hilfe durch Andere, als wirkliche Thierärzte, vorenthalten, und diejenigen, welche solche leisten, bestrafen, oder aber sie müssen das Gesetz als nicht vorhanden betrachten, welches die Berechtigung zur thierärztlichen Praxis nur den eigentlichen Thierärzten zuerkennt, und in der Nichtbeachtung desselben die Pfuscher dulden.*) Nun ist es aber immer eine schlimme, dem Ansehen der Gesetze selbst sehr schädliche Sache, Gesetze zu besitzen, die nicht ausführbar sind. Um in diesem Falle einen solchen obschwebenden Mißstand zu beseitigen, drückte der Aufsatz den Wunsch aus: „Möchte eine Verordnung anbefehlen, daß taugliche und fähige Hufschmiede so unterrichtet werden, daß sie in dringenden Fällen bis zur Ankunft des Landgerichtsthierarztes die nothwendigsten Mittel anwenden können! Diesen Schmieden soll aber strengstens verboten werden, länger dauernde Krankheiten ohne Wissen des

*) Wenn sie nur dieses thun würden, könnte ihnen kein erfahrner Mann einen Vorwurf machen; aber einige privilegiren und unterstützen häufig die Pfuscher, und handeln dadurch dem Gesetze nicht blos indirekt, sondern direkt entgegen, nehmen activ Antheil an den Versündigungen gegen dasselbe.

ihnen vorgesetzten Landgerichtsthierarztes zu behandeln. Durch diese Verordnung wäre dem schädlichen Unwesen der Pfuscher, wenigstens mehr als bisher, gesteuert, und der Landgerichtsthierarzt würde stets eine Uebersicht über die Zahl und den Charakter der in seinem Bezirke vorkommenden Thierkrankheiten haben und könnte sich der Schmiede bei seinen Geschäften als wohlunterrichteter Gehilfen bedienen!"

Ueber diesen Wunsch erst, meine verehrte Leser, wurde mit einer Wuth hergefahren, die sich nicht beschreiben läßt. „Dadurch würde ja der Pfuscherei erst recht Thor und Thüre geöffnet!" — als wenn bei dem jetzigen gesetzwidrigen, aufsichtlosen Treiben der Pfuscher, denen man auch das Aergste durch die Finger sieht, die keine Pflichten und keine Grenzen kennen, der Pfuscherei nicht schon Thor und Thüre so weit geöffnet wären, daß ein weiteres Oeffnen auf keinen Fall mehr stattfinden könnte.

Die Herren Gerichtsärzte hätten das vorhandene Bedürfniß in Erwägung ziehen, und sich zurückerinnern sollen, wie es in ihrem eigenen Fache sich verhält. Als noch wenige, wirklich wissenschaftlich gebildete Aerzte vorhanden waren, und oft der Gerichtsarzt der einzige Arzt in einem ganzen Gerichtssprengel war, erkannte man, weil Aerzte nicht so schnell, als nothwendig, in genügender Zahl zu erhalten waren, das Bedürfniß an, untergeordnete Heilkünstler von geringerer wissenschaftlicher Ausbildung ins Leben zu rufen, damit doch dem Treiben der kenntnißlosen Bader, der pfuschenden alten Weiber und Schinder einiger Maßen mehr gesteuert, und in den dringendsten Fällen den Erkrankenden die erste Hilfe frühzeitig genug und auch ohne verhältnißmäßig zu großen Kostenaufwand zu Theil würde. Man errichtete zu diesem Behufe die landärztlichen Schulen, und bildete an ihnen Landärzte mit ziemlich umfassenden Kenntnissen und Befugnissen. Als die Zahl der Aerzte sich mehrte, und die Hilfe derselben schon weit mehr und leichter, als früher, jedoch noch nicht überall nach Be-

dürfniß zu erhalten war, löste man die landärztlichen Schulen auf und verwandelte sie in chirurgische, aus denen Chirurgen mit engern Kenntnissen und Befugnissen hervorgingen, und als endlich die Zahl der Aerzte so groß wurde oder doch in Bälde zu werden versprach, daß eigentlich ärztliche Hilfe nun überall nach Bedürfniß zu haben seyn würde, wurden auch diese chirurgischen Schulen geschlossen. Daß man späterhin auf die wunderliche Idee verfiel, auch noch Baderschulen ins Leben zu rufen, ändert an der Wahrheit des Satzes Nichts: „Landärzte und Chirurgen waren zur Zeit, wo es an einer genügenden Zahl wissenschaftlich gebildeter Aerzte noch mangelte, in der That unentbehrliche Nothhelfer, die freilich dem Ideale der Wissenschaft nicht entsprachen, die freilich oft, besonders wenn sie weiter gingen, als sie hätten gehen sollen, schadeten, die aber dennoch dem tiefgefühlten Bedürfnisse nach einiger Hilfe, wenigstens nach besserer Hilfe, als sie die gewöhnlichen Pfuscher zu leisten vermochten, in ihrer Art, und bis bessere und vollständigere Hilfe zu erreichen war, ihr Daseyn verdanken." Mag jetzt der Brodneid, die Erwerbslosigkeit mancher Aerzte, und die von der geschichtlichen Nothwendigkeit dieser untergeordneten Heilkünstler abstrahirende, blos vom idealen Standpunkte der Medicin mit Umgehung der bestehenden eben nicht besonders idealen wirklichen Verhältnisse der Menschen ausgehende Beurtheilung diese Heilkünstler ganz und gar verdammen; — der vorurtheilsfreie, der redliche und der praktische Mann weiß den Nutzen, den solche Heilkünstler geleistet haben, zu würdigen! — Auch in der Thierheilkunde hat man das Bedürfniß von untergeordneten Thierheilkünstlern schon lange gefühlt. Schmidtmüller sagt in seinem Handbuche der Staats-Arzneikunde:*) In den Veterinär-Schulen soll neben den eigentlichen Thierärzten immer auch eine bestimmte Anzahl von Schmieden, und auch andern Personen, deren Sache es ist, sich nur mit

*) Landshut, 1804, pag. 39.

Thieren abzugeben, wenigstens so vielen Unterricht erhalten, daß sie im Stande sind, die Thiere in ihrem gesunden Zustande gehörig zu behandeln ꝛc." Frank äußert über diesen Gegenstand sich, wie folgt: „Nebst diesen wissenschaftlich gebildeten Viehheilkünstlern, sie seyen jetzt practische Menschenärzte zugleich, oder so wie diese theoretisch unterrichtete, aber in der Behandlung menschlicher Krankheiten weniger oder gar nicht bewanderte Gelehrte, bedarf demnach der Staat für jeden seiner Bezirke eigener, mit dem Viehstande, der Anzahl nach, im Verhältniß stehender thierärztlicher Gehilfen, und er muß für den besondern Unterricht beider dieser, sehr verschiedenen Classen, nach den ihnen obliegenden Pflichten besorgt seyn. Mit Recht sagt daher J. Stoll:*) Ob es nicht gut sey, wenn in jedem Landesbezirke einige bereits angestellte Hufschmiede den Handlangerdienst des Thierarztes beim kranken Vieh versähen? ist eine andere Frage, die ich aus Erfahrung bejahen muß. Putzen und Reiben, Arzneimittel eingeben, einen Verband anlegen, künstliche Wunden (beim Aufblähen des Rindviehes mittelst des Trokars) und Geschwüre machen, die Behandlung des Haarseils und gelegten Leders, Klystiere setzen, Spiritus einreiben und Umschläge auflegen, wo es nöthig ist, Aderlassen u. dgl. sind Verrichtungen, welche bei der Behandlung der Krankheiten der nützlichen Hausthiere oft nothwendig sind und einige leicht zu erlernende Kunstfertigkeit erfordern. Es würde sehr kostspielig seyn, und den Werth des Thieres übersteigen, wenn der Thierbesitzer genöthiget wäre, zu diesen Verrichtungen jedesmal den Thierarzt selbst kommen zu lassen."

Gegen die Stimmfähigkeit dieser Männer werden doch die Herren Gerichtsärzte keine Einwendungen machen?

In einigen Staaten hat man auch wirklich, wie in der Menschenmedicin, mehrere Classen von Thierärzten gebildet, so

*) Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahruugen über das Medicinalwesen II. Theil. 249 S. u. f.

z. B. in Preußen früher viererlei, seit dem 25. Mai 1839 aber nur mehr zweierlei. In Oesterreich werden eigentliche, wissenschaftliche Thierärzte, welche meistens, jedoch jetzt nicht mehr nothwendig, vorher Medicin oder Chirurgie, und hernach neuerdings zwei Jahre Thierheilkunde studiren, oder, ohne Menschenärzte zu seyn, was gewiß das Bessere ist, eine wissenschaftliche Vorbildung besitzen, dann Kurschmiede gebildet, und endlich noch Hirten, Schäfer und gewöhnliche Beschlagschmiede gleichsam als Nothhelfer in der Thierarzneischule in Wien unterrichtet. Zu beklagen ist, daß dem Antrage Franks und aller Erfahrung und Zweckmäßigkeit zuwider die niedern Thierärzte nicht auf eine besondere, von dem scientifischen Vortrage verschiedene, Weise unterrichtet, sondern die Hörer der verschiedenen Classen (mit Ausnahme der Hirten und Schäfer in Wien) dieselben Vorlesungen hören müssen, wodurch jedenfalls keiner Classe vollkommen genügt, und keine vollständig und gehörig bedacht und belehrt werden kann. In dem Großherzogthum Hessen werden solche Gehilfen der Thierärzte durch den Professor Dr. Vix in Gießen, und in Kurhessen von den Kreisthierärzten unterrichtet.

Das Bedürfniß derselben ist daher nicht zu verkennen, und wie groß dasselbe ist, beweist die außerordentliche Abnahme, welche meine im vorigen Jahre in der Verlagshandlung des gegenwärtigen Werkchens erschienene „Anleitung zur Bestimmung, Begrenzung und Leistung der thierärztlichen Nothhilfe und zur Vornahme der empirischen Vieh- und Fleischbeschau"*) findet, die von den angesehensten und er-

*) In Bayern, so wie in den meisten Ländern Deutschlands, ist es nicht nothwendig, außer den eigentlichen Thierärzten, auch noch eine andere Classe derselben zu besitzen, sondern die von mir bezeichneten und nach meinem Plane unterrichteten und instruirten thierärztlichen Gehilfen sind vollkommen zureichend, und mit ihnen ist die wahre Wissenschaft weniger, als mit Halbwissern, d. i. mit etwas mehr, aber doch nicht genug, Kenntnissen ausgerüsteten thierärztlichen Individuen gefährdet und entwürdigt.

fahrensten Männern in der Veterinärmedicin und Landwirthschaft nach den bisher erschienenen zahlreichen Beurtheilungen der Beachtung dringend empfohlen, und als ein höchst nützliches, **wirklich** einem Bedürfnisse abhelfendes, und seiner Bestimmung ganz entsprechendes Werk geschildert wird.

Wie kommt es nun, daß die Herren Gerichtsärzte von einem solchen Bedürfnisse Nichts wissen wollten, und den in dem Aufsatze deshalb ausgedrückten Wunsch als unstatthaft erklärten? Das kommt daher, daß sie selbst nach dem „gepriesenen" organischen Edikte Thierärzte erster Klasse, Vorgesetzte der Thierärzte, und diese nach §. 32 des genannten Ediktes, gleich den Beschlagschmieden!!, bei Seuchen nur ihre Gehilfen sind. Man hat also in Bayern schon Gehilfen, schon Thierärzte zweiter Klasse, man hat auch Thierärzte erster Klasse!

Ja, dem Namen nach hat man letztere, aber nicht in der Wirklichkeit; denn von 100 Menschenärzten haben 99 von der Thierheilkunde, ihrer Wichtigkeit, ihren Fortschritten gar keinen Begriff, und den meisten Landgerichtsärzten mangelt alle und jede Kenntniß der Veterinärmedicin. Wo sollen sie sich dieselben erworben haben? Die ältern haben meistens gar keine Gelegenheit gehabt, auch nur Eine Vorlesung über Thierheilkunde zu hören, die jüngern haben diese Gelegenheit trotz einer obliegenden Verpflichtung nicht benützt, und wenn sie es auch gethan hätten, so sind einige Vorlesungen über Seuchen nicht geeignet, den Menschenarzt zu einem Thierarzte erster Klasse, zu einem Vorgesetzten der Thierärzte zu machen, in welcher Beziehung auf das weiter oben auseinander Gesetzte und auf die Geständnisse der achtbarsten Menschenärzte verwiesen wird. Wenn die „eigentlichen Thierärzte" die sporadischen Krankheiten der Thiere erkennen und heilen können und sollen, wenn sie die Operationen an Thieren vornehmen müssen; so sind sie auch geeignet, die Seuchen der Hausthiere zu behandeln, denn Seuchenkrankheiten sind in der Regel leichter,

als gar manche sporadische Krankheit, zu erkennen, und in Fällen, in welchen die Heilung der erstern schwieriger, als die der letzteren ist, werden die Herren Thierärzte erster Klasse wahrlich nicht behaupten wollen, mehr, oder auch nur so viel, dagegen ausrichten zu können, als die Thierärzte zweiter Klasse. Zudem sollen die Herren Gerichtsärzte nicht nur bei Seuchen, sondern, in zweiter technischer Instanz, in allen veterinärpolizeylichen und gerichtlichen Beziehungen wirksam seyn. Wie aber können sie dieses? Wie will z. B., wenn ein Thierarzt von einem Eigenthümer angeschuldiget würde, eine Operation an einem Thiere fehlerhaft gemacht zu haben, und deshalb zur Entschädigung verpflichtet zu seyn, ein Gerichtsarzt den Ungrund oder den Grund dieser Beschuldigung nachweisen, da er die Operation nicht kennt, nie verrichten sah, mit der Lage der Theile nicht bekannt ist, u. dgl.? Wie will er in zweifelhaften Fällen, beweisen, daß diese oder jene Krankheit bei einem Thiere vorhanden sey, nachdem er in der Regel nicht weiß, wo man den Puls bei kranken Thieren, wo man den Herzschlag derselben fühlt, wie groß die Anzahl dieser Pulse im gesunden Zustande bei jeder Hausthiergattung in einer Minute ist; da er ferner nicht einmal einem Thiere sich zu nähern vermag, ohne die, ihm nicht bekannte oder doch von ihm nicht zu umgehende, Gefahr, von demselben beschädiget zu werden?

Nein — die Menschenärzte sind weder Thierärzte erster noch letzter Klasse; sie sind gar keine Thierärzte, und sollen sich deshalb nicht mit thierärztlichen Gegenständen befassen müssen. Würden sie übrigens in der Wirklichkeit das thun, was in dem organischen Edikte ihnen vorgeschrieben ist; so hätten sie wohl schon längst um Abnahme dieses lästigen, ihnen nicht zustehenden Geschäftes protestirt, hätten nicht gegen den Vorschlag einer solchen Abnahme sich gesträubt. — So aber muß der Thierarzt in der Regel Alles thun, der Gerichtsarzt sieht, wenn es viel ist, hie und da, oft, ja meistens auch gar nicht, an Ort und Stelle nach, empfängt die mündlichen und schriftlichen Rapporte des Thierarztes, macht nach diesen

und mit Hilfe von Veiths Handbuch der Veterinärkunde ꝛc. seine Berichte an die Regierung', revidirt die thierärztlichen Rechnungen, — und hat so den Thierarzt erster Klasse mit leichter Mühe, derentwegen man sich die Oberherrschaft in einer fremden und unbekannten Sache nicht entschlagen will, gemacht! —

Daß der ganze Kreis der gerichtsärztlichen Wirksamkeit in veterinärmedicinischer Hinsicht sich in der Regel nicht weiter erstreckt, geht schon aus dem Umstande hervor, daß einzelne Königliche Kreis-Regierungen sich bemüßiget sahen, in allgemeinen Erlassen die Thierärzte erster Klasse zu größerer Thätigkeit in dieser Eigenschaft anzumahnen, Anmahnungen, die aber unter berührten Verhältnissen dem Wesen nach unfruchtbar bleiben müssen. Es fällt wohl kaum je einem Bauern ein, sich bei einem Gerichtsarzte Rath und Hilfe in Erkrankungsfällen seiner Thiere zu erholen, — denn er weiß, daß der Gerichtsarzt kein Thierarzt ist.

Hätten sich die Herren Gerichtsärzte umgesehen, wie es in dieser Hinsicht in andern Ländern aussieht, so würden sie nicht behauptet haben, daß die Selbstständigkeit der Thierärzte nicht zu gewähren, und deren Unterordnung unter Menschenärzte nothwendig sey. In Oesterreich haben die Landesthierärzte nach §. 3 ihrer Instruktion*) folgende Pflichten und Geschäfte:

a) „Ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Zucht, Pflege und den Gesundheitszustand der landwirthschaftlichen Hausthiere; Auffassung aller Umstände, die das Gedeihen des Viehstandes zu befördern oder zu stören vermögen, und daher auch einige Aufmerksamkeit auf die vorhandenen Verhältnisse der Landwirthschaft selbst.

b) Zweckmäßiges, ärztliches und polizeyliches, curatives und prophylactisches Verfahren bei einzelnen Krankheiten sowohl, als insbesondere bei Viehseuchen; Ausführung aller hierher

*) Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1819.

gehörigen Maßregeln der Thierheilkunst und der Veterinär-Polizey in möglichster Ergiebigkeit und Schnelligkeit durch genaue Würdigung der sich darauf beziehenden Gegenstände und durch ungesäumte Anrufung der Hilfe von Seite der politischen Behörde zur Handhabung und Ausführung der dahin einschlagenden Gesetze.

c) Genaue Beachtung der mannigfaltigen Verhältnisse des Landes-Thierarztes zu den Behörden, Wirthschaftsämtern, Landleuten und Privaten.

d) Benutzung aller sich darbietenden Gelegenheiten zur Bereicherung der practischen Thierheilkunst sowohl, als auch aller zu der Thierarznei, Naturkunde u. s. w. gehörigen wesentlichen und Hilfswissenschaften."

Zufolge §. 1 steht der Landesthierarzt unmittelbar unter dem Gubernium des Landes, in welchem er angestellt ist, und ist dem Kreis-Physikus coordinirt. Ueber das Benehmen des Landesthierarztes gegen die Kreis- und Districts-Aerzte schreibt der §. 38 genannter Instruktion Folgendes vor:

„Gegen Kreis- und Districts-Aerzte, wenn er mit ihnen gemeinschaftlich zu wirken hat, muß sich der Landes-Thierarzt mit jener Achtung benehmen, die ihnen als Sanitäts-Beamten und gebildeten Männern gebührt. Findet er gegen das von ihnen gewählte curative oder sonstige Verfahren etwas einzuwenden, so wird er ihnen seine Ansicht klar und gründlich darzustellen suchen, um auf diese Weise zu einem einstimmigen Resultate zu gelangen. Können jedoch der Landes-Thierarzt und der Kreisarzt in ihren Ansichten sich nicht vereinigen, so bleibt der für seine getroffenen Maßregeln verantwortliche Landes-Thierarzt in dringenden Fällen verpflichtet, seiner eigenen Ansicht, von der er überzeugt ist, zu folgen, wenn sie auch jener des Kreisarztes widersprechen sollte. Der Landes-Thierarzt ist zwar dem letzteren in Seuchengeschäften nichts weniger als vorgesetzt, sondern allenfalls nur coordinirt; aber seinem Urtheile und Gutachten wird in Veterinär-Sachen der Vorzug vor jenem des Kreisarztes zu-

gestanden. Kommt es bei solchen Gelegenheiten zu Differenzen zwischen den beiden ärztlichen Beamten, so soll der streitige Fall durch das Kreisamt der Landesstelle eingereicht, und von dieser der vorhandenen medicinischen Facultät oder den Professoren des medicinisch-chirurgischen Studiums an Lyceen zur Entscheidung zugestellet werden. Was die einzureichende Darstellung betrifft, so muß sie genau nach allen Umständen des streitigen Falles detaillirt und von beiden zugleich unterzeichnet seyn; die Behandlung der Seuche selbst aber darf der Landes-Thierarzt in Erwartung jener Entscheidung keineswegs aufschieben, sondern er muß Alles ins Werk setzen, was er für dringend angezeigt erkennt."

In Preußen steht den Thierärzten erster Klasse (Thierärzten von höherer wissenschaftlicher Bildung, welche vor ihrer Aufnahme in die Thierarzneischule sich durch ein Zeugniß der von ihnen besuchten Lehranstalt oder durch eine hier mit ihnen anzustellende Prüfung ausgewiesen haben müssen, daß sie wenigstens die zur Versetzung aus der Tertia in die Secunda eines Gymnasii erforderliche Vorbildung besitzen, und welche den für diese Klasse vorgeschriebenen Lehr-Cursus von 7 Semestern an der Thierarzneischule zu Berlin absolvirt, und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben), die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; sie sind zugleich die Organe der Veterinär-Polizey und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualification durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besondern Prüfung nachgewiesen haben, als Kreis-Thierärzte (d. i. als Amts-, Bezirks-, Landgerichts-Aerzte) angestellt, und wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provincial-Medicinal-Collegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigstens 1 Jahr lang als Repetitoren bei der Thierarznei-Schule in Berlin fungirt haben. Die genannten als Assessoren bei den Medicinal-Collegien angestellten Thierärzte haben den Rang und die Auszeichnung der Regierungsassessoren.

In Württemberg haben die wissenschaftlich gebildeten Thierärzte (d. i. solche, welche sich nicht nur über eine allgemeinwissenschaftliche Schulbildung, sondern auch über den Besuch einer höhern Lehranstalt und eines vollständigen Cursus der gesammten Thierarzneikunde an einer solchen Anstalt auszuweisen vermögen), neben den übrigen Befugnissen eines geprüften Thierarztes, die ausschließliche Berechtigung, vorkommende Seuchen unter den Hausthieren, unabhängig von der Leitung des Oberamtsarztes, selbstständig zu behandeln.

Im Großherzogthum Hessen sind in Beziehung auf sanitätspolizeyliche Gegenstände die Kreis- oder Bezirks-Thierärzte, auf gleiche Weise, wie die Physikats-Aerzte, die Organe der Kreisräthe d. i. der Bezirks-Polizey-Beamten.

In Kurhessen haben die Physici keine besonderen auf das Veterinärwesen bezüglichen Obliegenheiten; diese sind den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Bezirksthierärzten übertragen.

Im Herzogthume Sachsen-Meiningen, dessen Regierung den Amtsthierärzten die ihnen gebührende, die, mit Ausnahme jedoch der Unterordnung unter den Physikus, **allein** wahrhaft dem Lande nützliche, Stellung und Wirksamkeit gegeben hat, müssen die Verwaltungsämter thierärztliche Sachen dem Amtsthierarzte vor der Beschlußnahme zur mündlichen oder schriftlichen gutachtlichen Aeußerung vorlegen, den Beschluß selbst auf das Gutachten dieses Gesundheitsbeamten gründen, und die Ausführung desselben, nach Erfordern, ihm übertragen, wenn sie sich mit ihm aber nicht vereinigen können, die betreffende Sache mit dem Gutachten desselben dem Verwaltungssenate der Landes-Regierung zur Entscheidung vorlegen. Die Verwaltungsbeamten müssen auch Behufs gehöriger Verständigung über die medicinalpolizeylichen Angelegenheiten und möglichst vielseitiger und umfassender Erwägung und Würdigung derselben in der ersten Woche jedes Vierteljahres mit den Physikern, Amtschirurgen und

Amtsthierärzten eine, lediglich dem Medicinal-Wesen gewidmete, Sitzung halten, in welcher von Seite der Medicinalbeamten die geeigneten Vorschläge und Anträge gestellt werden.

Die Stellung des Amtsthierarztes zu den Behörden ist im Herzogthume Sachsen-Meiningen folgende:

1) „Er steht in allen Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden betreffen, unter denselben;
2) in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht ist er der Aufsicht der Medicinaldeputation untergeben;
3) in gerichtsärztlichen Fällen hat er den Requisitionen der Gerichte zu entsprechen und ist der Disciplin derselben unterworfen;
4) Aufträge, die ihm der Physikus ertheilt, hat er pünktlich zu erfüllen."

Die Obliegenheiten des Amtsthierarztes beziehen sich:

1) auf die Veterinärgesundsheitspolizey;
2) auf die Sicherstellung der Menschen gegen schädliche Einflüsse, die durch das Erkranken der Thiere, so wie durch unzweckmäßiges Verfahren bei dem Begraben derselben gegeben werden;
3) auf Vervollkommnung der Viehzucht, durch Anwendung der Lehren der Biotik der Hausthiere;
4) auf die Behandlung der den Bezirksarmen angehörigen Thiere;
5) auf die Beurtheilung gerichtlicher Fälle.

Es wird von dem Amtsthierarzte in seiner Instruction verlangt, daß er seine Thätigkeit nicht auf die im gewöhnlichen Geschäftsgange vorkommenden, oder ihm speciell zu überweisenden Geschäfte beschränken, sondern aus eigenem Antriebe und mit Liebe für seinen wichtigen Beruf das Wohl der Staatsangehörigen zu fördern suchen, unaufgefordert das Zweckdienliche vorschlagen, beantragen solle ꝛc. ꝛc. und es ist ihm vorgeschrieben, wie er seine Anzeigen, Berichte und Gutachten, nach üblicher Form, gründlich, bestimmt, klar, erschöpfend, doch möglichst kurz und frei von allem nicht dazu Gehörigen abzufassen habe.

Auch die Führung eines Tagebuches ist angeordnet, und zu demselben die Abschrift aller erstatteten Berichte, Gutachten und Zeugnisse anbefohlen.

Der Amtsthierarzt hat für jedes halbe Jahr in den ersten 14 Tagen nach dem Ablauf desselben an die Landesregierung durch das betreffende Verwaltungsamt einen von dem letzteren und dem Physikus mit unterschriebenen generellen und summarischen Bericht über seine Dienstführung und die von ihm besorgten Angelegenheiten einzusenden, in dem er zu berücksichtigen hat:

1) den Gesundheits- und Krankheitszustand der Thiere überhaupt, mit besonderer Hinsicht auf das Vorkommen seuchenhafter Krankheiten und die wider dieselben angewandten Heilmittel, so wie auf den Einfluß der atmosphärischen, tellurischen und localen Verhältnisse auf das Befinden der Hausthiere;
2) den Stand der Viehzucht in seinem Bezirke;
3) die gerichtsthierärztlichen Verrichtungen;
4) die ihm vorgekommenen Fälle, die in wissenschaftlicher Hinsicht interessant sind, und
5) den Stand der Thierarzneikunde in seinem Bezirke, mit Angabe der vorhandenen Mängel und der nothwendigen Verbesserungen.

Da es von Wichtigkeit ist, über die einzelnen Landestheile auch veterinärwissenschaftliche Topographien zu erhalten, und jedem Amtsthierarzt, der seinen Geschäftskreis gehörig ausfüllen will, alle — — — Momente, soweit dieselben seinen Amtsbezirk betreffen, wohl bekannt seyn müssen, so wird ihnen — — — aufgetragen werden. Hiernach haben sich dieselben einstweilen — — — gehörig vorzubereiten.

Da es seine ganze Stellung, namentlich auch sein Beruf als Thierazt der ärmeren Unterthanen, mit sich bringt, daß er an allen Orten seines Bezirks häufig anwesend seyn muß, so hat er, wenn er eine Pferdefourage bezieht, stets auch ein Dienstpferd zu halten.

Er muß jeden Ort seines Bezirkes monatlich wenigstens einmal besuchen.

Als Organ der eigentlichen Veterinärgesundheitspolizey hat der Amtsthierarzt alle Umstände, durch welche die Gesundheit der Haus- und Nutzthiere gestört werden kann, aus dem Wege zu räumen, oder, wenn dieß nicht thunlich, dieselben in ihrer Wirksamkeit möglichst zu beschränken und zu entkräften, (weiter soll er sich in dieser Hinsicht mit Allem hierauf bezüglichen in seinem Bezirk bekannt machen, vorhandene Gebrechen des Veterinärwesens gehörig ergründen ꝛc.).

Der Amtsthierarzt hat in medicinalpolizeylicher Beziehung neben dem Physikus in seinem Bezirke die Aufsicht über alle mit Ausübung der Thierarzneikunde beschäftigten Personen, sowohl über die eigentlichen Thierärzte, als über solche Individuen, welche, ohne Thierärzte zu seyn, zur Vornahme einzelner Hilfsleistungen bei gewissen Thierarten berechtigt sind, z. B. Hirten, Schäfer, Schmiede ꝛc.

In dieser Hinsicht steht ihm insbesondere auch Folgendes zu:

1) Alle Individuen, welche in seinem Bezirke, die thierärztliche Paxis überhaupt oder einzelne Zweige derselben ausüben wollen, haben sich bei ihm zu melden, und ihm ihre Approbation oder ihre Erlaubnißscheine vorzulegen. Er selbst soll hierüber Listen anlegen, und diese seinen Quartalsberichten beilegen.
2) Er darf jederzeit die Verordnungen der Thierärzte in den Apotheken einsehen, hat in Bezug auf Klagen, die ihm über diese Medicinalpersonen zukommen, von denselben Erörterung zu fordern, und ist verpflichtet, Fehler und Vergehen des thierheilkundigen Personals, die er entdeckt, den betreffenden Behörden anzuzeigen, so wie der letzteren Aufträge wegen der Untersuchung solcher Fehler und Vergehen genau zu befolgen.

3) Von jeder, nicht durch die Behörden bewirkten, Veränderung des thierärztlichen Personals in seinem Bezirke hat er sofort Anzeige zu machen.

4) Er soll auf genaue Befolgung der Taxe sehen.

5) So weit er es für nöthig erachtet, oder damit beauftragt wird, hat er außergewöhnlich die Apotheken in Hinsicht auf Thierheilmittel zu untersuchen, und sich von der zweckmäßigen Zubereitung und überhaupt der erforderlichen Qualität derselben zu überzeugen ꝛc. ꝛc.

Der Amtsthierarzt muß zur Abstellung aller thierärztlichen Pfuschereien hinarbeiten, und hat zu dem Ende alle Contraventionen dieser Art, die ihm bekannt werden, bei der betreffenden Behörde anzuzeigen.*) Es gehört hierher auch Folgendes:

1) Es ist mit Strenge darauf zu halten, daß kein Thierarzt sich mit der Behandlung kranker Menschen und dem Selbstdispensiren der Arzneien befasse; (das Selbstdispensiren soll aber gerade gestattet seyn! d. V.)

2) Die Apotheker sind dahin zu beaufsichtigen, daß sie kein Thierheilmittel ohne Erlaubniß verkaufen, in Bezug auf diese Mittel die Taxe einhalten und den die Thierheilkunde Ausübenden bei Uebertretung ihrer Befugnisse, so wie auch thierärztlichen Pfuschereien keinen Vorschub leisten.

3) Mit aller Strenge ist dem Handel mit Thierheilmitteln von Seiten unberechtigter Personen, z. B. der s. g. Balsamträger, zu steuern.

4) Es ist darauf zu achten, daß die Anwendung falscher und widersinniger Heilmethoden, z. B. des

*) Schon nach dem ganzen Geiste der vorliegenden Verordnungen läßt sich ziemlich sicher ermessen, daß die Pfuscherei in dem Herzogthum wenig zu bedeuten hat; sie wird aber auch wohl nirgends unnachsichtlicher bestraft, als in diesem Lande, und es ist eben so selten nicht vorgekommen, daß bei mehrmaligen Wiederholungsfällen die Strafe bis zu einigem Verweilen im Zuchthause geführt hat.

Gaumenstichs, des Kernbrennens, des Wegschneidens und Abkratzens der Hungerwarzen, des Hauch- oder Nagelschneidens, des Tollwurmschneidens, des Maulräumens, des Mäuseschneidens, des Feifelns ꝛc. unterbleibet, indem durch dergleichen Verfahrungsweisen Geldprellerei herbeigeführt, zur Versäumung zweckmäßiger Hilfe und zu directem Schaden Anlaß gegeben wird.

5) Schmiede, Hirten und Schäfer — — — sind in den durch das Ausschreiben vom 4. Januar 1837 bezeichneten Gränzen zu halten.*)

Es ist sehr ausführlich bestimmt, wie der Amtsthierarzt zu möglichster Verhütung des Ausbruches von Thierkrankheiten auf zweckmäßige Beschaffenheit des Futters, des Wassers, der Ställe, der Weideplätze ꝛc. zu sehen und hinzuwirken, wie er sein besonderes Augenmerk auf etwa vorhandene locale Schädlichkeiten, als Ursachen enzootischer Krankheiten, — auf den Umstand, daß keine mit erheblichen forterbenden Krankheiten und Fehlern behaftete Thiere zur Zucht gebraucht werden, zu richten, — namentlich aber sorgfältigst darüber zu wachen hat; weshalb er möglichst bei jedem Viehmarkte seines Kreises gegenwärtig seyn, — das, was er über den Ausbruch von Seuchen in benachbarten Ländern erfährt, schleunigst zur geeigneten Kenntniß bringen, die bei herrschenden Seuchen nöthigen Gesundheitspässe für durchpassirendes Vieh — erforderlichen Falls das letztere selbst — untersuchen und darauf achten solle, daß keine Seuche durch giftfangende Sachen in das Herzogthum Eingang finde.

Auch sind die genauesten Vorschriften gegeben, wie der Amtsthierarzt, dem es obliege, für die Tilgung der Seuchen, die in

*) In diesem Ausschreiben sind den Schmieden, Hirten und Schäfern die Gränzen genau vorgesteckt, innerhalb welcher sie sich bei leichten und Eilfällen, z. B. bei Vernagelungen, bei dem Aufblähen ꝛc., in schwereren aber bis zu der Ankunft richtiger thierärztlicher Hilfe zu halten haben.

seinem Kreise ausbrechen, eifrigst zu sorgen, sich in solchen Fällen, ohne erst die Aufforderung der Behörden abzuwarten, schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, hier Alles Bezügliche auf das Genaueste zu untersuchen, — dann sofort mit dem Verwaltungsamte und den Ortsvorgesetzten das durch die Grundsätze der Wissenschaft und die bestehenden speciellen Gesetze gebotene Verfahren zur Unterdrückung der Krankheit und zur Sicherung des Viehstandes einzuleiten, — je nach den vorliegenden Umständen die Seuche durch — (folgen nun die Angaben aller hierher gehörigen Maßregeln, unter andern auch, durch Errichtung von Viehassecuranzen) abzuwehren, — wie er über den Stand der Seuche bis zu ihrer Beendigung von acht zu acht Tagen, oder in noch kürzeren Fristen zu berichten, — und wie er namentlich bei der Rinderpest, der Wuth, dem Rotz, Wurm, Milzbrand, Zungenkrebs, Rankkorn, der Anthraxbräune, dem Rothlauf der Schafe und Schweine, dem Pferdetyphus, Faulfieber, der Ruhrseuche, den Pocken, der Raude, der Maulseuche, der epizootischen Mauke, der typhösen Lungenseuche ꝛc. zu verfahren habe.

Der Amtsthierarzt ist Organ der Veterinär-Medicinalpolizey in ihrer Beziehung auf die Gesundheit der Menschen, indem er auch die Gefahren mit abzuwenden hat, welche den Menschen bei unzweckmäßiger und unvorsichtiger Behandlung kranker und todter Thiere in der Art bedrohen, daß sie theils förmlich von den Krankheiten der Thiere angesteckt werden, theils durch den Genuß des Fleisches und der Milch des kranken Viehes, durch Besudelung mit seinem Blute, seinen Absonderungsstoffen ꝛc., durch die bei seiner Vergrabung sich entwickelnden Miasmen, erkranken.

Der Amtsthierarzt hat deßhalb die Fleischbeschau zu leiten, so daß er, wie später zu ertheilende Vorschriften des Näheren bestimmen werden, jenes Geschäft sowohl mit zu übernehmen, als auch die Fleischbeschauer theils zu unterrichten, theils bei dem Betriebe ihres Geschäftes zu beauf-

sichtigen, in zweifelhaften Fällen selbst die geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und in Bezug auf hierher gehörige allgemeine Maaßregeln bei den — — Behörden die zweckdienlichen Anträge zu stellen hat.

Auch in dieser Beziehung hat er den Viehverkauf und die Viehmärkte so genau als möglich im Auge zu halten.

Kommen Fälle von Wuth, Anthrax, Rotz, Wurm, bösartiger Raude ꝛc. vor, so hat der Amtsthierarzt in Gemeinschaft mit den Physikern, den Verwaltungsämtern und den Ortsvorständen eifrigst dahin zu sorgen, daß durch zweckmäßige Behandlung der kranken und todten Thiere jede nachtheilige Uebertragung krankmachender Stoffe auf den Menschen sorgfältig vermieden werde.

Endlich hat der Amtsthierarzt mit darauf zu sehen, daß die Wasenmeister ihren Obliegenheiten in der Art Genüge leisten, daß bei der Beseitigung und dem Vergraben todter Thiere den Menschen kein Schaden erwachse.

Bezüglich der Pflichten der Amtsthierärzte in Bezug auf Vervollkommnung der Viehzucht sind folgende Bestimmungen getroffen:

„Es ist von selbst klar, daß ein tüchtig gebildeter Thierarzt, zufolge seiner genauen Kenntnisse von den innern und äußern Lebensbedingungen der Hausthiere und den Wirkungen der äußern Einflüsse auf ihren Zustand zur Erhöhung der Vortheile, welche sie der Oekonomie gewähren, viel beitragen kann, und es wird deßhalb von dem Amtsthierarzt erwartet, daß er der Art und Weise, wie die Viehzucht in seinem Bezirke betrieben wird, stets ein eifriges Augenmerk widme und zur Verbesserung dieses wichtigen Gegenstandes nach seinen Kräften hinwirke."

Der Amtsthierarzt soll sich in dieser Beziehung an den in seinem Bezirke bestehenden Landesculturverein an-

schließen, und als Mitglied desselben betrachtet werden.*)

Zum Behufe der Ausübung der Thier-Biotik hat der Amtsthierarzt insbesondere auf die Veredlung der Thierzucht durch die Race und in derselben, durch Reinzucht und Kreuzung, auf Einhalten der schicklichen Paarungszeit, auf sorgfältige Beschränkung der Zahl der weiblichen Thiere, welche ein männliches befruchten soll, auf zweckmäßige Auswahl der zur Zucht zu verwendenden Thiere, so wie der Nachzucht, auf die Stallungen, die Fütterung, das Tränken, die ganze Abwartung, auch auf Mastung und Wollnutzung zu achten, und die Fehler, Gebrechen und Mißbräuche, die er dabei bemerkt, durch Anzeigen und Berichte zur Kenntniß ꝛc. zu bringen.

Es gehört hierher auch die Beaufsichtigung der Hufschmiede, der zum Kastriren und Coupiren der Thiere berechtigten Personen und der Hengstreiter, welchen die Betreibung ihres Gewerbes mittelst fremder, nicht approbirter Hengste durch höchstes Rescript vom 20. und 27. Februar 1827 bei einer Strafe von 5 Gulden bei jedem einzelnen Fall verboten ist.

Ob und wie weit der Amtsthierarzt den Schäfern und übrigen Hirten seines Bezirks, gegen eine angemessene Remuneration einen zweckdienlichen Unterricht über die Beschaffenheit guter und schlechter Weiden, das Verfahren bei dem Hüten selbst, die diätetischen Maaßregeln und die von den Hirten zu behandelnden Thierkrankheiten zu ertheilen habe, hierüber werden Vorschriften vorbehalten.

Was die Behandlung der den Bezirks-Armen angehö-

---

*) Der Amtsthierarzt ist sonach eo ipso Mitglied des Landesculturvereins, der den landwirthschaftlichen Vereinen anderer Staaten entspricht. In manchen der Letzteren stände es vielleicht mit der Viehzucht noch besser, wenn man auch tüchtige Thierärzte, mehr als dieß jetzt geschehen, zu Mitgliedern dieser Vereine heranzöge.

rigen Thiere anbelangt, haben die Amtsthierärzte ebenfalls bestimmte Pflichten, nämlich:

Der Amtsthierarzt ist verpflichtet, allen unvermögenden Personen seines Bezirks bei Krankheiten ihrer Hausthiere den nöthigen medicinischen und chirurgischen Rath und Beistand unentgeldlich zu leisten.

Findet er, daß dürftige Personen ihr Vieh nicht gehörig zu füttern und zu verpflegen vermögen, und so zur Entstehung einer Seuche Anlaß geben können, so hat er deßhalb bei dem Ortsvorstande und dem Verwaltungsamte Anzeige zu machen.

In Fällen ansteckender Thierkrankheiten, die die Tödtung des, armen Personen gehörigen, Viehes nöthig machen, welche aber die Subsistenz derselben bedrohen, hat er sich, unter genauer Angabe des Werthes der getödteten Stücke, für die Besitzer bei den betreffenden Behörden schleunigst zu verwenden.

Nicht minder sind sehr genaue Bestimmungen hinsichtlich der Beurtheilung gerichtsärztlicher Fälle durch die Amtsthierärzte denselben gegeben:

„Auf die Requisition der Gerichte hat der Amtsthierarzt in allen zu einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung geeigneten Fällen, welche die Beurtheilung eines Thierarztes erfordern, diejenigen Punkte, auf welche es in thierärztlicher Hinsicht ankommt, mit der größten Genauigkeit zu untersuchen, das Ergebniß in seinem Fundschein treulich anzugeben, und darauf seine Berichte, Gutachten und Zeugnisse nach allen Gründen der Wissenschaft, nach Pflicht und Gewissen, ohne alle Parteilichkeit und Nebenabsicht so auszustellen, daß dem Richter, wo möglich, bei seinem Urtheilsspruche durchaus kein Zweifel bleibe. Er gebe in seinem Fundscheine auch genau an: Thiergattung, Gestalt, Farbe, Abzeichen, Geschlecht, Alter, Tag und Stunde, wie Dauer der Untersuchung, und unterschreibe und besiegle ihn im Verein mit dem Physikus, wenn dieser dabei seyn sollte."

„Hinsichtlich der bei dem Viehhandel durch besondere Uebereinkunft angenommenen, oder durch die Gesetze bestimmten Gewährsmängel, welche eine thierärztliche Beurtheilung erfordern, soll der Amtsthierarzt entweder auf die Aufforderung der Gerichtsbehörde, oder auf Ersuchen der Betheiligten über die fraglichen Punkte sogleich und zwar nach geschehener Feststellung der Identität des betreffenden Thieres, die erforderlichen Besichtigungen und Untersuchungen mit aller Vorsicht und Genauigkeit, gemäß den Grundsätzen der Wissenschaft vornehmen, das Ergebniß seiner Nachforschungen in dem Fundschein angeben und hierauf unter Aufzählung der Beweisgründe und gehöriger Berücksichtigung der geeigneten wissenschaftlichen Hilfsmittel sein Gutachten gründen."

„Bei Verletzungen und anderweitigen Beschädigungen eines Thieres hat er besonders zu berücksichtigen, ob dieselben ohne weitern Nachtheil für die Gesundheit, die Brauchbarkeit und den sonstigen Werth des Thieres heilbar oder unheilbar sind, in welchem Maaß und Grad sie den Preis des Thieres vermindern, dann aber, wenn der Tod eintritt, ob und wiefern dieser als Folge der Verletzung oder anderer Umstände erscheine."

„Bei der gerichtlichen Eröffnung todter Thiere muß jedesmal erst die äußerliche Besichtigung stattfinden, und hierbei bemerkt werden, unter welchen Zufällen das Thier starb, in welcher Lage sich der todte Körper befand, wie lange er schon todt gelegen hat, ob er schon in Fäulniß übergegangen war, ob das Thier erst weit transportirt wurde ꝛc., weil diese und ähnliche Umstände sehr täuschende Erscheinungen hervorbringen und den Unerfahrnen verleiten können, Erscheinungen, welche nur Wirkungen und Folgen von Nebenumständen sind, für Ursachen oder Wirkungen einer Krankheit oder des Todes zu halten. Es muß deßhalb das zu untersuchende Thier möglichst bald nach dem Tode, ohne daß es erst weit fortgeschleppt wird, (was höchstens eine ansteckende Seuche nöthig machen könnte), geöffnet werden, wobei

zuerst die Brust, dann die Bauchhöhle und zuletzt der Kopf sorgfältig zu untersuchen ist." (Folgen nun noch die Bestimmungen über die Protokoll-Aufnahme.)

Dieses ist das Wesentliche der herzogl. Meiningenschen Verordnungen über die Berufspflichten des Veterinärpersonals,*) das dort vor seiner Anstellung seine Befähigung in den strengsten Prüfungen dann gethan haben muß.

Die bayerischen Herren Gerichtsärzte haben auch nicht die entfernteste Idee gehabt oder ausgesprochen, daß eine solche Stellung und Einrichtung des Veterinärwesens von Seite des Staates auch nur möglich, geschweige denn, wie sie es doch wirklich ist, die, mit geringen Modificationen, allein wünschenswerthe, ja die allein nothwendige sey, wenn die Angehörigen eines Staates die Früchte der Veterinärmedicin, welche nur bei dieser Einrichtung zur vollsten Reife, zur höchsten Vollkommenheit gelangen können, ohne Verkümmerung und

*) Herr College Walch, welcher aus der herzogl. Sachsen-Meiningenschen Medicinalordnung vom 19. Febr. 1839 das für die Thierärzte Wesentliche in der Zeitschrift für die gesammte Thierheilkunde und Viehzucht, Bd. 10., 1843 mittheilte, aus welcher ich das oben Angegebene wieder entlehnte, empfange hiefür meinen herzlichsten Dank! Zugleich wolle mir derselbe erlauben, dasjenige, was er am gleichen Orte über die Kreis-Medicinal-Ausschüsse in Bayern anführt, in folgender Weise zu modificiren: „In den bayerischen Kreis-Medicinal-Ausschüssen befinden sich, mit Einschluß des vorsitzenden Medicinal-Rathes, fünf Aerzte, darunter **3** als solche, 1 in der Eigenschaft als graduirter Chirurg, 1 als graduirter Geburtshelfer, ferner 1 Veterinärarzt, und 1 Apotheker, als prakt. Chemiker. Beide letztgenannten Mitglieder wohnen den Sitzungen nur bei, wenn Etwas zu berathen ist, was ihr Fach speciell berührt. Der Medicinal-Ausschuß darf keine Anträge stellen, sondern nur das berathen und begutachten, was die Kreis-Regierung ihm zu diesem Behufe anvertrauen will; er kann sich daher auch nie ohne ausdrücklichen Auftrag der Kreis-Regierung versammeln, und hält deßhalb auch keine regelmäßigen Sitzungen. Der Thierarzt kommt vielleicht in 3—4 Jahren Einmal dazu, in eine solche Sitzung berufen zu werden, und seit 1834 ist die Sache der Veterinär-Medicinal-Verfassung **nicht mehr** bei den Kreis-Medicinal-Ausschüssen zur Berathung gekommen.

ohne Benachtheiligung, vielmehr zu ihrem größten Nutzen genießen, und wenn tüchtige, gründlich gebildete, charakterfeste, zuverläßige junge Männer zum Studium und zur Ausübung der Veterinär-Medicin in größerer Zahl und erfreulicherer Weise als bisher ermuntert und angereizt werden sollen, von welchen Männern auch allein mit Zuversicht ein stetes Streben nach eigener Fortbildung, eine fortwährende Bereicherung der Veterinärmedicin, ein immer neuer Zufluß von nährenden Bestandtheilen zum ununterbrochen wachsenden Baume der Wissenschaft, zum größten Nutzen des Staates und seiner Angehörigen, und zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes zu erwarten ist.

Ja, nur bei einer solchen Einrichtung, welche von einer entsprechenden, gleich edlen und würdigen Organisation der Veterinär-Schulen getrennt, übrigens nicht von dauerndem Bestand seyn könnte, obwohl man mit ihr anfangen muß, wenn die oben angedeutete nöthige Ermuthigung ins Leben treten soll, ehe noch durchaus nur solche Thierärzte vorhanden,*) und die Schulen ganz so sind, wie sie seyn sollen, wird die Veterinärmedicin dem Ziele ihrer Vollkommenheit näher geführt werden! Denn die Thierheilkunde hat zwar, ohngeachtet des Druckes, unter dem sie schmachtete, vermöge der ihr inne wohnenden Frische und Stärke, vermöge ihrer Lebenskraft, bereits die viel-

---

*) Die Württembergische Regierung hat sehr weise deßhalb in ihrer Verfügung über die Befähigung und Anstellung der Thierärzte vom 7. Jäner 1830 Nachstehendes erlassen: „Ausnahmsweise kann das Medicinal-Collegium zu dieser Prüfung (eines wissenschaftlichen Thierarztes) auch solche Thierärzte zulassen, welche auf einem andern glaubhaft nachzuweisenden Wege eine wahrhaft wissenschaftliche Bildung in diesem Fache zu erlangen sich bestrebt haben. Auch einem Zögling der Thierarzneischule ist es unbenommen, um die Zulassung zu dieser höheren Prüfung zu bitten, wenn er nach erhaltener allgemeiner Schulbildung die Anstalt mit gutem Erfolge besucht, und sofort durch eine mehrjährige praktische Laufbahn und durch fortgesetztes eigenes Studium sich zu der Auszeichnung eines wissenschaftlich gebildeten Thierarztes befähigt hat." — Das müßte überall geschehen, wo man die vortreffliche Einrichtung, die in Meiningen besteht, treffen wollte.

seitigsten, nachhaltigsten und erfreulichsten Vortheile gewährt. — Sie hat schon vielfach die wahren Ursachen der Krankheiten an den nutzbarsten Hausthieren aufgedeckt, und dieselben zu vermeiden und unkräftig zu machen gelehrt, gerade dadurch aber die ergiebigste Quelle des Nichtgedeihens der Haussäugethiere verstopft und der Entstehung vieler Krankheiten vorgebeugt. Zu gleicher Zeit hat sie die Grundsätze angegeben, nach welchen verfahren werden muß, um die Hausthierzuchten auf die höchst möglichste Stufe der Veredlung und Vervollkommnung zu bringen, und hat in dieser Hinsicht gleichfalls bereits zu sehr erfreulichen Resultaten geführt. Viele Krankheiten, die früher in der Mehrzahl der Fälle einen tödtlichen Ausgang nahmen, lehrt sie ferner so sicher und zuverläßig heilen, daß dieselben immer mit Genesung endigen, wenn die Hilfe des Thierarztes rechtzeitig, ehe noch organische Hindernisse sich bilden und die Heilung unmöglich machen, nachgesucht wird, und wenn seine Anordnungen pünktlich erfüllt werden, und seinem rationell-empirischen Handeln nicht durch Vorurtheile, Unkenntniß, Trägheit, Bosheit und Mißtrauen hemmend in den Weg getreten wird. Solche Krankheiten sind: die Kolik, die Lungenentzündung, das Aufblähen oder die Trommelsucht der Wiederkäuer und dgl. mehrere.

Selbst solche Krankheiten, die man sonst als schwer oder gar nicht heilbar ansah, wie z. B. die Räude der Schafe, die Klauenseuche derselben u. s. w., können jetzt durch Anwendung dessen, was die Thierheilkunde hierüber lehrt, leicht geheilt werden, und nicht selten werden nunmehr sogar der Wurm und die bösartigste Druse gehoben, und Fälle, in denen ganze Gestüte, Mar- und Privat-Ställe, und die Pferde ganzer Schwadronen den genannten verderblichen Krankheiten und dem ihnen verwandten, aber noch verderblichern Rotze zum Opfer wurden, existiren jetzt kaum mehr in der Erinnerung, weil die Thierheilkunde sie schon in ihrer Entwicklung zu erkennen, von andern Uebeln zu unterscheiden und ihrem Umsichgreifen Einhalt zu thun lehrt. Gegen andere Krankheiten, welche entweder nur sehr schwer oder auch, wenig-

stens zur Zeit noch, gar nicht geheilt werden können, hat die Thierheilkunde Mittel angegeben, wodurch sie abgehalten werden können, wie dieses z. B. bei der Pockenseuche der Schafe der Fall ist, welche bekanntlich durch die Impfung verhütet werden kann. Eben so hat die Thierheilkunde Regeln aufgestellt, nach welchen die Gesundheit, Güte und Diensttauglichkeit oder aber die Mängel und Gebrechen der Hausthiere aus ihrer äußern Körperbeschaffenheit richtig erkannt und gewürdiget werden können. Auch den Hufbeschlag hat sie so vervollkommnet, daß er nunmehr wirklich zum Schutze und zur Conservirung desselben dient, und daß die Zahl der Pferde, welche früher in Folge eines fehlerhaften Hufbeschlages ruinirt worden sind, nunmehr beträchtlich vermindert ist. Der Polizey hat sie die Mittel und Wege gezeigt, der Entstehung und Verbreitung von ansteckenden Krankheiten vorzubeugen, und die den Menschen durch kranke Thiere, deren Fleisch, Milch, Ansteckungsstoffe u. s. f. drohenden Gefahren abzuwenden, und die Justiz endlich hat sie darüber aufgeklärt, welche Mängel und Krankheiten der Hausthiere sich wirklich zu Haupt- oder Gewährs-Mängeln eignen, welche Gewährszeit der Natur, dem Verlaufe, der Art und Eigenthümlichkeit dieser Mängel entspreche, welchen Einfluß Verwundungen und Beschädigungen auf das Leben, die Gesundheit und Nutzfähigkeit der Hausthiere ausüben, und ob und welche Betrügereien bei einem Thierhandel stattgefunden haben, durch welche Aufklärung der Richter in den Stand gesetzt wird, ein sachgemäßes Rechts-Urtheil zu fällen.

Diese hier in Kürze aufgezählten Resultate von höchster und erfreulichster Bedeutung für die Landwirthschaft hat thatsächlich und unwiderlegbar die Thierheilkunde seit dem Beginne ihrer wissenschaftlichen Kultur bereits geliefert, und demnach in wenigen Decennien bewirkt, was der rohe und blinde, auf regelloser Uebung beruhende und aller vernünftigen Basis ermangelnde Empirismus in allen vorhergehenden Jahrhunderten nicht zu Stande bringen konnte, und auch in allen kommenden nicht zu Stande zu bringen vermöchte.

Diese Thatsache und mit ihr den Triumph der wissenschaftlichen Thierheilkunde über den empirischen Schlendrian hervorhebend, wird gleichwohl gerne zugestanden, daß dieselbe noch sehr weit von dem Ziele ihrer Vollkommenheit entfernt ist, und daß ihr noch sehr Vieles zu thun übrig bleibt, wenn sie den Anforderungen, welche der Staat und die Thier-Eigenthümer billiger und begründeter Weise an sie machen können, entsprechen soll.

Nicht ohne Ursache ist gesagt, „billiger und begründeter Weise;" denn es geschehen häufig auch sehr unbillige Anforderungen an dieselbe, unter welchen die, daß sie alle Krankheiten der Hausthiere zuverläßig heilen lehren soll, obenan steht, und als die wichtigste hier vor den übrigen beleuchtet werden soll.

Die Heilung durch die Kunst beruht auf der den organischen Körpern inwohnenden Heilthätigkeit, die in jedem Individuum ihre Grenzen hat. Nun können Organe, die für die Fortdauer des Lebens unentbehrlich sind, so afficirt und verletzt seyn, daß das Leben nicht so lange bestehen kann, bis dieselben so hergestellt werden könnten, um ihre Funktionen wieder auszuüben. Alter und Krankheiten können den Organismus der Thiere so schwächen, daß seine Heilkraft gebrochen, daß seine Fähigkeit, auf die Heilung bezweckenden Einflüsse zurückzuwirken, verloren ist. Auch kann dem Körper bisweilen eine krankhafte Beschaffenheit, eine Anlage zu einer Krankheit angeboren seyn, welche sich nicht mehr tilgen läßt, sondern unausbleiblich die völlige Entwicklung der Krankheit zur Folge hat. Es gibt ferner Krankheiten, die nicht erkannt werden können, indem sie sich entweder durch Symptome fast gar nicht kund geben, oder doch nur durch so allgemeine und unbestimmte, daß man nicht im Stande ist, daraus den Sitz und die Natur des Uebels zu erkennen. Treten aber die bestimmten Symptome später in Vorschein, so ist der Zeitpunkt der möglichen Heilung bereits verschwunden. Nicht selten geschieht es auch, daß die frühern Anzeichen einer Krankheit bei einem Hausthiere dem Eigenthümer oder Wärter desselben zu unbedeutend scheinen, um Hilfe zu suchen,

und finden sie sich später dennoch dazu genöthiget, so scheitert oft alle Kunst an dem bereits zu weit gediehenen Uebel.

Diese Grenzen der Heilbarkeit sind aber keineswegs absolut, sondern blos relativ, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie durch unausgesetzte, aufmerksame Beobachtung der Natur und durch ernstes Nachdenken mehr und mehr erweitert werden können, und so dem Vorwurfe der Unzulänglichkeit immer mehr an Wahrheit genommen werden wird. Dieses wird zum Frommen der Landwirthschaft um so eher geschehen, je mehr man sich bestrebt, den Thierarzneischulen diejenige Einrichtung und diejenigen Mittel zu geben, durch welche sie im Stande sind, einen gründlichen, theoretischen und umfassenden praktischen mit zahlreichen Uebungen verbundenen Unterricht, und zwar nicht nur über die Pferde- sondern auch über die Rindvieh-, Schaf- und Schwein-Heilkunde und über den landwirthschaftlichen Betrieb, in so ferne sich hieraus bestimmte Verhältnisse für die Züchtung, Wart und Pflege der Hausthiere ergeben, frei von allem vernunftwidrigen und unwürdigen Schulzwange, der der eigentlichen Ausbildung nur hinderlich im Wege steht, und frei von der unnützen Verwendung der Zeit auf die den Thierärzten ganz entbehrliche Kunst, Huf-Eisen zu schmieden, an ihre Zöglinge zu ertheilen.

Statt den armen Thierärzten mit unbilligen Vorwürfen und unverdientem Mißtrauen zu begegnen, helfe man vorerst den Mängeln der thierärztlichen Unterrichtsanstalten, unter welchen die Beschränktheit der Lehrmittel in jedweder Hinsicht oben an steht, mit allen Kräften ab, und verlange von ihnen nicht mehr, als was man zu verlangen berechtigt ist. Immer denke man aber, daß ein vollkommener Thierarzt, ein solcher, welcher seine Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange inne hat, dem alle Mittel, welche der Kunst zu Gebote stehen, in jedem Augenblicke gegenwärtig sind, der sie immer und jederzeit richtig anzuwenden weiß, dem Alles glückt, und nichts mißglückt, der frei von allen Vorurtheilen und menschlichen Gebrechen ist, vergebens gesucht werden wird,

und eben so gut ein ideales Wesen bleibt, welches in der Wirklichkeit nicht existirt, als ein solches auch in allen andern Ständen und Gewerben nicht vorhanden ist. Man bedenke die Schwierigkeiten, welche sich den Thierärzten bei Erkennung und Heilung der krankhaften Zustände der Hausthiere in den Weg stellen, und sehe, wie nicht sehr Wenige derselben ein achtungs- und lobenswerthes Streben an den Tag legen, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Und wenn auch ihre Bemühungen oft ohne den erwünschten Erfolg sind, so lege man nicht ihnen zur Last, was eigentlich in der Selbstverschuldung der Eigenthümer und Wärter der kranken Thiere seinen Grund gab.

Nur zu häufig wird nämlich der Thierarzt zu spät zu Hilfe gerufen, und nur zu oft werden ihm, namentlich im Beginne seiner praktischen Laufbahn, Thiere mit an und für sich unheilbaren oder durch Vernachläßigung und verkehrte Behandlung erst unheilbar gewordenen Krankheiten übergeben. Man sehe ein, daß es ungerecht und unbillig ist, Unmögliches zu verlangen, und komme, statt den Thierarzt in solchen Fällen unverdienter Weise zu verunglimpfen, rechtzeitig zu ihm, und er wird alsdann, mag er jung oder alt seyn, („denn auch ein junger, wohlunterrichteter Thierarzt verdient Vertrauen, ohne das er so wenig zum Ziel kommen kann, als ein Fisch ohne Wasser zu schwimmen vermag, und zudem

„junge Augen
Oft mehr als alte Lehren taugen;"
„Ein kluger Kopf hat oft vollbracht,
Woran Erfahrung nicht gedacht;")

wohl meistentheils mit Erfolg und in erwünschter Weise seine Kunst in Anwendung bringen.

Man ziehe in Erwägung, daß die Thiere kein Sprachvermögen besitzen, und beantworte die Fragen, welche deßwegen der Thierarzt an den Eigenthümer oder Wärter über die Ursachen, den Anfang, die Dauer, den Verlauf, die bisher schon stattgefundene Behandlung der Krankheit u. s. w. stellen muß, der

Wahrheit gemäß, decke ihm die wahren Ursachen und das richtige Sachverhältniß gehörig auf, stehe ihm bei, wenn die Thiere sich bei Vornahme der Untersuchung zur Wehre setzen, und man wird finden, daß alsdann der Thierarzt in der Mehrheit der Fälle die Krankheit richtig zu erkennen und zu bestimmen vermag. Wenn man ihn aber, wie dieses so oft geschieht, in allen diesen Beziehungen mit Unwahrheiten behelliget, und wenn er, der eben so wenig allwissend ist, als ein anderer Mensch, dadurch in Irrthum verfällt; so sey man nicht ungerecht, ihm zur Schuld zu rechnen, was man selbst durch den Mangel an Wahrheitsliebe veranlaßt hat.

Man wende ferner die Arzneimittel, welche der Thierarzt verordnet, in gehöriger Quantität, zu bestimmter Zeit und in zuverläßiger Weise an, thue Nichts, was er nicht angeordnet hat, befolge aber Alles auf das Pünktlichste, was er in Beziehung auf die Wart und Pflege und das ganze Verhalten des kranken Thieres vorschrieb, und man wird für die Befolgung der thierärztlichen Ordination größtentheils durch die bewerkstelligte Heilung der, wenn auch noch so schwierigen und gefährlichen, Krankheit des Thieres, belohnt werden. Wenn man aber diesem Rathe nicht folgte, sondern das Gegentheil that, und wohl gar neben den verordneten Mitteln noch andere anwendete; so sey man nicht so lieblos und unbillig, dem Thierarzte den unglücklichen Erfolg der Kur zuzuschreiben. Man glaube nicht den üblen Nachreden, welche die Pfuscher und ihre Anhänger, wozu namentlich die von ihnen zum Nachtheile der Dienstherrschaft bestochenen Kutscher und Knechte und die Wirthe gehören, über die Thierärzte verbreiten, man feinde letztere nicht an, wenn sie in polizeylichen und gerichtlichen Fällen sprachen und thaten, was ihre Pflicht erheischte; man entziehe ihnen wegen einzelnen mißlungenen, und wohl meistens ohne ihre Schuld unglücklich geendigten Kuren, die ja überall vorkommen, nicht das Zutrauen. Man sey nicht unbeständig und wankelmüthig, und betrachte den Thierarzt nicht als einen Diener, von dem man alles Mögliche, was man selbst zur Pflege und

Erhaltung seiner Thiere für angemessen erachtet, unbedingt zu fordern befugt ist, der jeder launenhaften Grille zu jeder Zeit und an jedem Orte zu Gebot stehen muß, und dem man durch seine Herbeirufung eine bloße Ehre, eine Wohlthat zu erweisen und ihn fühlen lassen zu müssen glaubt, daß man nur in dieser letztern Hinsicht sich seiner Hilfe bediene. — Man enthalte sich der Anwendung der sogenannten Drusen = oder Kehl = Pulver, welche von den Materialisten u. s. f. zum Verkaufe ausgeboten werden, und welche ich hiemit öffentlich als eine der vorzüglich= sten Ursachen des immerwährenden Vorkommens der Rotzkrankheit bezeichne und der besondern Aufmerksamkeit der Medicinal = Polizey empfehle. Diese Drusenpulver passen nicht für alle Fälle, nicht für alle Stadien, werden aber doch in allen ohne Unterschied oft sogar noch dann angewendet, wenn bereits Rotz, vielleicht indi= rect durch sie erzeugt, vorhanden, und wohl sogar schon auf andere Thiere übertragen worden ist. Ueberhaupt hat jeder Krankheits= fall seine Eigenthümlichkeit, welche bei der Heilung besonders be= rücksichtiget werden muß; daher auch die für eine gewisse Krank= heitsform empfohlenen abgeschriebenen und auswendig gelernten Rezeptformeln nicht für den einzelnen Fall passen, sondern nach diesem oft verschieden verändert werden müssen. Hieraus ergibt sich der Unwerth der bloßen Rezeptgelehrsamkeit von selbst, und der verständige Thierbesitzer wird sich wohl hüten, nach einem oder dem andern der zahlreichen thierärztlichen Rezeptbücher seine kran= ken Thiere heilen zu wollen.

Wenn diese Winke befolgt, wenn die Thierärzte mit Achtung, Vertrauen und Wohlwollen aufgenommen und behandelt werden; dann wird man sich in Bälde allgemein überzeugen, daß alle Anhänglichkeit und Vorliebe für Pfuscher, Quacksalber und Char= latane keinen vernünftigen Grund hatte, sondern auf lächerlichen und unstatthaften Vorurtheilen beruhte, die selbst gegen die offen= baren Schädlichkeiten und Schändlichkeiten dieser Menschen blind und taub machten.

Die Thierärzte verdienen gehoben und geschützt, nicht aber unterdrückt und verfolgt zu werden; denn sie können dem Staate und den Thierbesitzern bereits viele und ersprießliche Dienste leisten, und treten deßhalb allenthalben in der größten Beachtung und Förderung würdige thierärztliche Vereine zum Behufe des gegenseitigen Austausches ihrer Ideen und Erfahrungen, ihrer scientifischen Vervollkommnung und der Hebung, Förderung und Erweiterung der Thierheilkunde in allen ihren Zweigen zusammen, und werden wirklich noch eine unglaublich segensreichere Wirksamkeit für die landwirthschaftlichen und Staats-Interessen entfalten können, wenn der Staat und die Landwirthe sie unterstützen, aufmuntern, schützen und achten!

Ich habe hier deßhalb auch von der Anhänglichkeit an die Pfuscher gesprochen, weil, natürlich nur in Beziehung auf thierärztliche Pfuscher, einige Herren Gerichtsärzte sich von derselben nicht frei zeigten, sondern der Erfahrung das Wort redeten, aber nicht der Erfahrung, welche Zimmermann die wahre nennt, sondern der, welche von ihm als falsche bezeichnet wird, — der Pfuscherei. — Denn wahre Erfahrungen können Pfuscher in der Regel nicht machen und nicht besitzen. Möchten doch die Herren Menschenärzte bedenken, daß die Unsicherheit des Erfolges in der Menschenheilkunde nicht geringer ist, als in der Thierheilkunde! Nicht nur Laien, sondern auch Menschenärzte, haben aber der Veterinär-Medicin als Vorwurf entgegengestellt, daß viele kranke Thiere ohne alle Arznei, oder durch bloße Hausmittel, oder durch ganz ungebildete Personen (Pfuscher, Afterthierärzte) und zwar selbst in solchen Fällen, in denen (vielleicht auch oft nur vermeintlich) kenntnißreiche Veterinär-Aerzte nicht hatten helfen können, ihre Gesundheit wieder erlangt hätten. Es ist aber nie außer Acht zu lassen, wie in einzelnen Fällen durch die Natur oder durch etwas Zufälliges sowohl Krankheit als Heilmethode besiegt werden können, und daher nicht abzusehen, warum die Besiegung der Krankheit allein durch die Natur, oder durch den Hinzutritt von etwas Zufälligem ausnahmsweise nicht möglich seyn soll. Man darf aber diese

wirklichen Ausnahmen nicht als Regeln gelten lassen, und eben so wenig kann und darf man sagen, daß alle oder auch nur viele, besonders schwerere, Krankheiten durch bloße Hausmittel geheilt werden können. Auch ist nicht zu läugnen, daß bisweilen kranke Thiere dadurch genesen können, daß an ihnen nur das unterlassen wird, was eine vernünftige Heilmethode ebenfalls unterlassen würde.

Die glücklichen Kuren von Pfuschern und Afterthierärzten, von deren zahlreichen unglücklichen man gewöhnlich schweigt, während man die glücklichen in vergrößertem Maßstabe ausposaunt, um nur in den Augen der vernünftigern und bessern Mitmenschen gleichsam für die dumme, menschenunwürdige, grund- und vernunftlose Anhänglichkeit an Pfuscher, Quacksalber und Charlatane einen scheinbaren Rechtfertigungsgrund zu erlangen, das Unstatthafte und Lächerliche einer solchen Anhänglichkeit im Innern, wenn auch nur dunkel, fühlend, oder um seinem Hasse gegen alles Bessere, gegen Wahrheit und Vernunft freien Lauf zu lassen, haben ihren Grund theils gleichfalls in der Wunderkraft der Natur, theils in dem Aberglauben und Vertrauen der Thier-Eigenthümer, und in der dadurch und durch Benützung der Vorurtheile und des Aberglaubens erlangten Folgsamkeit von Seite der Eigenthümer und Wärter in Dingen, in welchen sie gegen die Vorschriften des Veterinär-Arztes taub sind; bald in der Verwegenheit, mit welcher solche Menschen, sey es aus Unkenntniß oder Unbekümmertheit mit der Gefahr, welcher sie das kranke Thier und mithin das Eigenthum eines Andern aussetzen, Mittel oder Gaben von einzelnen Mitteln anwenden, vor denen ein ein- und umsichtiger Veterinär-Artz erschrecken würde. Endlich kann auch nicht verhehlt werden, daß solche Personen in einigen außerordentlich seltenen Fällen wirklich in dem Besitze von wirksamen Mitteln und Verfahrungsarten gegen das eine oder andere Thierleiden seyn, oder auch gewisse Zeichen für die sichere Anwendbarkeit eines gefährlich scheinenden Mittels besitzen mögen, die den Veterinär-Aerzten noch unbekannt oder von

ihnen unbeachtet sind, die ihren Besitzern aber in wohlgeordneten Staaten kein anderes Recht geben dürfen und sollen, als das: von diesen Mitteln und Zeichen einer Kommission von Sachverständigen Mittheilung zu machen, und wenn diese von der (gewiß oft nur vorgeblichen!) Wirksamkeit dieser Mittel und Sicherheit dieser Zeichen sich überzeugt hat, von dem Staate ein entsprechendes Honorar in Anspruch zu nehmen. Außerdem müßten sie gleichwohl ihr Geheimniß für sich behalten, ohne es, weder gegen noch ohne Entgelt, an fremden Thieren in Anwendung bringen zu dürfen; und wahrlich, — der Gewinn, der dadurch entgehen würde, dürfte ganz gering seyn, gegen den Schaden, den derartige Pfuschereien allenthalben anstiften!

Leider ist es wahr, wie gleichfalls von einigen Herren wenigstens nicht ganz verschwiegen wurde, daß manche Thierärzte ohne innern Beruf, blos des Gewinnes wegen, sich der Veterinär-Medicin widmeten, die nur durch Gemeinheit im Denken und Handeln, durch das Streben, die gewöhnliche Pfuscherklasse an Kniffen, Prahlereien und Prellereien wo möglich noch zu übertreffen, sich ihren Erwerb gründen und sichern wollen; daß Charlatane, die sich nicht scheuen, durch gröbere oder feinere Täuschungen der Thier-Eigenthümer und Wärter, durch Verleumdung der Kunstgenossen, Lobpreisungen ihrer selbst und ihrer Leistungen sich den Anschein außerordentlicher Geschicklichkeit und ungewöhnlichen Reichthumes an Kenntnissen zu geben, in nicht sehr geringer Zahl unter den Thierärzten sich befinden; daß Pedanten unter ihnen sind, welche bisweilen nicht ohne viele gründliche Bildung und Gelehrsamkeit, doch im Krankenstalle sich vom Zwange der Schule nicht frei machen, und die Form von dem Wesen nicht unterscheiden können, und darum auf bloße Formalien einen zu großen Werth legen; daß es nicht an Halbwissern unter ihnen fehlt, die aber nichts Gründliches wissen, und dadurch Schwächen aller Art zu erkennen geben. Sie hätten aber auch ausführlich der Menschenärzte gedenken sollen, die von der Menschen- zur Thierheilkunde übertraten, aber die Eigenthümlichkeiten

der Veterinärmedicin nicht kennen; die dem Schmutze in den Ställen ängstlich ausweichen, um ihre Hände nicht zu verunreinigen, die Handschuhe beim Fühlen des Pulsschlages kranker Thiere nicht abziehen, über gewisse Beschaffenheiten der Haut sich mit dem Stocke Aufschluß verschaffen wollen, sich im Umgange mit Pferden und andern Hausthieren so zaghaft, unbehilflich und unerfahren zeigen, daß sie schon dadurch zum Gelächter und Gespötte der Stallbuben und Stallmägde werden; die anordnen, daß von einer aus Hunderten bestehenden gesunden Schafheerde jedes Stück täglich einzeln gereiniget werde; die bei dem Ausbruche einer Seuche z. B. der Lungenseuche, in einem Orte darauf antragen, daß alle Ställe ohneweiters zur Verhütung des Wiederausbruches der Krankheit niedergerissen, und sogleich zweckmäßiger wieder aufgebaut werden sollen; die bei Pferden, Ochsen, Kühen u. dgl. von einem Stuhlgange sprechen; die Thee zum Getränke für Thierpatienten verordnen; die jeder Mixtur und Latwerge, die sie verordnen, einen Syrup beisetzen; welche die gewöhnlichen veterinärärztlichen Hilfeleistungen, das Klystieren, das Eingeben der Arzneien, das Einreiben u. s. w. für zu gemein und entwürdigend halten, als daß sie derlei Funktionen selbst verrichten sollen; die sich nicht scheuen, einzugestehen, daß sie zwar Lehrer der Veterinär-Medicin, aber keine ausübenden Veterinär-Aerzte seyen, damit aber aussprechen, daß sie die Veterinär-Medicin nicht ausüben, mithin auch nicht lehren können u. dgl. m. Allen diesen mag immer die Geringschätzung zu Theil werden, welche ihnen gebührt, — nur lasse man die Veterinär-Medicin nicht entgelten, was einen Theil ihrer Ausüber trifft, trage auch auf den andern Theil die Verachtung nicht über, welche jener Theil allein verdient, von dem übrigens zu hoffen ist, daß er von Jahr zu Jahr abnehmen werde. Eben so wenig kann oder soll die Veterinär-Medicin dadurch herabgewürdiget werden, wenn einige Veterinär-Aerzte sich durch Mißgunst, Brodneid und Verkleinerungssucht gegenseitig herabsetzen, schmähen und verfolgen; wenn sie durch ärgerliche Zänkereien und leiden-

schaftlich geführte Streitigkeiten bisweilen sich gegenseitig lächerlich machen; und wenn sie überhaupt nicht jene Ruhe, Unbefangenheit, Schonung, Wahrheitsliebe und Bescheidenheit beurkunden, die bei Beurtheilung wissenschaftlicher Gegenstände, bei Ausmittlung dessen, was wahr oder unwahr, richtig oder unrichtig ist, allein zum Ziele führen, und jedem Vertheidiger seiner wissenschaftlichen Ansichten, die allgemeine Hochachtung sichern. Freilich ist es nicht immer leicht, die Wissenschaft und Kunst zu schätzen, während ihre Ausüber durch ein solch unwürdiges Betragen sich bisweilen der Achtung der Vernünftigern und Bessern unwerth machen, und es kann namentlich den Laien nicht verargt werden, wenn sie in solchen Fällen auch einiges Mißtrauens und einiger Geringschätzung gegen die Veterinärmedicin sich nicht erwehren können. Darum ist zu wünschen, daß alle Veterinär-Aerzte, (und weil all dieses auch bei den Menschenärzten vorkommt), mit allen Menschenärzten mehr und mehr, von dem hohen Werthe ihres Berufes durchdrungen, und von der Schwierigkeit ihrer Wissenschaft und Kunst überzeugt, ihre Kunstgenossen stets als diejenigen ehren möchten, welche an der Vervollkommnung des gleichen Werkes arbeiten. Möchten sie einsehen, daß dazu die Kräfte des Einzelnen viel zu ohnmächtig sind, und das Ganze nur durch Zusammenwirken Aller gefördert wird; möchten sie bedenken, daß, namentlich jetzt noch, durchaus nicht alle ihre Kunstgenossen auf einer gleichen Stufe der Bildung stehen können; daß das Aufdecken von Kunstfehlern Anderer, das zur Lastlegen unglücklicher Kuren u. s. w., ohne eigentlich hiezu aufgefordert und verpflichtet zu seyn, nur der Wissenschaft schadet, den Denuncianten, dem übrigens, da jeder Mensch irren und fehlen, und besonders der Veterinärarzt auch ohne Verschulden in den Verdacht der Unwissenheit und Unkenntniß kommen kann, gar leicht durch den Denuncirten oder einen Andern ein gleiches Loos zu Theil werden könnte, hingegen ganz gewiß in den Augen vernünftiger und edler Menschen herabwürdigt. Eben so ist aber auch zu wünschen, daß wahre Aufklärung des Geistes und

Veredlung des Herzens, daß ächte Bildung sich mehr und mehr verbreiten, so daß der Veterinär-Arzt dem Thier-Eigenthümer oder Wärter, ohne Furcht, deren Zutrauen zu verlieren, gestehen darf, wo die eigentliche Gewißheit der Kunst ihn verläßt, wo ohne völlig klare Einsicht in das Wesen der Krankheit, und ohne daher derselben einen bestimmten Namen, ohne von jeder einzelnen Erscheinung und von der Wirkung jedes angewendeten Mittels eine vollständige Erklärung geben zu können, doch aufmerksame Beobachtung und verständiges Nachdenken ihn in den Stand setzen, zum Heile des Thier-Eigenthümers sehr wirksam zu seyn.

Das also hätten alle Herren, welche verächtlich von der Thierheilkunde und ihren Ausübern sprachen oder sprechen, wohl überlegen, und jederzeit vorerst recht sorgfältig Umschau halten sollen, ob es vor ihrer eigenen Thüre oder selbst in ihrem eigenen Hause so ganz säuberlich hergehe, und, wenn sie einigen Schmutz gefunden, hätten sie sollen nicht eher vor eines Andern Thüre kehren, ehe sie denn vor der eigenen, oder in ihrem Hause selbst eine musterhafte Reinlichkeit hergestellt hatten. — Freilich sind in diesen Gutachten der Herren Gerichtsärzte diese Dinge nicht so ausführlich besprochen, ja von Vielen, gar nicht berührt worden, aber Einige haben darauf hingewiesen, und nicht bedacht, daß man das Wort „Veterinär-Medicin" rücksichtlich dieser Vorwürfe und Mängel wenigstens ihrer Mehrheit nach, nur in „Menschenmedicin" verwandeln darf, und dann nicht abläugnen kann, daß dieselben Mängel dieser ebenfalls mit demselben Rechte oder Unrechte vorgeworfen werden, und daß hinsichtlich ihrer Jünger gleichfalls die nämlichen Wünsche auszudrücken sind.

Haben aber die Herren Gerichtsärzte Nichts angegeben, was im Stande gewesen wäre, das Veterinärwesen auf den höchstmöglichsten Standpunkt emporzuheben, so haben doch die Meisten derselben eine Aufbesserung des Einkommens der Thierärzte, und Einige auch einen bessern Unterricht der Veterinär-Eleven, insbesonders in praktischer Beziehung, gewünscht.

Es ist dieses Zeichen von Wohlwollen zwar alles Dankes würdig, aber es ist durch Ersteres dem Princip Nichts, und durch Letzteres nur wenig geholfen.

Ich bin weit entfernt, die Pflichttreue der Herren Gerichtsärzte auch nur im mindesten bezweifeln zu wollen, ich glaube vielmehr unbedingt, daß sie wirklich ihre Ueberzeugung ohne erhebliche Nebenabsichten aussprachen, daß sie das, was sie begutachteten, für das Beßte und Zweckmäßigste hielten, und erkläre mir ihre Aeußerungen nur aus dem Mangel an Kenntniß über die Fortschritte der Veterinärmedicin, welche sie bei ihrem wichtigen und beschwerlichen Amte sich unmöglich verschaffen können; — allein eben deshalb darf ich auch mit Recht hoffen, daß sie mir ob meiner freimüthigen Darstellung der wahren Verhältnisse nicht zürnen, sondern daß sie die Gewichtigkeit meiner Gründe und die Gültigkeit meiner Beweise anerkennen, und mir zugestehen werden, daß ich in meinem Aufsatze vor 11 Jahren nichts Unwahres sagte, nichts Unbilliges und nichts Unmögliches forderte, wie ich denn, reicher an Erfahrungen aller Art, auch heut zu Tage noch meiner damaligen Ueberzeugung ganz treu bleiben zu müssen verpflichtet bin, und demnach ohne Bedenken sage: „das organische Edikt über das Veterinärwesen, eine Arbeit des unsterblichen v. Häberl, ist unvollständig, einseitig, zweideutig — und den Forderungen der Wissenschaft nicht entsprechend. Es liegt demselben die edelste und wohlwollendste Absicht zu Grunde, — allein, es ist verfaßt und abgeschlossen worden, als die Veterinärwissenschaft in Bayern, die vor 1810 einem Embryo glich, erst geboren werden sollte, es wurde im Foetalzustande derselben entworfen, ohne Rücksicht auf ihre wahrscheinliche Entwicklung und zu stets größerer Reife eilende Natur, vielleicht sogar ohne diese Natur und Entwicklungsfähigkeit auch nur zu ahnen! — Während v. Häberl das Köstlichste für sein Fach, für die Menschenmedicin, schuf, ist ihm, bei

gleich edler Absicht, bei demselben Wohlwollen, das Unternehmen einer ähnlichen Schöpfung für die Veterinär-Medicin mißlungen, — und mußte ihm mißlingen, weil er kein Thierarzt war. Und wenn, wie behauptet wird, das organische Veterinär-Edikt selbst in andern Ländern zur Nachahmung diente, so ist damit Nichts zu seinen Gunsten bewiesen; denn leider! findet das Mangelhafte und Unzweckmäßige nur zu leicht, und häufig mehr, als das Gute Nachbildner und Nachfolger. Indessen ist nicht Alles, was das organische Edikt über das Veterinär-wesen enthält, unzweckmäßig, und — es kann daher vielleicht auch von andern Staaten nur das Gute aus demselben heraus-gehoben und benüzt worden seyn."

Ich hätte nie diese Gutachten der Herren Gerichtsärzte besprochen, wenn nicht der Inhalt derselben mir ziemlich genau bekannt gewesen wäre, und ich also besser, als bei einem blos allgemeinen Raisonement, das Nachtheilige der Bevormundung der Thierärzte durch Menschenärzte Jedermann vor Augen legen, und die Ueberzeugung in allen vernünftigen Menschen hervor-rufen konnte, daß man sich hüten muß, an Menschenärzte fernerhin irgendwo das Ansinnen zu stellen, „Alles anzuge-ben, was das Veterinärwesen auf den höchst möglich-sten Standpunkt emporzubringen im Stande ist." — Ausdrücklich erkläre ich dabei, daß diese Sache sich nicht etwa blos in Bayern, sondern überall so verhält, wo man von dem Principe der Unterordnung der Thierärzte unter die „Nichtthierärzte," als welche die Herren Menschen-ärzte zu bezeichnen sind, nicht abging, und kein würdiges, edles, vernunft- und wissenschaftgemäßes Ideal der Thierarzneikunde entwarf und verfolgte. Viele gedruckte und briefliche, mir vorliegende, Nachrichten bestätigen dieses, und es kann mich deshalb der Vorwurf nicht treffen, daß ich in irgend einer Weise den bayerischen Gerichtsärzten zu nahe treten wollte. Nein! — Diesen Vorwurf verdiene ich nicht, mir war es um die gute Sache zu thun, und ich hege die zuver-

läßigste Ueberzeugung, daß dieses von den Herren Gerichts- und überhaupt Menschen-Aerzten erkannt wird. Ich ehre und achte den menschenärztlichen Stand, erkennend, daß nach dem Gottesdienste, wie Hufeland so schön sagt, der erhabenste Beruf des Menschen doch der bleibt, Priester der heiligen Flamme des Lebens und Verwalter der höchsten Gaben Gottes und der geheimsten Kräfte der Natur für das Menschengeschlecht — d. i. Arzt zu seyn; ich kenne und schätze das segenreiche Wirken der Herren Gerichtsärzte in Allem, was nicht die Thierarzneikunde, sondern was die Menschenmedicin betrifft; ich weiß, daß Viele, ja die Meisten derselben den Thierärzten persönlich viel Wohlwollen erweisen, und ich selbst, der ich ja auch nur ein schlichter Thierarzt und als solcher mit meinem Schicksale ganz zufrieden bin, habe nur Ursache, für solches mir stets erwiesenes Wohlwollen dankbar zu seyn; aber ich kann deshalb doch nicht anders, als sagen: „Cuique suum!“

§. 7.

Diese Gutachten der k. Gerichtsärzte wurden von den von den Königlichen Kreis-Regierungen, und zwar, da dieselben keine Vertreter des thierärztlichen Faches besitzen, sondern dieses in die Hände der Herren Kreis-Medicinalräthe gelegt ist, ohne wesentliche Berichtigungen oder Abänderungen, vielmehr mit einem den wesentlichen Inhalt derselben wiedergebenden, jedoch bisweilen Umsichtigeres enthaltenden, Begleitungsberichte dem Königlichen Ministerium des Innern vorgelegt. Wäre die hohe und edle Absicht, welche diese höchste Verwaltungs-Stelle des Königreiches bei dem Erlasse der Aufforderung zur Begutachtung des in Rede stehenden Aufsatzes auf eine so erfreuliche Weise aussprach, nicht sehr fest gewurzelt gewesen, wäre sie nicht hervorgegangen aus der weisen Einsicht, daß der Aufsatz wirklich Wahres enthalte; so wäre kein Grund mehr vorhanden gewesen, den Gegenstand einer weitern Beurtheilung unterwerfen zu lassen. Bei dem ernstlichen Wunsche des Königlichen Ministeriums des Innern aber, seine edle und weise Absicht zu er-

reichen, und sich die dazu nöthigen Anhaltspunkte von allen Seiten, von denen auf dem Dienstwege solche zu erwarten standen, zu verschaffen, beruhigte sich Dasselbe mit den genannten Vorlagen nicht, sondern übergab sie der Königlichen Central-Veterinär-Schule zur weitern gutachtlichen Aeußerung.

Aber — trauert und weinet, verehrte Collegen, über den Verrath, den hier diese gute Sache zu erleiden hatte! Erinnert euch jeden Augenblick an die Geschichte, an die Thatsachen, die ich euch erzähle; betrachtet und beklaget den Kindesmord, der hier am eigenen Fleisch und Blut begangen wurde! Warum sage ich am eigenen Fleisch und Blut? Weil gerade Mundigl und Plank, die Fremdlinge in unserm Gebiete, wenigstens besser diese Gelegenheit benüzt, wenigstens von ihrem Gesichtspunkte aus, Vieles, und Plank sogar sehr Vieles gethan haben, was Anerkennung verdient, jedenfalls aber mehr, als Schwab! — Was läßt sich aber von diesem Miethlinge in seinem Amte, von diesem kalten, herzlosen, egoistischen, neidischen, unerfahrnen, allem Edlen abholden Manne, erwarten; von diesem Manne, der sich nicht scheute, durch Zöglinge falsche Quittungen schreiben und unterschreiben zu lassen, um dadurch Geld für einen Stallknecht, der gar nicht existirt, (gleichviel zu welchem Zwecke, der ja nie die Mittel heiligt), zu erheben, der demnach die der Königlichen Central-Veterinär-Schule vorgesetzten Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen auf eine freche Weise mit einer thatsächlichen Unwahrheit zu hintergehen wagte, und dabei noch gegen die Zöglinge das himmelschreiendste Unrecht der Ueberbürdung der Stallknechts-Dienste beging; von diesem einen Manne, der heuchelnd und kriechend gegen Obere, unverträglich gegen Gleichstehende, despotisch und ungerecht gegen Untergebene, sogar die Confessions-Verhältnisse seiner Zöglinge zum Anlasse für Befriedigung seiner Parteisucht benützte; von diesem Manne, der, selbst ohne Erfahrung in dem praktischen Theile der Thierheilwissenschaft

und im Berufsleben der Thierärzte, sich auch fremde Erfahrungen nie anzueignen strebte, und mit dieser Erfahrungslosigkeit noch den Mangel an gutem Willen verbindet?

Doch — zur Sache!

Statt, wie es im Interesse des Gegenstandes zu wünschen gewesen wäre, sich zu vereinigen, und mit vereinten Kräften und warmer Liebe für das Veterinärwesen und für das allgemeine Beßte, für die Ehre der Wissenschaft und für den Sieg der Wahrheit, eine so erfreuliche Aussichten eröffnende Aufgabe zu lösen, haben die, sich ohnehin fortwährend befehdenden, und nur in verkehrter Auswahl der Zöglinge bei der Aufnahme, in deren unwürdiger Behandlung während des dreijährigen Kurses meistens harmonirenden, sonst übrigens nur an Unfähigkeit für ihre Stellen, (Schwab macht davon in Hinsicht auf Anatomie und Physiologie eine in der That der höchsten Anerkennung würdige Ausnahme, in praktischen Dingen nicht!) sich gleichenden drei Veterinär-Professoren, gleich von Anfang an sich dahin ausgesprochen, daß Jeder für sich ein Gutachten in dieser Angelegenheit abgeben wolle.

Dadurch aber haben sie eine Zerrissenheit in das Ganze gebracht, die, da ein solcher Entschluß schon a priori die abweichendsten und entgegengesetztesten Ansichten erwarten ließ, das Vertrauen in das Ganze schwächen, und die Absicht des Königlichen Ministeriums unerreicht lassen mußte.

Schwab aber hat sich eine Handlung zu Schulden kommen lassen, die Jeder, der einen Begriff davon hat, wie man nach Akten Gutachten abgeben muß, als dienst- und ordnungswidrig, als perfid, bezeichnen wird. Der genannte Aufsatz war nämlich anonym erschienen; von keiner Behörde war nach dem Namen des Autors gefragt, von der Redaktion war derselbe Niemanden genannt worden, und ich habe nie und zu keiner Zeit dem Herrn **Schwab** mich selbst als Autor dieses Aufsatzes declarirt. Gleichwohl hat derselbe sich auf eine bloße Muthmaßung oder auch auf ein Gerücht hin, das doch gewiß nicht

aktenmäßig als wahr angenommen werden durfte, erdreistet, in seinem Gutachten zu behaupten: „Im Einzelnen betrachtet sei allerdings noch Manches zu wünschen übrig, es lasse sich aber die Beseitigung der vorhandenen Hindernisse bei beharrlicher und consequenter Durchführung der Anordnungen des organischen Ediktes durch die Behörden, und wenn die Thierärzte selbst eben so eifrig in Erfüllung ihrer Berufspflichten seyn werden, als einzelne (und unter diesen auch der erst vor zwei Jahren aus der Schule getretene Schreiber des Aufsatzes) bisher in Berufung auf ihre Berufsrechte eifrig sich gezeigt haben, mit Sicherheit erwarten." Wegen der mir hier, wenn auch nicht so direct, doch kennbar genug, der höchsten Verwaltungsstelle meines Vaterlandes gegenüber, durch mein eigenes Bewußtseyn, durch die einstimmigen Zeugnisse meiner Vorgesetzten, durch die Anerkennung Aller, die mich kennen zu lernen Gelegenheit hatten, als grundlos erscheinenden, gemachten Anschuldiguug, als würde ich in Erfüllung meiner Berufspflichten weniger eifrig gewesen seyn, als in Behauptung meiner Berufsrechte, bezeichne ich den Herrn Rath und Professor Dr. Schwab hiemit als einen elenden Verläumder und als einen verächtlichen Denuncianten, hinsichtlich des Umstandes, daß er, ohne hiezu eine bestimmte, gesetzliche, aktenmäßige Veranlassung zu haben, dem Grundsatze: „quod non est in actis, non est in mundo" zuwider, den Schreiber des Aufsatzes „als erst vor zwei Jahren aus der Schule getreten" bezeichnet, als einen pflichtwidrig handelnden Diener des Königs, in Rücksicht auf die übrigen einzelnen mir gleichstehenden Thierärzte als einen leidenschaftlichen, keines Vertrauens werthen Menschen, und in Bezug auf den ganzen Satz als einen perfiden Referenten, der die Lauterkeit und Reinheit des zu begutachtenden Aufsatzes von Anfang an gleich verdächtigen und gegen denselben einnehmen wollte. Entweder enthält der Aufsatz Wahres, oder er enthält Unwahres, oder er enthält Beides zugleich! Dieses nachzuweisen war Aufgabe Schwabs, und die Lösung dieser Aufgabe war unabhängig

von dem Alter oder der Jugend, dem Namen, dem Charakter, der Person des Verfassers, — den, da sein Name, seine Stellung, seine Person in den Akten auch nicht annäherungsweise bezeichnet ist, Schwab nur mit grober Verletzung seiner Pflicht und aller Ordnung zuwider ins Spiel bringen konnte. Schwab nimmt das organische Edikt gegen den Vorwurf der Unvollständigkeit und Einseitigkeit in Schutz, — mit welchem Rechte, ist bereits nachgewiesen. Er will, daß die praktischen Thierärzte von den Unterbehörden, die Gerichtsthierärzte von den Kreis-Regierungen angestellt werden; die letztern sollen aus Kreismitteln bezahlt werden, und es wird als Muster zur Nachahmung nebst dem Rheinkreise (Pfalz) der Obermainkreis (Oberfranken) angeführt, woselbst für die zum öffentlichen Dienste berufenen Thierärzte (**sämmtliche** Thierärzte des Kreises, etwa sechs an der Zahl) die gemeinschaftliche Summe von 400 fl. zur Disposition gestellt sey. Er gibt als aktenmäßige Thatsache an, daß nur ein kleiner Theil der Gerichtsärzte kaum bei herrschenden Seuchen dem Edikte nachkömmt, er gibt zu, daß, wenn dem organischen Edikte je „Fehler vorgerückt werden könnten, so wäre der hauptsächlichste allerdings der, daß das Veterinärwesen als höhere Heilkunst und Polizei-Anstalt den Gerichtsärzten darin vorbehalten wurde. — Allein, diese Anordnung ist eine durchaus nothwendige, und sie ist dermalen noch nicht zu entbehren, wenn man auf die Bildungsstufe der Mehrzahl unserer gegenwärtig approbirten Thierärzte Rücksicht nimmt, der gemäß sie noch immer der Leitung in Seuchenangelegenheiten sowohl, als in gerichtlichen Fällen bedürfen." — Dieses meine Leser, dieses, meine Collegen, sind die eigenen Worte Schwabs; so hat er an uns, so an der Wissenschaft, so an der Wahrheit — Verbrechen begangen; so hat er gefrevelt; — man bedenke, was oben über den Werth und die Bedeutung der gerichtsärztlichen Leitung gesagt, was über diese Verhältnisse in andern Staaten angeführt wurde, — und urtheile! Wenn aber ein Thierarzt Bayerns fühlt, daß er eine seinem achtungswerthen

Berufe und seinen persönlichen Eigenschaften lange nicht entsprechende Stellung einnimmt, daß er, schon längst, wie sehr Viele seiner Berufsgenossen, keiner Vormundschaft bedarf, daß überhaupt wohl die meisten „Pupillen" in Hinsicht auf ihr Eigenthum, auf die thierärztlichen Kenntnisse, mündiger sind, als ihre Vormünder; — dann erinnere er sich an obige dienstlich niedergeschriebenen Worte Schwabs, der seit 1810 an der Schule angestellt, diese Worte nicht niederschreiben konnte, ohne öffentlich einzugestehen, daß er seiner bessern Einsicht zuwider nicht darauf mit aller Kraft wirkte, die Thierärzte auf eine höhere Bildungsstufe zu stellen! So — hat also der Mann sich selbst angeklagt, hat schon vor 11 Jahren selbst eingestanden, was ich ihm und seinen Collegen bezüglich der Aufnahme der Veterinärzöglinge in Betreff ihrer Vorkenntnisse, und bezüglich der Ausbildung der Eleven an der Schule mehrfach mit Grund und Recht zum Vorwurfe gemacht habe! — Nach ihm sollen unbemittelte **Medicin**-Studirende, welche die Kosten der Promotion schwer oder nicht aufbringen können und daher (!) sich gerne zu Thierärzten ausbilden werden, (wozu ein zweijähriges Veterinär-Studium genügen würde), für größere Distrikte als Thierärzte besonders aufgestellt werden, denn „die Kreismedicinal-Ausschüsse, so wie die Kreis- und Stadtgerichte bedürfen gründlich gebildeter Sachverständiger für die bei ihnen zu verhandelnden Veterinär-Gegenstände, und auch der Armee wird es bei den Rang- und Besoldungs-Verhältnissen ihrer Veterinärärzte erwünscht seyn, sich in der Folge mit wissenschaftlich gebildeten Individuen versehen zu können." Also — Mediciner, welche wegen Mangel an Mitteln nicht promoviren können, und dann ein Paar Jahre Thierarzneikunde studiren, sind die künftigen Kreisthierärzte, sind die Leute, welche die Kreis-Medicinal-Ausschüsse, und die Kreis- und Stadtgerichte (warum nicht eben so gut, und noch mehr die Landgerichte, darüber ist Schwab den Aufschluß schuldig geblieben), zur Besorgung der Veterinärangelegenheiten nach Schwab erhalten sollen, und die Armee,

deren gewiß ausgezeichnete Veterinärärzte sich bei Schwab dafür zu bedanken haben, daß er in der Folge (!) sie durch wissenschaftlich gebildete Thierärzte seiner Art ersetzen will, ist von ihm einer gleichen Gnade versichert worden, wird aber — von derselben kaum einen Gebrauch machen wollen.

„Die Aufstellung eines obersten Landesthierarztes hat der gegenwärtigen Verfassung des gesammten Medicinalwesens in Bayern gegenüber keinen praktischen Werth." So behauptet Schwab; ich aber sage, daß ein eigener Referent über das Veterinärwesen im Ministerium des Innern, analog dem Armee-Ober-Veterinär-Arzte im Kriegs-Ministerium, also ein oberster Landesthierarzt, den höchsten praktischen Werth hätte! Dann wäre dasselbe bei der obersten Verwaltungsstelle durch einen Techniker nach Gebühr vertreten; jetzt ist es ohne, — oder wenn man will, nicht ohne Vertreter. Das organische Edikt enthält Hinreichendes zur Regulirung des Dienstes, meint Schwab, und man könne deshalb bis auf Weiteres einer besondern Instruktion noch entbehren. Den Wunsch mehrerer Herren Gerichtsärzte, daß die Schule ihre Zöglinge mehr praktisch und technisch unterrichten möchte, bezeichnet er als ganz ungerecht, und überhäuft einen Herrn Gerichtsarzt, der nicht tadelnd, sondern mit Wohlwollen und mit ausdrücklicher Erklärung, daß er weit entfernt sey, den Herren Professoren die Schuld beizumessen, (was aber ohne Bedenken geschehen kann, und von meiner Seite auch geschieht, weil dieselben denn doch die größte Schuld an diesem Mißstande haben), den Wunsch ausdrückte, daß die praktische Ausbildung der aus der Schule hervorgehenden Thierärzte der theoretischen nicht nachstehen möchte, in seinem dienstlichen Referate mit Injurien, indem er unter andern sagt, derselbe gehöre vielleicht sogar zu den vielen, welchen Natur oder Zufall es versagt hat, sich selbst zu einem tüchtigen Techniker auszubilden. So verfährt Schwab gegen einen Mann, der seiner Pflicht getreu einen Wunsch, der ohnstreitig durch die Erfahrung seit dem Tode Wills sich rechtfertiget, auszudrücken

sich veranlaßt sah; so löste Schwab, der übrigens nur das organische Edikt aufrecht erhalten wissen will, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Candidaten der Medicin, welche seiner Zeit als Gerichtsärzte in den Staatsdienst zu treten gedenken, künftighin während ihrer Universitätsstudien über die Viehseuchen und deren Geschichte, sodann über alle jene übrige Krankheiten, welche entweder in polizeylicher oder gerichtlicher Beziehung von Wichtigkeit sind, Vorlesungen (durch Vorlesen lernt man ja die Krankheiten kennen!) und zwar nicht mehr an der Thierarzneischule, sondern an den Universitäten, (sollen dort etwa die Vorlesungen belehrender seyn können, als an den Thierarzneischulen?) zu hören, und sich daraus prüfen zu lassen, verbindlich gemacht werden sollen, die Aufgabe, „Alles anzugeben, was das Veterinärwesen auf den höchstmöglichsten Standpunkt emporzuheben im Stande wäre."

Professor Mundigl wehrte den Vorwurf der Unvollständigkeit und Einseitigkeit von dem organischen Edikte als Grundriß der Veterinär-Verfassung in Bayern ab, gab aber zu, daß wirklich Manches, was in diesem Edikte den Thierärzten zugesagt wurde, nicht in Erfüllung ging, und daß manche der von dem Schreiber des Aufsatzes geführte Klagen begründet seyen, weil die im organischen Edikte zugesagten nähern Bestimmungen und Erläuterungen desjenigen, was hierin elementarisch enthalten ist, noch nicht erfolgt sind, wodurch die Stellung der Thierärzte in Bayern genauer bezeichnet seyn würde. Er ist der Meinung, daß den Thierärzten ihre Subsistenz zugleich, nachdem es doch das Erste ist, daß sie in ihren Bezirken bestehen können, dadurch zu sichern seyn dürfte, daß sie und zwar mit Besoldung förmlich angestellt würden; er erkennt an, daß die Beschwerden über die Beeinträchtigung durch Pfuscher begründet sind, und wünscht, daß die strengsten polizeylichen Maßregeln dagegen verordnet werden; dem Thierarzt soll die Schlachtviehbesichtigung in seinem ganzen Bezirke übertragen werden; daß dieses für alle Fälle unmöglich ist, hat Herr Professor Mundigl

nicht in Erwägung gezogen. Die Besoldung des Thierarztes soll jährlich 300 fl. betragen, und dafür hätte er die allgemeine Vieh- und Fleischbeschau, die Weidebesichtigung, die Untersuchung und Behandlung der Seuchen im Allgemeinen, die innerliche und äußerliche Behandlung kranker Thiere armer Viehbesitzer unentgeldlich zu besorgen. In einem Bezirke von 30 Gemeinden würden aber Reise- und Zehr-Kosten, das kann ich aus Erfahrung sagen, diese 300 fl. ganz in Anspruch nehmen, und für seine Familie hätte der Thierarzt eben so wenig, als für seine Kleidung, für seine sonstigen Lebensbedürfnisse Etwas von dieser Summe verwenden können. Ich hatte einen Bezirk von 67 Gemeinden; 9 geometrische Stunden war der entlegenste Ort desselben von meinem Wohnsitze entfernt. Wenn ich in polizeylich- oder gerichtlich-thierärztlichen Funktionen an einen etwas entfernten Ort reisen mußte, verdiente ich natürlich zu Hause durch Praxis an demselben Tage Nichts, ja, es kamen Erkrankungsfälle vor, welche Hilfe erheischten, die in meiner Abwesenheit bei Pfuschern gesucht wurde; diese konnten, da ich nicht zu haben war, nicht bestraft werden, und so konnte man ihnen das Pfuschen auch nicht verbieten, wenn ich anwesend war, weil sie sonst aus Bosheit in meiner Abwesenheit die Hilfe, welche sie wenigstens in einigen Fällen auf empirische Weise zu leisten vermochten, verweigert haben würden. Die Aufstellung eines zweiten Thierarztes ging nicht an; denn ich selbst bezog nur 72 Gulden Sustentations-Gehalt und 50 fl. für Vornahme der Fleischbeschau als Fixum; — für einen zweiten Thierarzt hätten die Gemeinden kein Geld gehabt und keines bewilliget, von der Praxis hätte er nicht leben können, und eine Theilung der gerichts- und polizeylich-thierärztlichen Funktionen würde für keinen von beiden Thierärzten vortheilhaft gewesen seyn. Nun hatte ich, wie jeder bayerische Thierarzt, täglich 2 fl. 30 kr., — und zwar Jahre lang kein Gefährtgeld, später den ortsüblichen Fuhrlohn für ein einspänniges Fuhrwerk, — bei solchen Dienstreisen in Anspruch zu

nehmen, deren Ausbezahlung oft aber erst nach langer Zeit erfolgt. Nicht selten mußte ich übernachten, und zwar mit Fuhrwerk übernachten; wo hätten da 300 fl. zugereicht, und die Reise- und Fuhrkösten zu bestreiten? Wie oft kann man einen Bezirk von auch nur 25 Gemeinden des Jahres bereisen, bis 300 fl. — durch Auslagen und Versäumnisse — verloren sind?

Ich habe mit meinen Diäten, ungeachtet aller Einfachheit meiner Lebensweise, nicht selten nicht ausgereicht; denn die Familie will zu Hause auch leben, essen, trinken und versorgt seyn, während ich im öffentlichen Dienste auswärts beschäftigt bin; ich habe aber nicht, wie besoldete Beamte, bei meiner Abreise sagen können: „Nehmet von der monatlichen Besoldung das, was ihr nöthig habt!“ Es ist überhaupt den Thierärzten, von denen Einige allerdings sich Diätenexcesse zu Schulden kommen lassen, viel nachgerechnet worden, was sie einnehmen, nie aber, was sie von dieser Einnahme für Reiseköften, Medicamente, u. s. f. wieder auslegen müssen, ohne daß davon ihnen oder ihren Angehörigen Etwas zu Gute kommt. Wenn man auf dem Lande in ein 2 — 3 Stunden entferntes Dorf, oder zu einer oft beinahe kaum auffindbaren und unzugänglichen Einöde reist, um ein krankes Thier eigends und auf besondere Aufforderung zu behandeln, und wenn man für einen solchen Gang inclusive der Arzneien, deren Preis und Werth der Landmann nicht kennt, 1 fl. 30 kr. verlangt; so wird man schon als ein unbilliger Thierarzt verschrieen. Das Alles haben diejenigen nicht gewußt, welche das Einkommen der bayerischen Thierärzte so hoch anschlugen. Ich kenne viele Thierärzte, aber unter diesen wenige, deren jährliches reines Einkommen 800 — 900 fl. übersteigt, wogegen bei einer verhältnißmäßig großen Zahl dasselbe diese Summe nicht erreicht, ja kaum die Hälfte desselben beträgt. Und wie muß man in kleinen Beträgen, oft nach langem Zuwarten, zu seinem Gelde, ohne sich eine bestimmte Rechnung machen zu können, zu seinem Erwerbe kommen! Mit wie vielen Mühen und Gefahren, selbst für Leben und Gesundheit muß der Thierarzt sein Geld ver-

dienen; wie sauer wird ihm die an und für sich schon mühselige Ausübung seines wichtigen Berufes noch durch Andere gemacht! — Bei diesem Einkommen aber sind sie Familienväter, ohne Pensionsanspruch, im Erkrankungsfalle sogleich erwerbsunfähig, und im Falle wirklicher Erwerbsunfähigkeit auch — mit ihren Familien dem drückendsten Mangel preisgegeben, weshalb viele Thierärzte, ihrer Bestimmung zuwider und zum Nachtheile ihrer thierärztlichen Wirksamkeit, Nebengeschäfte anzufangen genöthigt sind. — Dies ist die wahre Sachlage; jede andere Darstellung ist unwahr, oder sie erhebt Ausnahmen zur Regel. Nicht zu vergessen ist ferner, daß, während dem besoldeten Beamten, der durch Ausübung seines Amtes sich den Haß Jener zuzog, die er pflichtmäßig beschränken, zurechtweisen, bestrafen, verurtheilen mußte u. dgl., in pecuniärer Hinsicht kein Nachtheil erwächst, der pflichtgetreue Thierarzt durch Veranlassung einer Orts- oder Stallsperre, durch Ausstellung eines, wenn auch ganz sachgemäßen, so doch die Interessen eines Einzelnen oder Mehrerer verletzenden Zeugnisses, durch strenge Besorgung der Fleischbeschau u. s. w., sich nicht selten die Feindschaft ganzer Ortschaften, vieler Oekonomen, der ganzen Metzgerzunft und Anderer zuzieht, dadurch aber — seine Praxis verliert. — Hätte Herr Professor Mundigl dieses bedacht, er würde solche Leistungen gegen eine Besoldung von 300 fl. nicht in Vorschlag gebracht haben. Die Thierarzneikunde betrachtet er als einen Theil der Staatsarzneikunde, weshalb die Thierärzte auch ferner den Gerichtsärzten, denen die staatsärztliche Aufsicht in ihrem ganzen Umfange obliegt, um so mehr subordinirt bleiben müßten, als bei einer Coordination Reibungen zwischen beiden unvermeidlich wären. (Welche Gründe! Herr, erbarme dich unser und seiner!) Nähere Bestimmungen über das Verhältniß der Gerichtsärzte zu den Thierärzten und umgekehrt, werden aber gewünscht; Kreisthierärzte seyen überflüssig, weil die Thierärzte den Gerichtsärzten untergeordnet seyen, weil jene Kreisthierärzte keine zureichende Beschäftigung in ihrer Sphäre haben würden, und überdies standesgemäß besoldet werden müßten; auch

würde unangenehmen Collisionen mit den Kreismedicinalräthen schwerlich für alle Folgen vorzubeugen seyn. — Wieder frage ich, was sind dieses für Gründe? Einen Referenten über das Veterinärwesen im Ministerium, der zugleich Menschenarzt seyn müßte, wünscht Herr Mundigl. — Kann dieser nicht auch mit dem Obermedicinalrathe in Colliston kommen?

Den Unterricht tauglicher Hufbeschlagschmiede zur Leistung dringender Nothhilfe erklärt er als dem organischen Edikte zuwiderlaufend, und der Pfuscherei einen noch größern Spielraum öffnend; dagegen — (bewundert die Logik!) soll es den Thierärzten erlaubt seyn, die fähigen Hufbeschlagschmiede so weit abzurichten, als einer glaubt, sie gebrauchen zu können.

Wir haben gesehen, was Mundigl als den höchstmöglichsten Standpunkt des Veterinärwesens betrachtet, und wollen nun das Ideal des Herrn Professors Plank kennen lernen.

Professor Plank, ein Ehrenmann, und voll des besten Willens für das Emporblühen der Thierarzneikunde und die Hebung des Veterinärwesens, der aber weil er kein Thierarzt ist, auch kein Lehrer der Thierheilkunde an einer Thierarzneischule seyn soll, hat, wie es sich von seiner Wahrheitsliebe, von seinem Pflichtgefühle erwarten ließ, auch zugestanden, daß der Inhalt des quaest. Aufsatzes überhaupt, insoferne darin der Zustand, besonders der jüngern Thierärzte auf dem Lande, traurig geschildert wird, allerdings wahr sey. — Aber — das organische Edikt ist ihm die beste Grundlage zur richtigsten und besten Veterinärverfassung im Staate; es bedürfe nur noch der Instruktion, in der die noch abgängigen und genauern Bestimmungen, (es geht also dem Edikte noch Einiges ab, i. e. es ist unvollständig, es bedarf noch genauerer Bestimmungen i. e., es ist ungenau, wie ich behauptet habe), namentlich auch für die Aerzte, als Thierärzte der Ersten Klasse, aufzunehmen sind!! Er, fortwährend, wie es in der Ordnung ist, nur von dem anonymen Verfasser des Aufsatzes sprechend, und keineswegs entrüstet, sondern erfreut über die Gelegenheit, sich dienstlich und nach seiner Ueberzeugung gewiß

auf die zweckmäßigste Art, aussprechen zu können, will dem Thierarzte die Aufsicht über die Weiden übertragen wissen und schlägt vor: „In jedem Amts- oder Stadt- oder Landgerichts-Bezirke und an dem Sitze desselben sollte Einer von den wissenschaftlich gebildeten Thierärzten von den k. Kreis-Regierungen als Amts- und Gerichts-Thierarzt angestellt werden, mit einem Gehalte von wenigstens 300 fl., wofür derselbe aber nach seiner ausführlichen Instruktion sowohl die herrschaftlichen Dienstsachen (ex officio) als auch die medicinisch-chirurgische Behandlung bei erweislich armen Thierbesitzern unentgeldlich zu verrichten hätte; er soll die Medikamente selbst dispensiren; er soll für die besondere Vieh-, Hunde-, Fleischbeschau, die Weiden-Besichtigung, die Untersuchung und Behandlung der Seuchen, und für alle als Parteisachen zu betrachtenden gerichtlich- und polizeylich thierärztlichen Geschäfte nach einer legalen Instruktion und Taxordnung (die Schwab beide als unzuläßig erklärte!) seine Gebühren zu fordern haben, bei seiner Wohnung ein eigenes Thierspital einrichten, und kein Nebengeschäft, z. B. das Schmiedhandwerk, die Abdeckerei u. s. w. nebenbei betreiben." —

Bis hieher wäre Alles gut; — aber nun heißt es: „die Physiker sollen immerhin die Vorgesetzten der Thierärzte bleiben, aber dazu auch eine vollständige Kenntniß der Veterinärmedicin besitzen," die sie sich aber nicht erwerben können, und die sie nicht zu erwerben brauchen, da ein wissenschaftlich gebildeter Thierarzt einen Vorgesetzten in der Person des Gerichtsarztes wohl entbehren kann, und diesem gleichzustehen hat. — Einen Veterinär-Medicinal-Rath wünscht er, aber — derselbe soll Menschen- und Thier-Arzt seyn! Die thierärztlichen Gehilfen werden von ihm, — weil er das Bedürfniß derselben aus Erfahrung nicht kennt, — verworfen. — Er hat also viel Gutes gesagt, aber dennoch kein der Würde der Wissenschaft und den gerechten Ansprüchen ihrer Ausüber, so wie, und zwar noch weniger ein, dem Zwecke beider vollständig entsprechendes Ideal geliefert. Der gute Wille verdient indeß alle Anerkennung.

Das königliche Ministerium des Innern, sichtbar bemüht, seine edle und so viel versprechende Absicht zu erreichen, ließ nun durch die Kreis-Regierungen die Gutachten der Veterinär-Professoren den Kreis-Medicinal-Ausschüssen zur weitern Begutachtung übergeben. Da hier fünf Menschenärzte Einem Thierarzte gegenüberstehen, der in ihnen zudem Vorgesetzte, z. B. außer dem Kreismedicinal-Rathe noch einen Gerichtsarzt erkennen muß, so wird man sich wohl nicht wundern, daß die Sache auch hier nicht gefördert wurde, zumal bei mehrern Medicinal-Ausschüssen Thierärzte fungiren, die zu einer solchen Stelle nicht fähig sind. Weil nemlich diese Funktionen unentgeldlich geleistet werden, so bleibt nichts anderes übrig, als den Thierarzt, der in der Stadt, in welcher die Regierung ihren Sitz hat, in der Regel angestellt ist, als Mitglied zu ernennen, obwohl, wie gesagt und wie geschehen, derselbe bisweilen dazu nicht geeigenschaftet ist. Jedoch wurden hier, weil doch ein Thierarzt zugegen war, und einige Erläuterungen geben konnte, schon einige Zugeständnisse gemacht; es wurde die Nothwendigkeit einer Instruktion anerkannt; man fand die Besoldung der Thierärzte hier mit 150, dort mit 200, und an einem andern Orte mit 300 fl. jährlich, nebst Belassung der bisher bewilligten Diäten, nothwendig; man räumte ihnen einen größern Wirkungskreis ein; man forderte tüchtige Ausbildung, praktische Fertigkeit und Geschicklichkeit der Thierärzte; — aber hinsichtlich der Unterordnung der Thierärzte unter die Gerichtsärzte soll die alte Einrichtung beibehalten, überhaupt die Selbstständigkeit in Form und Verwaltung dem Veterinärwesen nicht gewährt werden. Zwei thierärztliche Mitglieder haben in ihren resp. Medicinal-Ausschuß-Sitzungen den Inhalt des fraglichen Aufsatzes gebührend in Schutz genommen, und kräftig vertheidigt. Aber — Einer gegen Fünf kann bei dem geltenden Rechte der Stimmenmehrheit nicht durchdringen. Dank übrigens, großen Dank beiden, insbesondere dem Herrn Armee-Oberveterinär-Arzte Schäffer in München, welcher seine freie und unabhängige

Stellung von den übrigen Mitgliedern des Medicinal-Ausschusses so würdig behauptete, und so warm die gute Sache und das Wahre und allein Entsprechende ins rechte Licht zu stellen und gegen alle Angriffe der Erfahrungslosigkeit und des Vorurtheils, so wie des Rangstolzes und der sophistischen Einsprache zu schützen und zu wahren wußte!

Nunmehr geschah bis zur Stunde in dieser Sache Nichts mehr; — es sind seit dieser Zeit 8 Jahre verflossen, und es ist nicht nur nicht beim Alten geblieben, sondern es ist schlimmer geworden; die Schule ist so gesunken, daß sie selbst in der Ständekammer, nicht ohne Grund, als eine Anstalt bezeichnet wurde, bezüglich welcher das auf sie verwendete Geld nutzlos hinausgeworfen werde; die Lage der Thierärzte hat sich in Manchem verschlimmert; denn — Schmiede, Abdecker und Andere erhalten nunmehr in größerer Zahl als früher selbst von den höchsten Stellen des Landes die Erlaubniß —, Thierarzneikunde ohne weiteres auszuüben; und von einer Hebung des thierärztlichen Standes, von einer Achtung desselben zeigt sich minder eine Spur, als je. Konnte dieses, nachdem eine Einrichtung, wie die von den meisten Seiten vorgeschlagene, als die höchstmöglichste bezeichnet, und alles Entwürdigende, was nur denkbar ist, über die Veterinär-Medicin und ihre Ausüber gesagt wurde, anders erwartet werden? —

§. 8.

Aber nicht nur in Bayern, sondern auch noch in andern Staaten Deutschlands hat das Veterinärwesen solche Beurtheilung und solches Schicksal gefunden, und wie in Bayern in Schwab, so besitzt es in jenen gleichfalls nicht selten selbst in den Veterinär-Professoren die größten seiner Dämonen. Selbst solche dieser Männer, die keine Menschenärzte, aber dafür recht tüchtige und wissenschaftlich gebildete Thierärzte sind, reden der menschlichen Kleingeisterei, der Geringfügigkeit und Unbedeutsamkeit der Aufgaben, welche man in irgend einem Lande oder Ländchen der Betriebsamkeit zum Ziele setzte, das Wort, und

zeigen ihre eigene Kleingeisterei nicht ohne stolze Anmaßung. Sie finden das enge gesteckte Ziel ganz vortrefflich, behaupten, daß eine Thierarzneischule, in welcher in Einem oder höchstens in zwei Jahren die Thierheilkunde ungebildeten Leuten docirt werde, vollkommen genüge, wollen von einer höhern Stellung der Thierärzte, von einer Unabhängigkeit derselben Nichts wissen, können eben so wenig begreifen, wie man dieselben gegen Pfuscher, mit Ausnahme in Seuchen, in Schutz zu nehmen sich veranlaßt sehen soll, meinen, die Fleischgeschau, an und für sich nicht von besonderer Erheblichkeit, sey den Thierärzten ebenfalls nicht nothwendiger Weise zu übertragen, und halten diese Institutionen für die zweckmäßigsten, weil dieselben am wenigsten Kosten und Verdrüßlichkeiten veranlassen; einige behaupten sogar, daß wie ihr eigenes Beispiel lehre, Ein Professor der Thierheilkunde allein ganz perfecte Thierärzte, und zwar selbst bessere, als an größern Thierarzneischulen gebildet werden können, zu bilden vermöge! — Sie gehen von dem Grundsatze aus, daß je das Ideal (!), welches dem Gründer solcher Institutionen vorschwebte, nach Zeit, Oertlichkeit und den vorhandenen besondern Hilfsmitteln mit ihrer Hilfe und Thätigkeit, möglichst verwirklichet werde, und — dieses halten sie für das Höchste, was zu geschehen hat. — Daß dieses Ideal ein unvollkommenes, ein der Würde und Bedeutung der Wissenschaft nicht angemessenes, ein den Einfluß derselben auf das allgemeine Wohl hemmendes und ihre eigene Entwickelung zurückdrängendes, den hohen, erhabenen Zwecken, welche nach §. 3. durch die Veterinärmedicin erreicht werden sollen, feindlich entgegenstrebendes ist, das fällt ihnen nicht bei. Sie stellen keine edlen und würdigen Empfindungen ans Licht; sie haben selbst kein edles Ideal vor Augen, und wirken also auch nicht dahin, daß in Beziehung auf das Veterinärwesen zu einem edlern Ideale fortgerückt werde; sie glauben und machen glauben, es sey durch die Kleinigkeiten, welche bei ihnen und durch sie zu Stande gebracht wurden, das Vollkommenste erreicht, und halten diese Kleinigkeiten für etwas Großes und Wichtiges. Sie hängen nur

an dem Herkömmlichen, und treten sogar dem, welcher es wagt, sein Recht zu selbsteigenem Urtheil geltend zu machen, noch auf jede Weise feindselig entgegen; demselben einen Vorschub, einen Beistand zu leisten, fällt ihnen nicht bei.

Ueberhaupt muß derjenige, welcher etwas Besseres will, welcher die Schranken des Gewöhnlichen durchbricht, in Dingen, die rein wissenschaftlicher Natur, die ferne von aller Politik sind, sich gleichwohl gefallen lassen, nicht etwa blos einsam seinen Weg zu wandeln, sondern auch noch für einen unruhigen und neuerungssüchtigen Kopf ausgeschrieen zu werden. Man begeht diese Ungerechtigkeit, ohne zu bedenken, daß zwischen politischen und wissenschaftlichen Dingen ein großer Unterschied ist, daß man in letzten keineswegs die Gefahr von einer Aufklärung, wie dort von einem Aufstande zu fürchten hat, daß in Künsten und Wissenschaften Alles, wie in den Bergwerken, von immer neuen Arbeiten und weitern Fortschritten ertönen muß, und daß diejenige Verwaltung und Polizey, welche die Triebkraft der Wissenschaften unter ihrem schweren Scepter erstickt, eine verkehrte ist, und Verbesserungen in nützlichen Gegenständen zum Nachtheile des Ganzen mit politischen Störungen, mit Befeindungen der gesellschaftlichen Verhältnisse, mit frechen Angriffen auf das Ansehen und die Uebereinstimmung derselben auf eine recht betrübende, kränkende und unangemessene Weise verwechselt.

Einige verargen wohlgemeinte Bestrebungen nicht, welche dieser oder jener Mann, mit Wärme und Ueberzeugung, für Hebung des Veterinärwesens, für Förderung der Veterinärmedicin an den Tag legt; sie blicken solcher Bestrebungen wegen Niemand ungnädig an, und sind wohl auch billig genug, dem redlichen Eifer hie und da einen Fehler der Form, einen starken Ausdruck, einen lebhaften Vortrag, eine ungeschminkte, natürliche Zeichnung bestehender Uebelstände zu verzeihen; sie verwechseln den redlichen, seinen Beruf liebenden, seinem Könige und Vaterlande treu ergebenen Mann nicht mit dem

politischen Raisoneur und dem strafwürdigen oder verachtungswerthen Störefried und Schwindler; — sie ehren die Wahrheit, selbst wenn sie in etwas auffallende und nicht immer zarte Formen gehüllt wäre, was oft absichtlich geschieht, um auf dieselbe mehr aufmerksam zu machen, ja sogar, wenn sie sich wohl hie und daselbst betroffen finden.

Die Meisten dieser Männer gehen aber nicht weiter, und nur Wenige unterstützen die gute Sache durch ihren Einfluß, ihre Fürsprache, ihre liebreiche Ermunterung, ohne welche, so wie ohne Freigebigkeit des Staates, wissenschaftliche Fortschritte wie in keinem, so auch nicht im Veterinär-Fache, gemacht werden können.

Wie nur zu häufig die wohlthätigsten Strahlen, welche von den Thronen herabgesendet werden zur Beglückung der Völker, nicht oder nicht in der vollen Kraft, mit der sie den weisen und edlen Fürsten entströmten, dahin gelangen, wohin sie bestimmt sind; eben so häufig dringt die Stimme der unentstellten Wahrheit nicht hinauf zu den obern und obersten Stellen, nicht hinauf zu den Thronen der Fürsten. Der Egoismus des Mittelstandes, der Neid mit seiner Schwester, der Verkleinerungssucht, hindern zu häufig den Vernünftigen, den Einsichtsvollen, die Resultate seines Fleißes dahin gelangen zu lassen, wo sie als ein stattliches Kapital ungeheure Zinsen bringen würden. Nicht selten trägt aber hieran die Unbekanntschaft mit wirklichem Mangel und Elende, an eigenen Wahrnehmungen der Folgen von Seuchen und Krankheiten der Thiere, von Streitigkeiten über die letztern u. s. w., die traurige Schuld!

Hiezu kommen noch die finanziellen Bedenken, die wohl mitunter die alleinige Ursache sind, aus welcher die beglückendsten Schöpfungen gar nicht unternommen, oder nur sehr unvollständig und mangelhaft zu Stande gebracht werden. Und gleichwohl ist Geld das zweite nothwendige und unerläßliche Mittel zur Hebung des Veterinärwesens. Ja, daß ich es nicht verschweige, Geld, viel Geld, gehört zur Erreichung dieses Zweckes. „Ich verkenne nicht die einer bessern Bestellung des vieh-

ärztlichen Studiums (und des Veterinärwesens überhaupt), in Betreff der hiezu erforderlichen Ausgaben entgegenstrebenden Schwierigkeiten; so viel aber, und nicht weniger kostet die Elle dieses, unsere schändliche Blöße zu bedecken, erforderlichen Tuches; und möge die Vorsehung keinen Staat, der noch vor diesem Preise zurückbebt, mit allen den Folgen anheimsuchen, welche die Vernachläßigung einer der ersten Bedürfnisse der menschlichen, mit Viehzucht und Ackerbau, sich beschäftigenden Gesellschaft früher oder später zu züchtigen pflegen," sagt der große Frank im dritten Theile des sechsten Bandes seines im Ganzen unübertroffenen und wohl auch unübertreffbaren Systems der medicinischen Polizey, und ich stimme ihm vollkommen bei, so wie Jeder es thun wird, der es redlich meint wie er, und ich darf es ohne Unbescheidenheit sagen, auch wie ich.

Wenn es die Aufgabe des Staates wäre, nur diejenigen Zweige und Gegenstände der menschlichen Thätigkeit freigebig zu unterstützen, welche ihm selbst in klingender Münze alsbald wieder das Kapital mit den reichsten Zinsen zurückbezahlen; dann möchte wohl auf das Veterinärwesen keine sonderliche Ausgabe zu verwenden seyn, weil der Nutzen einer, wenn auch noch so vollkommnen Einrichtung desselben, nicht augenblicklich ist, weil dieselbe erst in weiterer Ferne die Asche ihres Schöpfers segnet, und weil erst künftige Generationen den Segen solcher Einrichtungen im vollsten Maaße erndten.

Wenn aber der Staat nicht blos auf Füllung seiner Kassen Bedacht nehmen, sondern vor Allem mit Ernst und Eifer darau arbeiten soll, das Interesse seiner Unterthanen zu befördern, so nimmt die Fürsorge für Alles, was den Wohlstand des Landes, die Gesundheit der Bürger, ihre rechtlichen Verhältnisse, und mithin auch die Viehzucht und die Thierheilkunde, die gerichtliche und polizeyliche Veterinärmedicin betrifft, seine Thätigkeit um so mehr in Anspruch, als ja Reichthum, Wohlhabenheit und Glück der Unterthanen immer der Größe des Fürsten

und dem Blühen des Landes zum Grunde liegen, und die Basis bilden, welche das Ganze trägt! —

Nur gar zu häufig wird aber diese Wahrheit von einer kurzsichtigen und engherzigen Finänz verkannt, die kalt und verächtlich über Alles hinwegsieht, was nicht sogleich und unmittelbar Plus über Plus macht, und die mit unglaublicher Verblendung so manches Feld bürgerlicher und häuslicher Glückseligkeit öde liegen läßt, das, wissenschaftlich und gründlich bearbeitet, tausendfältige Früchte, die freilich nur nach und nach reifen und deren Saamen sorgfältig stets mehr cultivirt und verbreitet werden muß, bringen würde.

Mögen Finanzmänner **dieser** Art wohl bedenken, daß sie durch solche Grundsätze nicht, wie sie wohl glauben mögen, das Interesse der Fürsten befördern! Denn diese gewinnen und verlieren mit den Unterthanen, und haben, wenn durch Finanzrücksichten bezeichneter Qualität das Wohl des Landes durch Hebung Alles dessen, was dasselbe zunächst begründen und erhöhen kann, nicht oder nicht gehörig besorgt wird, bei vollen Kassen doch keinen wahren Reichthum.

Mögen daher finanzielle Bedenken nie und nirgends einen höhern Werth und Rang behaupten, als das Bestreben, — das allgemeine Wohl zu befördern! Denn **hiezu** fehlt es nirgends an Geld, und was zu **diesen** Zwecken gefordert und verwendet wird, ist **nie** zuviel! Kleine Staaten können für sich allein nicht alle großartigen Einrichtungen treffen, die nothwendig sind, wenn unverkümmert die Segnungen einer wahrhaft würdigen Cultur der Veterinärmedicin und des Veterinärwesens ihnen und ihren Angehörigen zufließen sollen; da sie aber diese Segnungen nicht entbehren sollen und ohne Nachtheil nicht entbehren können; so müssen sie zu großartigen und entsprechenden Einrichtungen bezüglich auf den thierärztlichen Unterricht und auf die oberste und obere Leitung und Verwaltung der Veterinärmedicin ihre einzelnen Kräfte vereinigen, oder sich an größere Staaten anschließen; Zwerggeburten

helfen Nichts, — sie bleiben Zwerge; daher zwerghafte Thierarzneischulen und Veterinär-Institutionen Nichts taugen, und ihre Vertheidiger stets eine schlechte Sache vertreten, jedoch nicht in der Art schlecht, daß durch dieselben nicht das Möglichste geleistet würde, was eben von Zwergen nur immer zu erwarten ist, sondern nur darin, daß sie dem wahren Ideale Würdiges nicht produciren können. Was nun insbesondere mein geliebtes Vaterland Bayern anbelangt, so hege ich keinen sehnlichern Wunsch, als den, daß auch in Beziehung auf den Bestand des Veterinärwesens die Stimme der Wahrheit gelangen möge zu dem **erhabenen Könige Ludwig dem Ersten,** welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke und der Liebe seines Volkes empfangen will, der dann ohne allen Zweifel in der Fülle seiner Weisheit und Gnade die erforderlichen Mittel, an denen es in Bayern nicht fehlt, in reichstem Maaße einer Schöpfung und Gestaltung des Veterinärwesens zuwenden würde, die, würdig der übrigen zahllosen Schöpfungen seines Geistes und väterlichen Herzens, sich mit denselben nicht nur zur Verewigung seines unvergänglichen Ruhmes, sondern auch zum bleibenden Segen des bayerischen Volkes vereinigen würden!

Möchten jene erleuchtete Staatsmänner, welche die Vorsehung auf die obersten Stufen der Verwaltung stellte, es nicht verschmähen, meine, (freilich oft mit einiger Gemüthsaufregung, hervorgebracht durch mein Gefühl für gekränktes Recht und verkannte Wahrheit, aber eben deßhalb in um so reinerer und edlerer Absicht, ohne Schminke, ohne Entstellung, ohne Heuchelei, die ich hasse, wie eine himmelschreiende Sünde, ohne Kriecherei, durch die ich das göttliche Ebenbild, das im Menschen ist, zu erniedrigen stets befürchte, und die ich nie geübt habe, und nie üben werde, weil gute, rechtschaffene, edle Männer keine Heuchler wollen, und an der zweifelhaften Gnade andersgesinnter, mögen sie seyn, wer sie wollen, mir tausendmal und unvergleichbar weniger gelegen ist, als an dem Bewußtseyn, meine mensch-

liche Würde nie verläugnet zu haben,) ohne Furcht, aber auch ohne Trotz, dargestellten Grundsätze und Thatsachen ihrer weisen und einsichtsvollen Prüfung zu unterwerfen; — gewiß, sie würden zu der Ueberzeugung gelangen, daß nachstehende Grundsätze, die sich aus meinem Werkchen ergeben, obgleich dieselben mit den auf dem Dienstwege eingeholten Gutachten oft in directem Widerspruche stehen, allein der Würde und Bestimmung der Veterinärmedicin angemessen und zur Erreichung ihrer Zwecke tauglich sind, und würden deßhalb, wie wohl mit Grund gehofft werden darf, der Anwendung dieser Grundsätze auf die Wirklichkeit ihre Beihilfe und thatkräftige Unterstützung nicht versagen!

Diese Grundsätze aber, durch deren Anwendung allein das Veterinärwesen den höchstmöglichsten Nutzen leisten kann, sind:

1. Die thierärztliche Unterrichts-Anstalt muß so eingerichtet werden, daß

a) dieselbe in baulicher Beziehung ihrem Zwecke vollkommen entspricht,

b) talentvolle, fleißige, wohlvorbereitete und mit gründlichen allgemein-wissenschaftlichen Kenntnissen ausgerüstete Studirende,

c) in einer entsprechenden Reihe von Unterrichts-Jahren,

d) durch ausgezeichnete, theoretisch-praktisch mit der Veterinärwissenschaft in ihrem ganzen Umfange und mit der Ausübung derselben innig vertraute, gewissenhafte, edel gesinnte, ihrem Berufe mit Liebe ergebene, und auch in Rücksicht auf ihre Anzahl zureichende Professoren in allen Haupt- und Hilfswissenschaften der Veterinär-Medicin, in ihrer Beziehung auf sämmtliche Hausthiergattungen, in gehöriger Aufeinanderfolge und Verbindung auf die belehrendste, gründlichste und anschaulichste Weise unterrichtet, im Erkennen und Heilen der innerlichen und äußerlichen Thierkrankheiten wohl und vielseitig geübt,

überhaupt für die Praxis und für die Wirksamkeit in der gerichtlichen und polizeylichen Veterinär-Medicin auf die höchstmöglichste Weise tauglich gemacht, und

e) auch als sittlich gute, gebildete, anständige Menschen dem öffentlichen Leben und Wirken zugeführt werden,

f) diese Unterrichtsanstalt zugleich geeignet ist, die Wissenschaft mehr und mehr zu erweitern und die Kunst zu vervollkommnen, und

g) die Erreichung dieser Zwecke durch Bewilligung der dazu **nöthigen** Mittel möglich gemacht, und durch eine einsichtsvolle, fähige und kräftige Direction gesichert werde.

II. Die Veterinärmedicinal-Verfassung und Verwaltung muß von der Art seyn, daß

a) die so gebildeten Thierärzte in Hinsicht auf Stellung, Achtung und Besoldung, so wie auf selbstständige Ordnung und Leitung denjenigen Wirkungkreis und diejenigen Mittel erhalten, die nothwendig sind, um ihre Kenntnisse den verschiedenen Zwecken der Veterinärmedicin am vollkommensten entsprechend anwenden zu können und anwenden zu müssen,

b) die Ausübung der Thierheilkunde und der Staatsveterinärmedicin nur ihnen, mit Beigabe der unentbehrlichen verpflichteten Gehilfen, gestattet, und gegen Pfuscher unnachsichtlich eingeschritten, und

c) den Thierärzten nicht nur Gelegenheit, sondern Veranlassung gegeben wird, sich selbst mehr und mehr zu vervollkommnen und zur Vervollkommnung der Veterinärwissenschaft in Theorie und Praxis beizutragen und mitzuwirken.

Ratio nisi studia dirigat, studia rationem non solum non perficient, sed hebetabunt et a recto operandi scopo avertent. — Quando ad studium te ineptum sentis, i. e. dispositionem et alacre desiderium non habes, abstine ab iis, nam prae defectu talis dispositionis, licet multum legeris, parum certe ex inde proficies!

Bagliv.

Res sacrae sacris hominibus demonstrantur!

Hippocrates.

II.

Umrisse einer dem oben aufgestellten ersten Grundsatze entsprechenden thierärztlichen Unterrichts-Anstalt.

§. 9.

Die Veterinär-Schule muß sich an einem Orte befinden, an welchem eines Theils die zum Unterrichte nöthigen Mittel, insbesondere die zur Klinik unentbehrlichen Thier-Patienten, in einer zum klinischen Unterrichte erforderlichen Zahl sowohl, als Mannigfaltigkeit ihrer äußerlichen und innerlichen Krankheiten, zu Gebote stehen, andern Theils auch Gelegenheit gegeben ist, daß der Unterricht in der gerichtlichen und polizeylichen Thierheilkunde, in der Beurtheilung des Werthes, der Brauchbarkeit und Gesundheit der Hausthiere aus ihrer äußerlichen Körperbeschaffenheit, möglichst anschaulich und instructiv ertheilt werden kann, so wie daß die Lehrer einer solchen Anstalt durch Verbindung mit wissenschaftlich-gebildeten Thierärzten, Aerzten und

Landwirthen, durch Benützung von Bibliotheken, naturhistorischen, physiologischen, pathologischen ꝛc. Sammlungen sich selbst mehr und mehr auszubilden im Stande sind, und endlich eine stete und ununterbrochene Aufsicht auf die Anstalt von der höchsten vorgesetzten Stelle, die sich zudem in vorkommenden Fällen des Lehrerpersonals als eines veterinärärztlichen Collegiums bei wichtigen technischen Fragen jederzeit sogleich soll bedienen können, leicht geübt werden kann.

Die meisten dieser Erfordernisse finden sich sehr nahe bei einer Residenz-Stadt, daher in der Regel die Anlage einer Veterinär-Schule bei einer solchen unstreitig den Vorzug verdient, der noch bedeutend erhöht wird, wenn sich zugleich eine Universität in der Residenz-Stadt befindet.

Sie soll ihre Lage außerhalb der Stadt, in einer trockenen, gesunden Gegend, zunächst an einem fließenden Wasser, welches aber sein Rinnsal von, und nicht zu der Stadt nimmt, haben; die Localität soll auch gutes, gesundes Quellwasser liefern. Das für die Anlage der Veterinär-Schule bestimmte Areal muß einen vollkommen hinreichenden und sehr bequemen Raum für alle innern Zwecke der Anstalt darbieten.

Die ganze Localität, alle Gebäulichkeiten, alle Einrichtungen müssen der Natur der Sache und ihren Zwecken vollkommen entsprechen, was nur der Fall seyn kann, wenn das Ganze von Anfang an für diesen Zweck mit Umsicht und Sachkenntniß gewählt und hergestellt wird. Wenn man schon vorhandene Gebäude und Localitäten zu einem von ihrer ursprünglichen Bestimmung ganz verschiedenen, in jeder Beziehung eigenthümliche Einrichtungen erfordernden Gebrauche, verwendet; so läßt sich hievon nie etwas Gutes hoffen, und solche unpassende Localitäten können insbesondere für die veterinärmedicinischen Unterrichtszwecke nie entsprechend umgeändert werden, sondern bleiben trotz alles Flickens stets nur kümmerliche Nothbehelfe von sehr zweifelhaftem Nutzen, und sind nie geeignet, eine zweckmäßige Vollständigkeit erwarten zu lassen.

Die Gebäude sind:

1) das eigentliche Schul- oder Haupt-Gebäude. Dieses enthält:

a) für jeden Kurs oder jede Klasse der Hörer einen eigenen Hör- oder Vorlese-Saal;

b) einen großen, geräumigen Saal zu Schulfeierlichkeiten, Prüfungen u. dgl.;

c) das Conferenzzimmer, in welchem sich der Direktor, das Lehrer- und erforderlichen Falles auch das Beamten-Personal zu gemeinschaftlichen Berathungen versammeln,

d) das Lese-Zimmer,

e) die nöthigen Zimmer und Räumlichkeiten für

α) die Bibliothek,

β) die physikalischen und chemischen Instrumente und Geräthschaften,

γ) die naturhistorische,

δ) die anatomische,

ε) die pathologische Präparaten-,

ζ) die veterinär-diätetische, toxicologische, pharmakologische und geburtshilfliche-,

η) die chirurgische-Instrumenten- Maschinen- und Verband-

ϑ) die Beschlag-Instrumenten-, Geräthschaften und Modellen-

ι) die Fantomen-Sammlung.

2) Andere Schulgebäude, die jedoch eine von dem Hauptgebäude getrennte Lage haben, und welche demnach wieder besondere Gebäude darstellen, sind:

a) das anatomische Gebäude, unmittelbar an dem fließenden Wasser liegend, und bestehend aus

α) dem geräumigen, gut, am besten von oben, beleuch-

teten Hörsaal*) mit amphitheatralischen Sitzen im Halbkreise um eine nach allen Richtungen leicht bewegliche Demonstrations-Tafel, auf welche die Cadaver zu liegen kommen,

β) den Präparirzimmern,

γ) der Präparations-Küche mit den dazu gehörigen Erfordernissen, als: fließendem Wasser, Ableitungsröhren, hinlänglicher Geräumigkeit zur vorzunehmenden Abtödtung und zum Seciren der Thiere u. s. w.

δ) der Trocknungs-Kammer,

ε) dem Zimmer zur Aufbewahrung der zum Unterrichte gewöhnlich bestimmten Skelete, Präparate, Abbildungen, Modelle u. s. w.,

ζ) dem Hofe zum Bleichen oder Trocknen,

η) dem Eiskeller.

b) Das Apothek-Gebäude mit dem Laboratorium, dem Hörsaale für Vorträge über die Pharmakologie und Pharmacie, und allen Erfordernissen einer guten, musterhaften Veterinär-Apotheke.

c) Die zum Unterrichte im praktischen Hufbeschlage unentbehrliche Beschlagschmiede in erforderlicher Größe, Geräumigkeit und Zweckmäßigkeit.

An diese für den Unterricht bestimmten Localitäten reiht sich noch an

d) der veterinär-botanische Garten.

3) Von vorzüglicher Wichtigkeit sind die Spital-Gebäude, das Thierspital.**) Dieses muß eine hinreichende Anzahl

*) Das anatomische Auditorium in München hat neben vielen andern erheblichen Mängeln auch eine ganz verkehrte Erleuchtung.

**) Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung des Thierspitals an der Thierarzneischule in Berlin, woselbst eine so große Anzahl von besondern Stallräumen vorhanden ist, daß dadurch die kranken Thiere hinreichend und entsprechend von einander getrennt, gegen Beunruhigung geschützt und Anhäufungen von Krankheitsstoffen verhütet werden können. In Beziehung

von Ställen für jede Hausthiergattung enthalten, und Abtheilungen besitzen für äußerlich und innerlich Kranke, für solche Thiere der verschiedenen Gattungen, welche an ansteckenden, oder der Ansteckung verdächtigen Krankheiten leiden, einen eigenen Stall für kollerige Pferde, für tolle Thiere u. dgl. Die Ställe müssen den Gesetzen der Diätetik entsprechend gebaut, und mit allen zu einem guten Spitale gehörigen Requisiten und Einrichtungen vollständig versehen seyn.

Als Theile des Thierspitals müssen vorhanden seyn:

---

auf die Benützung für die verschiedenen Krankheitsarten zerfallen diese Ställe in 1) reine — d. i. für nicht ansteckende Kranke; 2) in verdächtige, — für solche Patienten, bei denen im Verlaufe der Krankheit sich ein Ansteckungsstoff entwickeln kann, z. B. bei Faulfieber, veralteter Druse u. s. w. und 3) in unreine Ställe, — für die mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiere. Jede dieser Abtheilungen ist mit besondern Wärtern und eigenen Utensilien versehen, welche beide für andere Zwecke in der Anstalt nicht weiter benützt werden. Der Eingang zu den Ställen geschieht durch die Flure, welche 12 Fuß breit und durch die Flügelthüren eben so weit zu öffnen sind, damit man solche kranke Thiere, die nicht gehen können, mit einem Fuhrwerke bis an den Stall selbst bringen kann. Es sind auch Laufställe oder sogenannte Boxes zur Aufnahme solcher Patienten, die aus irgend einem Grunde nicht angebunden oder ganz ungestört behandelt werden sollen, vorhanden; auch ist ein eigener Dummstall gebaut, der zur Aufnahme tobsüchtiger Pferde bestimmt und ringsum mit Bohlen ausgekleidet ist, deren Wände, eine schräge Fläche bildend, nach unten um einen Fuß hervortreten, damit die im bewußtlosen Zustande frei herumgehenden Thiere eher mit den Füßen, als mit dem Kopfe gegen die Wand stoßen, und daher letztern weniger beschädigen können. Die Ecken sind abgerundet, die Fenster kleiner und höher angebracht, als in den übrigen Ställen, die Krippen und Raufen ruhen in einer Mauervertiefung, und der Fußboden besteht aus losem Sande. Die Ställe für kranke Hunde sind sehr zweckmäßig eingerichtet, und der davon geschiedene Tollstall gewährt nicht nur volle Sicherheit gegen alle Gefahr für Menschen, sondern auch die größte Bequemlichkeit bei Beobachtung der wüthenden Thiere. Ueberhaupt dürfte bei einer neuen Anlage einer Veterinär-Schule das Thierarznei-Institut zu Berlin in sehr vielen Beziehungen zum Muster dienen.

a) ein geräumiges Gebäude, mit gehöriger Erleuchtung und Einrichtung, zur Vornahme von Operationen; dasselbe dient zugleich als Reitbahn und Bewegungsort für die kranken Thiere, wenn diese wegen ungünstiger Witterung u. s. w. nicht im Freien geschehen kann; es soll deßhalb in unmittelbarer Verbindung mit dem Thierspital-Gebäude stehen;

b) das Bad-Gebäude zur Bereitung von ganzen, halben, dann von Dampf- und Tropf-Bädern, von Bähungen u. dgl.; in Wien und Berlin sind solche Badgebäude an den Thierarzneischulen zu finden, und in London besitzt der Thierarzt Field in seinem Privat-Thier-Spitale eine Vorrichtung zu Dampfbädern für Pferde, die, der Beschreibung derselben in der Zeitschrift „The Veterinarian, Januarheft 1843" zufolge, allen Anforderungen auf das vollkommenste entspricht. Auch das Badgebäude muß begreiflicher Weise in unmittelbarer Verbindung mit dem Thierspitale stehen;

c) das Magazin- und Requisiten-Gebäude; ferner

d) Schwimmbassins,

e) Wiesen und Weiden.

Während in das Thierspital nur kranke Thiere derjenigen Thierbesitzer, welche dieselben der Veterinär-Schule zum Behufe der Heilung übergeben und anvertrauen, und hiezu durch möglichste Kostbilligkeit und erforderlichen Falls gänzliche Kostenfreiheit ermuntert und angereizt werden müssen, aufgenommen, und daselbst nur nach den sichersten, erprobtesten Methoden thierärztlich behandelt und operirt, nie aber zu Gegenständen von Versuchen gemacht werden dürfen; muß die Thierarzneischule als Fortbildungs-Anstalt der thierärztlichen Wissenschaft eine von dem Thierspital ganz getrennte Versuchs- und Uebungs-Anstalt besitzen, in welcher an gesunden und kranken, der Anstalt durch Kauf oder Schenkung oder eigene Zucht, eigenthümlich angehörigen Thieren physiologische, diätetische, pharmakologische, toxicologische, thera-

peutische und chirurgische Versuche und Uebungen vorgenommen werden; ohne eine solche Anstalt leistet eine Thierarzneischule nicht das, was sie leisten soll, und es kann das Vorurtheil des Publikums, daß in dem Thierspitale experimentirt werde, nie ganz beseitiget werden. Eine solche Anstalt, die von höchster, wohl von Niemand abzuläugnender Bedeutung nicht nur für die Uebung der Zöglinge und den Fortschritt und die stets sich mehrende Gewißheit und Sicherheit in der Veterinär-, sondern selbst in der Menschen-Medicin ist, fordert ihre eigenen Gebäude, also

4) die Gebäude der Versuchs- und Uebungs-Anstalt. Diese müssen im Wesentlichen so abgetheilt und eingerichtet seyn, wie die Spital-Gebäude; die Reitbahn, das Badgebäude, das Bad- Magazin- und Requisiten-Gebäude kann aber die Versuchs- mit der Heil-Anstalt gemeinschaftlich besitzen.

5) Die Wohn- und Amtsgebäude.

Die Entfernung der Thierarzneischule von der Stadt, die Zeitersparniß, welche bei dem Wohnen außerhalb des Institutes nicht zu erzielen wäre, gleichwohl aber sehr hoch in Anschlag zu bringen ist, die Nothwendigkeit der steten Anwesenheit des Lehrer-, Beamten- und Dienst-Personals in der Anstalt, die größere Wohlfeilheit gemeinschaftlichen Zusammen-Wohnens, die gebotene Obsorge für eine zweckdienliche Disciplin und für eine tüchtige, nur durch gehörige Verwendung der Zeit und Vermeidung von Gelegenheiten zu Abwegen, zu erzielende wissenschaftliche und moralische Ausbildung der Zöglinge, das innige und wechselseitige Verhältniß, in welchem die Lehrer und Schüler zu einander stehen sollen, die unentbehrliche organische Einheit und Verbindung des Ganzen, machen es unerläßlich, daß alle zu der Anstalt gehörigen Personen, ohne Ausnahme, im Institute wohnen.

Die Anstalt muß daher besitzen:

a) Wohngebäude für den Director, die Professoren, Lehrer und Beamten der Anstalt, mit den nöthigen Zimmern und sonstigen zur Führung von Hauswesen gehörigen

baulichen Appertinentien. Die mit Familien bewohnten Gebäude gehören nicht in den Verband mit den Hörsälen, und noch weniger in eine Gemeinheit des Spitals, worauf bei Anlage dieser Gebäude besonders Rücksicht zu nehmen ist. Mit der Wohnung des Direktors in naher, aber nicht unmittelbarer, Verbindung müssen die Kanzlei-, Kassen- und Wart-Zimmer stehen;

b) das Wohngebäude für die Zöglinge mit den nöthigen Wohn- und gesonderten Schlaf-Zimmern, dem Speise- und Conversations-Saale, den gesonderten Kranken-Zimmern, der Wohnung des Directorial-Assistenten als Aufsehers, und des Wart-Personals, der Wohnung des Haus- und Speise-Meisters mit Küche und sonstiger nothwendiger Einrichtung.

c) An dem Thore der Anstalt müssen sich die Wohnung des Portiers,

d) bei dem Spitale Zimmer für den Spital-Inspector und die klinischen Assistenten, und bei den einzelnen Abtheilungen des Spitals und der Versuchs-Anstalt die der für jede derselben bestimmten Kranken- und Stallwärter,

e) bei der Anatomie die des Prosektors und des Anatomie-Dieners,

f) bei der Apotheke die des pharmaceutischen Assistenten,

g) bei der Schmiede die des Schmiedlehrers und seiner Gehilfen,

h) bei dem Magazin-Gebäude die Wohnung der Ausgeher, Fuhr- und Haus-Knechte und des Nachtwächters, befinden.

Da ich kein Bauverständiger bin, kann ich über die architektische Aufführung und Anordnung dieser Gebäude auch nicht ins Detail eingehen; sondern begnüge mich, dargethan zu haben wie viele und welche Gebäude nothwendig, und zu welchem Zwecke sie bestimmt sind.

6) Unumgänglich nothwendig ist für eine Thierarzneischule der Besitz einer ihr nahe liegenden vollständigen Oekonomie, welche ganz im Sinne und Zwecke jeder

Landwirthschaft, — der Erzielung möglichst höchsten Reinertrages — geführt und betrieben wird. Sie hält und züchtet Hausthiere aller Gattungen, hat eine eigene Schafheerde, verrichtet mit ihren Arbeitsthieren auch die nöthigen Fuhren der Anstalt, besitzt einen eigenen, abgelegenen und umschlossenen Raum, in welchem die getödteten oder gefallenen Thiere der Anstalt, wenn es sanitäts-polizeyliche Rücksichten erfordern, verscharrt, außerdem aber auf die möglichst vortheilhafteste Weise zur Düngung und zu technischen Zwecken, z. B. zur Leim- und Lederbereitung durch dazu aufgestellte Sachverständige in den dafür geeigneten Localitäten verwendet werden. Ohne eine solche Oekonomie kann in der Diätetik, in der Viehzucht, in der Geburtshilfe, in dem Betriebe der Landwirthschaft, deren Hauptmomente, in so ferne sich hieraus bestimmte Verhältnisse für die Züchtung, so wie für die Pflege und Wart der verschiedenen Hausthiere nach ihren Gattungen und Gebrauchsarten ergeben, der Thierarzt kennen muß, wenn er in die Praxis tritt, und nicht erst in derselben von selbst lernen soll, wie Einige meinen, kein anschaulicher und genügender Unterricht ertheilt werden, abgesehen davon, daß die erkrankenden Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine dieser Oekonomie zugleich Gelegenheit zu einem instructiven Unterrichte in Behandlung der Krankheiten dieser Gattungen, die ohnehin nicht oder nur äußerst selten in das Thierspital kommen, darbieten. In dieser Anstalt lernt der Zögling die mannigfaltigen Einflüsse kennen, unter denen die Hausthiere leben, wird in Allem, was sich auf Wart und Pflege, Erziehung, Lebensart und Nutzung der Hausthiere bezieht, bewandert, kann dadurch die wohlthätigen oder nachtheiligen Wirkungen dieser Umstände gründlich beurtheilen, wird nicht in Gefahr gerathen, unhaltbare und nicht auszuführende Vorschläge zu machen, und auch der Verlegenheit entgehen, vor Oekonomen, Wärtern und

Hirten eine beschämende Unwissenheit zeigen zu müssen. Mit der Gewinnung und Zubereitung der verschiedenen Futterarten praktisch vertraut, mit ihren Vorzügen und Mängeln auf das genaueste bekannt, wird der Veterinärarzt überall rathen und helfen, und sich Achtung verschaffen können. Eben so wird ihm eine sorgfältige Beobachtung der Hausthiere sowohl im Stalle, als auf der Weide, und während der landwirthschaftlichen und andern Dienstleistung, sehr zu Statten kommen, und ein gleicher Vortheil für ihn erwachsen, wenn er während seiner Studienzeit die weiblichen Zuchtthiere während der Trächtigkeit, beim Gebären und während des Säugens öfter beobachten, die jungen Thiere von ihrer Geburt an öfter sehen, und die mit ihnen vorgehenden Veränderungen wahrnehmen konnte, wenn er Gelegenheit hatte, die verschiedenen landwirthschaftlichen Thiere nach ihrem ökonomischen und pecuniären Werthe schätzen zu lernen, wenn er viele Schlachtthiere im lebenden und todten Zustande beschauen, nach ihrem Werthe und Gewichte, nach ihrem Fettzustande, nach der Qualität des Fleisches u. s. f. richtig schätzen lernen, sich mit den unter den Metzgern üblichen Bezeichnungen der verschiedenen Theile bekannt machen u. s. w. konnte, wenn er von dem Betriebe der Viehzucht aus eigener Anschauung sich Kenntniß verschaffte und die mancherlei Vortheile, die Thiere zu bändigen und in seine Gewalt zu bekommen, sich durch Uebung eigen zu machen Gelegenheit hatte. Ueberhaupt ist eine vollständige Kenntniß der Thier-Produktions-Lehre dem wahren Veterinärarzte unerläßlich, während andere Theile der Landwirthschaft z. B. Bodenkunde, Urbarmachung, Bearbeitung des Bodens, Lehre von der Düngung', Lehre von der Saat, von der Pflegung der Gewächse, von der Erndte, nur im Allgemeinen ihm bekannt seyn sollen; jedoch soll die Betriebslehre schon in einem mehr ausgedehnteren Kreise von ihm gekannt und aufgefaßt seyn. Gerade durch gediegene landwirthschaftliche Kenntnisse wird

der Veterinärarzt sich den Oekonomen verständlich machen, mitunter ihr Zutrauen erwerben, und namentlich auf dem platten Lande Vieles nützen können. Zudem ist die Erlernung der Landwirthschaft in den für den Veterinärarzt wichtigen Beschränkungen und Beziehungen mit sehr vielen Annehmlichkeiten verbunden, wie denn überhaupt von der Landwirthschaft schon Cicero mit vollem Rechte sagte: „Omnium rerum, ex quibus aliquid adquiritur, nihil est agricultura melius, nihil homine libero dignius.“ —

Diese Oekonomie, welche durch eigenen verehlichten Baumeister und seine dazu qualificirte Gattin zunächst, unter spezieller Aufsicht des Oekonomen der Veterinär-Schule und unter allgemeiner Beaufsichtigung durch den Direktor derselben, mit Hilfe der erforderlichen Dienstleute, geführt wird, liefert ihren Ertrag an baarem Gelde, oder an Thieren und landwirthschaftlichen Producten für die Versuchs-Anstalt ꝛc. an die Veterinär-Schule ab, und ist keine Quelle für die Finanz des Landes.

Das **Personal** der Anstalt besteht:

a) aus dem Director. Dieser muß ein gründlich gebildeter Thierarzt, ein wissenschaftlich gebildeter, humaner, streng rechtlicher, erfahrner und charakterfester Mann seyn, der Menschenkenntniß und die Fähigkeit besitzt, Jeden zu behandeln, wie es seine Individualität, sein Stand, seine Bestimmung sein Charakter erfordert. Sparsam ohne Geiz wird er die Mittel am rechten Orte und zur rechten Zeit zur Erreichung der Zwecke der Anstalt verwenden; er wird unter den Professoren, Beamten und Lehrern die größte Eintracht und den edelsten Wett-Eifer erhalten und befördern; er wird das Lehrer-Personal allein monatlich wenigstens Einmal zur Berathung und Besprechung wissenschaftlicher Verhältnisse überhaupt, und der Unterrichts-Angelegenheiten des Instituts insbesondere, dann das Lehrer- und Beamten-Personal der Anstalt ebenfalls monatlich wenigstens Einmal zur Verhandlung und Berathung der administrativen, finanziellen und Disciplinar-Verhältnisse und Vorfälle des Instituts

versammeln; er wird sich in das Innere des Unterrichtes der einzelnen Professoren nicht einmengen, aber die äußere Ordnung in allen Dingen mit Weisheit und Kraft aufrecht erhalten, und dafür sorgen, daß jeder Lehrer, Beamte und jedes Dienst-Individuum ihre Pflichten pünktlich erfüllen; er wird für die Conservirung und Vermehrung der Sammlungen und des Inventars, worüber er die oberste Aufsicht und Leitung hat, sorgfältig bemüht seyn; er wird mit väterlichem Wohlwollen für die Zöglinge sorgen, und Alles aufbieten, um ihr körperliches und geistiges Wohl zu befördern; er wird ihnen jede Freiheit, die mit ihrer Bestimmung, mit dem Zwecke und guten Rufe der Anstalt vereinbar ist, gewähren, und unaufhörlich bestrebt seyn, sie als wohlgesittete, rechtschaffene, ordnungsliebende, nicht verweichlichte, nicht geknechtete, nicht leutscheue und unbehilfliche, sondern gewandte, in die Welt und für ihre Verhältnisse passende, würdige und anständige Männer aus dem Institute zu entlassen. Ich kann mich hier nicht näher darauf einlassen, was er speziell zur Erreichung dieser Zwecke zu thun hat; der biedere und verständige Mann wird von selbst das Rechte finden, und sollte er je in Zweifel gerathen, so thue er nur gerade das Gegentheil von dem, was Schwab und Consorten in München gethan haben, dann hat er das rechte Mittel gewiß gewählt. — Ein solcher Director allein, aber kein Menschenarzt, kein Stabsofficier, kein Oberststallmeister, kein außerhalb dem Institute wohnendes Curatorium u. s. w., ist befähigt, das Institut so zu leiten, wie es geleitet werden soll. Dieser Director, welcher alle Angelegenheiten der Schule leitet, alle Ausfertigungen unterzeichnet, alle Correspondenzen führt u. s. w., steht, wie die ganze Anstalt, als Central-Institut unmittelbar unter dem Ministerium des Innern.

Wenn nun gleich in Beziehung auf die Hausordnung ihm alle Individuen der Anstalt, und in Hinsicht auf Disciplin die Zöglinge und die untergeordneten Dienst-Individuen ganz

und gar unterworfen sind, so stehen dennoch noch besonders unter seiner Aufsicht und theilweise zu seiner Unterstützung:

a) der Directorial-Assistent. Dieser, gleichfalls ein gründlich gebildeter Thierarzt, ist der nächste Amanuensis des Directors, und der einzige Aufseher der Zöglinge; er versieht auch die Stelle eines Inspectors der von dem Director geleiteten Versuchs-Anstalt und des Bibliothekars. Ein pensionirter Cavallerie-Officier, ein Unterofficier u. dgl. taugen nicht zu Eleven-Aufsehern; die Eleven sind wissenschaftlich-gebildete junge Männer, die nicht mit Sporn und Reitpeitsche, mit Soldatenflüchen und Rohheiten, mit Kasernen-Gewohnheiten u. dgl. in Ordnung gehalten, sondern durch Männer ihres künftigen Standes und von vortrefflicher Bildung des Geistes und Herzens beaufsichtiget und geleitet werden sollen. Man vermeide es, Zöglinge zu Aufsehern ihrer Mitzöglinge zu machen; dadurch bildet man Spione, Zuträger und Ohrenbläser, veranlaßt Zwistigkeiten und Mißtrauen unter den Zöglingen, und hat selbst einen Weg eingeschlagen, auf welchem Unparteilichkeit und Gerechtigkeit nicht geübt, und eine richtige Charakter-Kenntniß der einzelnen Zöglinge nicht erworben werden kann;

b) der Oekonom oder Verwalter, der als gebildeter und erfahrner Landwirth, zugleich über die Landwirtschaft den Zöglingen Unterricht ertheilt,

c) der Rechnungsführer,

d) der Kanzellist oder Sekretär, und der etwa nöthige Copist;

e) der Spital-Inspektor, ein in der Wart und Pflege der Thiere wohl erfahrner, zugleich im Reiten und Fahren geübter, und zur Ertheilung des Reit- und Fahr-Unterrichtes geeigneter Mann,

f) der Hausmeister, der die Aufsicht auf die Reinlichkeit und Ordnung in den verschiedenen Gebäuden der Anstalt, mit Ausnahme der Spitalgebäude führt, dem ferner die Abwendung aller Feuersgefahr, dann die Verpflegung der Zöglinge und auch der Dienstleute obliegt,

g) der Baumeister der Instituts-Oekonomie, und alle

sonstigen Diener, Wärter und Knechte; die Annahme und Entlassung dieser Dienst- und Arbeitsleute ist Sache des Directors.

Der Director ertheilt keinen Unterricht, als etwa den der Encyclopädie und Methodologie und der Geschichte der Veterinärmedicin, nimmt aber an der Leitung der Versuche in der dafür bestimmten Anstalt, die überhaupt nur nach einer vorausgegangenen Berathung des Lehrer-Personals, in welcher die Majorität desselben mit Einschluß des Directors für die Vornahme nach einem festgesetzten Plane stimmt, activen Theil, wohnt den Prüfungen und Uebungen der Zöglinge bei u. s. w.

2) Das Lehrer-Personal besteht

a) aus fünf Professoren, wovon

α) 1. allgemeine Naturgeschichte, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie, Physik und Chemie und Pharmacie,

β) 1. Anatomie (und zwar physiologische, pathologische und chirurgische) theoretisch praktisch, ferner Physiologie, Diätetik und Viehzucht, Pharmakologie,

γ) 1. allgemeine und besondere Pathologie und Therapie und Seuchenlehre und medicinische Klinik,

δ) 1. Chirurgie, Operations- und Verband-Lehre, und chirurgische Klinik,

ε) 1. der zugleich Amtsthierarzt eines unmittelbar angrenzenden Amtsbezirkes ist, sämmtliche Collectiv-Disciplinen, als: äußere Hausthier-Kenntniß, Arzneiverordnungslehre, gerichtliche und polizeyliche Thier-Heilkunde, Doktrinen, die erst verstanden werden können, wenn alle übrigen Lehrzweige vorgetragen und aufgefaßt worden sind, lehrt. Er ertheilt zugleich praktischen Unterricht in der ambulanten Klinik und in der Besorgung staatsthierärztlicher Geschäfte, wozu ihm sein Beruf und Wirkungskreis als Amtsthierarzt die beßte Gelegenheit darbietet. Er wird auch besondere Vorträge über die Besonderheiten, die in pathologischer, therapeutischer, chirurgischer Hinsicht bei den verschiedenen Hausthiergattungen in Betracht zu ziehen sind, halten.

Jedem dieser Professoren ist in der Eigenschaft eines Assi-

stenten und Repetenten ein wissenschaftlich gebildeter Thierarzt beigegeben, so daß also der Prosektor, der Assistent und Repetent des Professors der Naturwissenschaften und Pharmacie, ein medicinisch-klinischer, ein chirurgisch-klinischer Assistent und ein solcher des mit der Ambulanten-Klinik beauftragten Professors angestellt sind. Diese Assistenten müssen ausgezeichnete Thierärzte seyn, als solche längere Zeit practizirt haben, und verweilen nach ihrer Einberufung als Assistenten und Repetenten so lange an der Thierarzneischule, bis sich Gelegenheit darbietet, sie als Professoren, höhere Veterinär-Sanitäts-Beamten, Hof-, Gestüts-Thier-Aerzte u. dgl. anzustellen. Sie wechseln von Zeit zu Zeit ihre Posten mit einander, um sich allseitig ausbilden zu können; sie haben ein votum consultativum bei allen Berathungen, des Lehr- und Beamten-Personals; sie suppliren mit Vorwissen des Directors die Professoren in Verhinderungsfällen von kürzerer Dauer, sonst nur mit Genehmigung des Ministeriums. Sie werden als wirkliche Lehrer betrachtet und behandelt, und müssen alle Vorträge der Professoren mit den Zöglingen dem wesentlichen Inhalte nach, wenn auch nicht alle täglich, repetiren, (denn einige sind von der Art, daß eine Repetition nach 3 — 4 Vorlesungen hinreichend ist), und mit den Professoren die in ihr Lehrbereich fallenden Sammlungen und Unterrichts-Gegenstände zunächst beaufsichtigen.

b) Dem Beschlag-Lehrer, welcher theoretischen Unterricht im Beschlage der gesunden und kranken Hüfe und Klauen der Hausthiere ertheilt. Obwohl nun die Wichtigkeit des Hufbeschlages sehr groß und über allen Zweifel erhaben ist, kann oder soll man von dem rationell-empirischen Veterinärarzte doch nicht verlangen, daß er ein gelernter Hufschmied sey, namentlich nicht, daß er Hufeisen selbst verfertigen könne. Alle Gründe, wodurch man ein solches Verlangen unterstützt, z. B. der bessere Broderwerb, die Verwandtschaft der Veterinärmedicin mit dem Schmiedehandwerke (?!) sind höchst seicht und auf eine unvollkommene Kenntniß und Würdigung des Veterinärwesens basirt, und der Vete-

rinärmediciner hat in der That nöthig, Zeit und Mühe auf würdigere Dinge, als auf Erlernung des Schmiedens und der Anfertigung von Eisen zu verwenden. Hingegen muß er sich nothwendig mit dem Verfahren der Schmiede bei der Anfertigung der Hufeisen bekannt machen, und die Beschaffenheit der Hufeisen und Nägel richtig beurtheilen lernen; eben so muß er die verschiedenen bei dem Beschlage gebräuchlichen Benennungen der Werkzeuge, Manipulationen u. s. w. wissen, um sich den Beschlagschmieden verständlich machen zu können. Unentbehrlich aber ist ihm einige Fertigkeit im eigentlichen Hufbeschlage, d. i. im Abnehmen, im Auflegen und Befestigen des Eisens auf dem Hufe, welche er sich am Besten dadurch erwirbt, daß er zuerst an todten Hüfen die Eisen abnimmt, diese Hüfe für den Beschlag vorbereitet (Sohle und Eckstreben aus- und Strahl und Wände niederschneidet), indem er sie zu diesem Zwecke in besondere Vorrichtungen einsperrt, und so in einer gleichen Lage und Stellung, wie am lebenden Thiere, erhält, und endlich die Hufeisen auf den zubereiteten oder zugerichteten todten Hüfen befestiget. Hat der Veterinärmediciner durch dieses mehrmal wiederholte Verfahren, welches auch als eine sehr gute Vorübung zu Hufoperationen erscheint, sich die nöthige Fertigkeit im Beschlage todter Hüfe erworben; so gehe er zum Beschlage der Hüfe lebender Pferde über. Auch hinsichtlich des Beschlages der Klauen der Rinder ist ein gleiches Verfahren zu beobachten.

Nicht minder nothwendig ist dem Veterinärarzte eine genaue Kenntniß derjenigen Hufeisen, welche zur Verbesserung fehlerhafter Hüfe, Stellungen und Gangarten, und selbst zum Behufe der Heilung gewisser Hufkrankheiten, dienen, und er muß von dem Zwecke, der Form, den wirklichen und vermeintlichen Vorzügen derselben die klarsten und deutlichsten Begriffe und Vorstellungen haben, um sie in vorkommenden Fällen gehörig benützen, und die Schmiede zu ihrer Anfertigung verständlich anweisen zu können.

Daraus geht hervor, daß der Unterricht über den Hufbe-

schlag nicht nur ein theoretischer seyn darf, sondern unumgänglich nothwendig auch ein praktischer seyn muß.

Dem Beschlaglehrer sind die nöthigen Gehilfen beigegeben, die nach bestandener Prüfung und wenigstens 3jähriger Dienstleistung an der Schule, die Erlaubniß erhalten, als Lehrschmiede in den Kreishauptstädten für diejenigen Beschlagschmiede, welche selbstständige Hufbeschlagschmiede werden wollen, sich niederzulassen, oder wirklich als solche angestellt werden.

Die Eigenschaften der Professoren sind schon im §. 8. auf das Genaueste bezeichnet worden; sie haben nur den Unterricht zu besorgen, dürfen den Eleven keine Verweise, noch weniger Strafen ertheilen, sondern müssen von Allem, was ihnen verweis- oder strafwürdig erscheint, den Director in Kenntniß setzen. Sie sollen mit den Thierärzten der Stadt und Umgegend sich in freundliches Benehmen setzen, mit gelehrten Aerzten conversiren u. s. w.

3) Die Zöglinge müssen eine wissenschaftliche Vorbildung genossen, mindestens das Gymnasium absolvirt, jederzeit einen Fortgangsplatz in den ersten zwei Dritttheilen behauptet, stets ein ausgezeichnet sittliches Betragen gepflogen, das 17te Lebensjahr zurückgelegt, das 24te nicht überschritten haben, gesund, wohl und kräftig gebaut, mit scharfen Sinnen versehen, und im Besitze derjenigen Geldmittel, (sei es eigenes Vermögen, seyen es älterliche ꝛc. gesicherte Unterhaltsbeiträge, oder Stipendien, ꝛc.) seyn, die zur Bestreitung der Kosten während der Studienzeit als unumgänglich nothwendig erscheinen. — Der Schule müssen aber auch selbst Stipendien zur Vertheilung an sehr würdige und zugleich dürftige Zöglinge zur Verfügung stehen.

Diese Zöglinge werden auf die beßte und anschaulichste Weise in allen Zweigen der Thierheilkunde unterrichtet; sie werden als wissenschaftlich gebildete Männer betrachtet und behandelt; alle Discivlin hat nur den Zweck, sie zu tüchtigen Thierärzten und moralisch guten, jedoch selbstständigen,

des freien Willens nicht beraubten Bürgern zu bilden. Sie müssen deßhalb körperliche Uebungen, (Turnen, Schwimmen ꝛc.) unter gehöriger Aufsicht und Leitung anstellen, und dadurch ihren Körper stärken und kräftigen, und ihre Gelenke üben, sie müssen zeichnen, Sprachen erlernen, singen, jubeln und musiciren dürfen, so lange Alles in einer dem Hauptzwecke nicht hinderlichen Zeit und Ordnung geschieht. Alles, was Gott und guten und verständigen Menschen an jungen Leuten wohlgefällig und diesen erfreulich und nützlich ist, soll ihnen, unbeschadet des Hauptzweckes, zugestanden und gestattet seyn. *) —

Die religiösen Gefühle der Zöglinge müssen lebendig erhalten, und die religiösen Uebungen derselben, nach dem Erfordernisse ihrer Confessionen, nicht außer Acht gelassen, sondern zur Pflicht gemacht werden.

Eine solche Disciplin allein ist eine vernünftige, und sie wird auch eine gerechte seyn, wenn der Zögling nicht anonym angeschwärzt, sondern jederzeit seinem Ankläger gegenüber gestellt wird, wenn öffentliche Verweise und Strafen nur in Folge eines Majoritäts-Beschlusses der Lehrer und des Directors statt finden, wenn über solche Anschuldigungen schriftliche Verhandlungen gepflogen werden. Sie wird eine wirksame seyn, wenn zwischen Schwäche und Bosheit, zwischen Leichtsinn und Verstocktheit, zwischen Heimtücke und Offenheit, zwischen Temperaments- und zwischen Gewohnheits-Fehlern gehörig distinguirt wird, wenn allenthalben der edle, würdige, väterlich wohlmeinende Charakter der Anzeigenden sowohl als Strafenden hervorleuchtet. —

Natürlicher Weise müssen die Zöglinge sich an eine bestimmte

---

*) So Herr Rath und Professor Dr. Schwab behandelt man junge Männer! Gott wird Sie richten, ob der frevelhaften Weise, auf welche Sie sich an der Würde, Bestimmung, den Jugendfreuden Ihrer Zöglinge versündigten! Gott, ja Gott wird richten! Möge Er Ihnen gnädiger seyn, als Sie gegen Ihre Zöglinge gerecht, unparteiisch und wohlwollend waren; nur durch Seine Gnade und Sein Erbarmen können Sie Vergebung für die wirklich bisweilen so zu nennende Despotie, die Sie übten, erhalten! —

Hausordnung binden, dürfen ohne Erlaubniß nicht ausgehen, müssen zu einer bestimmten Zeit zu Hause seyn u. s. w.; aber es gibt Zeiten und Orte, zu und an welchen den Zöglingen ein freier Ausgang wohl zu gestatten ist; es gibt Fälle, in denen Einzelne z. B. nach erholter Erlaubniß später zu Bette gehen dürfen, als Regel ist u. dgl.

Die Eleven müssen einfach und reinlich gekleidet seyn, und um billigen Preis einfache gute Kost, und mäßigen, gesunden Trunk in der Anstalt beim Speisemeister erhalten und genießen; die Verwaltung sorgt, daß alle Lebensbedürfnisse in der besten Qualität und zu den billigsten Preisen zu haben sind. Auch für die Behandlung und Verpflegung der Zöglinge in Krankheitsfällen muß gute Fürsorge getroffen seyn. Ich umgehe die Aufzählung der Pflichten, die die Zöglinge zu erfüllen haben; sie sind die allgemein bekannten, und in jedem guten Institute vorgeschriebenen.

Einen Unterschied zwischen Civil- und Militär-Eleven und eine besondere Aufsicht über die letztern kennt eine solche Disciplin nicht. Nicht der Soldat, der Zögling der Schule, ist in dieser, und daher hat auch mit dem Eintritte in die Anstalt das Soldaten-Commando ein Ende.

4) Der Unterricht dauert vier Jahre; in einer kürzern Zeit kann kein Thierarzt so gebildet werden, wie er gebildet seyn soll. Jährlich finden Ferien in der Dauer von sechs Wochen statt. Die den Professoren zur Benützung frei stehenden wissenschaftlichen Sammlungen und übrigen Unterrichts-Attribute müssen in zweckmäßiger Auswahl und hinreichender Menge vorhanden seyn. Vor den praktischen Vorlesungen müssen die theoretischen gehört seyn, vor den eigentlich veterinärmedicinischen (mit Ausnahme jedoch der Anatomie) die naturwissenschaftlichen, ohne welche jene ganz unverständlich bleiben. Alles muß darauf gerichtet seyn, den Eleven zu einem tüchtigen, theoretisch-praktisch wohl unterrichteten Thierarzte zu bilden; zu diesem Zwecke müssen die Naturwissenschaften, nachdem das

Allgemeine, ohne welches das Besondere nicht verstanden werden kann, ohne Weitschweifigkeit, klar, bündig, aber jedenfalls genügend vorgetragen worden ist, gelehrt, diese Absicht darf nie aus den Augen verloren, und blos diesem Zwecke entsprechend sollen auch die Verrichtungen der Eleven im Thierspitale, in der Anatomie, in der Apotheke, in den Conservatorien, in der Schmiede seyn; da sie Thierärzte, nicht Stall- und Haus-Knechte, nicht Ausgeher und Thürhüter, nicht Wasenknechte und Schmiedgesellen, nicht Bediente und Stiefelwichser werden sollen, müssen sie auch mit allen Arbeiten verschont bleiben, die dieser Klasse von Menschen obliegen.

Die Vorlesungen dürfen nicht zu sehr gehäuft werden, damit den Zöglingen Zeit zum Studiren und zur Erholung bleibt; die Repetitionen sind in der bereits angedeuteten Art zu halten. Der Studirende höre und studire Alles sogleich gründlich und verlasse sich nicht aufs Nachholen; er muß in dem Besitze von Compendien seyn für jeden Lehrzweig, den er zu hören hat; Lehr- und Handbücher schaffe er sich erst später an. Nach Heften soll nicht vorgetragen werden. Die Zöglinge müssen auf alle praktische Uebungen den ausgedehntesten Fleiß verwenden, und sich alle erforderlichen Instrumente und Apparate frühzeitig anschaffen. Folgende Studien- und Lehr-Ordnung ist zu befolgen:

I. Jahr. 1stes Semester: Gedrängte Encyclopädie und Methodologie der Veterinär-Medicin, allgemeine Naturgeschichte, Mineralogie, Physik, allgemeine Chemie, descriptive Anatomie, (Osteologie, Syndesmologie, Myologie, Splanchnologie, Angiologie, und Nevrologie) dabei Unterweisung im Umgange mit Thieren, in der Behandlung, Bändigung und Führung derselben; — Verwendung zur Beihilfe bei Bereitung der Arzneien, bei Beibringung und Anwendung derselben, (stundenlanges Nähen unterrichtet nicht, und ist Sache der Krankenwärter, nicht der Zöglinge). —

2tes Semester: Allgemeine Botanik, specielle Botanik, Zoologie mit besonderer Berücksichtigung der Haussäugethiere, genetische, allgemeine und praktische Anatomie, analytische Chemie. Fortsetzung und Vermehrung der Uebungen im Thierspitale und in der Apotheke, Anweisungen zum Reinigen, Schärfen u. s. w. der Instrumente, zum Aufbewahren der Geräthschaften und Präparate ꝛc.

II. Jahrgang. 1stes Semester: Organische Chemie, praktische Chemie, Zoologie, praktische Anatomie, Physiologie, theoretische und praktische Hufbeschlag-Kunde.

2tes Semester: Physiologie, Anthropologie, allgemeine Pathologie,*) allgemeine Therapie, veterinärmedicinische Bo-

---

*) Uebrigens spricht Fuchs mir ganz aus der Seele, wenn er in der Vorrede zu seinem ausgezeichneten „Handbuche der allgemeinen Pathologie“ sagt: „Soll insbesondere die allgemeine Pathologie den größtmöglichsten Nutzen stiften, so muß, wie sich Dieß von selbst versteht, die Physiologie mit allen ihren Vorbereitungslehren ihr vorangehen; dasselbe möchte ich aber auch von der speziellen Pathologie und von der pathologischen Anatomie fordern; da die allgemeine Pathologie ja nur etwas Abstrahirtes aus der speziellen ist, und sie sich überdieß so häufig zur Erläuterung ihrer Lehren der Anführung der Krankheitsformen und ihrer Producte bedienen muß. Wie also die Physiologie des gesunden Lebens die Kenntniß der Thiere, ihrer Lebensweise und ihrem anatomischen Baue nach, voraussetzt, ebenso die allgemeine Pathologie (Physiologie des kranken Lebens) die verschiedenen Arten der Krankheiten, deren Gesetze sie ausspricht, und somit vorzugsweise deren Kenntniß zu einer wissenschaftlichen macht. Die spezielle Pathologie braucht indeß eine Menge Kunstausdrücke, deren Bekanntschaft sie aus der allgemeinen Pathologie voraussetzt. Es müßte daher jedenfalls eine etymologische Erklärung der nothwendigsten technischen Ausdrücke in genauer Bestimmung der damit zu verbindenden Begriffe, gleichsam als eine wissenschaftliche pathologische Terminologie, der speziellen Pathologie vorausgeschickt werden, dieser aber eine wahre Physiologie des kranken Lebens folgen. Dann hälte man weniger zu befürchten, daß diese Lehre nicht verstanden werde; der Lehrer wäre nicht so sehr genöthigt, wie ehedem, auf Kosten der wissenschaftlichen Begründung seiner Disciplin, sich der Fassungskraft seiner Zuhörer zu accomodiren.“ Ich möchte dasselbe sogar in Beziehung auf das Verhältniß der allgemeinen zur speziellen Therapie anwendbar finden.

tanik, Diätetik, Viehzucht, Landwirthschaft, Hufbeschlag. Fortsetzung der Uebungen im Thierspital, in der Anatomie und Apotheke; dabei Unterricht im Satteln, Bepaken, Beschirren, Bespannen ꝛc. der Thiere.

III. **Jahrgang.** 1stes Semester: Pathologische Anatomie, Pharmakodynamik, theoretische Chirurgie, spezielle Pathologie und Therapie mit Inbegriff der Seuchen, Geburtshilfe, Beschlag kranker Hüfe; Fortsetzung aller Uebungen; praktischer Unterricht in der Landwirthschaft, Viehzucht und Diätetik; Auskultiren in den Kliniken.

2tes Semester: Chirurgische Anatomie oder Chirurgie der Regionen, Operationslehre, theoretische Chirurgie, Instrumenten- und Verband-Lehre, praktische Geburtshilfe, praktischer, mit Excursionen verbundener Unterricht in der Landwirthschaft und Diätetik; Pharmakodynamik und Pharmacie; Auskultiren in den Kliniken, Fortsetzung aller frühern Uebungen im Thierspital, in der Anatomie, Apotheke und in der Schmiede.

IV. **Jahrgang.** 1stes Semester: Operations-Curse, äußere Hausthierkenntniß, Arzneiverordnungslehre, Kranken-Untersuchungs- und Beobachtungs-Kunst, gerichtliche Veterinärmedicin; Praxis in der Hospitalklinik; Auskultiren bei der ambulanten Klinik, und bei den Versuchen; Führung eines wissenschaftlichen Tagebuches, Unterricht im Reiten und Fahren, Beschlag-Uebungen, Praxis in der Apotheke.

2tes Semester: Polizeyliche Veterinärmedicin, Geschichte der Veterinärmedicin, Uebungen in Abfassung von Krankengeschichten, Gutachten und staatsthierärztlichen Funktionen und Elaboraten. Besondere Vorträge über die Krankheiten einzelner Thiere; Praxis in der Hospital- und ambulanten Klinik; Auskultiren bei den Versuchen; Uebungen im Reiten und Fahren; Fortsetzung des Tagebuches.

Die Zöglinge dürfen auch die Bibliothek benützen; jedoch werden für die bestimmten Lesestunden im Lesezimmer

ihnen nur die für sie passenden Werke gegeben. Zeitschriften sollen sie erst im letzten Semester lesen dürfen, und wie dieses mit Nutzen geschehen kann, von dem Director und seinem Assistenten, als Bibliothekar, unterrichtet werden.

Es sey ihnen gestattet und leicht möglich gemacht, auf Erlernung von Sprachen, Uebungen im Zeichnen, in der Musik u. s. w., so weit dieses ohne Nachtheil für den Hauptzweck geschehen kann, einige Zeit zu verwenden.

Wie jeder dieser Gegenstände speziell gelehrt werden soll, kann ich hier nicht weiter ausführen; ich verweise deshalb auf meine „veterinärmedicinische Propädeutik und Hodegetik," Augsburg, 1840, welche nach einstimmigen Urtheilen der ersten Autoritäten und Notabilitäten unseres Faches die Aufmerksamkeit und Beherzigung der Verwaltungsstellen, der Lehrer, Lenker, Zöglinge und Ausüber der Veterinärmedicin wohl verdient.

Die Prüfungen, welche monatlich, halbjährlich und jährlich, stattfinden, müssen

1) die Regelmäßigkeit der Studien befördern, sie aber nicht wie jetzt so häufig der Fall ist, geradezu hindern, indem derjenige, welcher am Ende des Cursus in den Vorbereitungswissenschaften geprüft wird, sie auch nur zu oft anstatt zuerst, lieber zuletzt, und also ganz unnützer Weise hört.

2) Sie sollen nicht unnöthiger Weise vervielfältigt werden, damit nicht ein schülerhaftes Studium herrschend wird, und besonders der tallentvollere und fleißigere nicht gehindert werde, sich mit Freiheit und Vorliebe einzelnen Theilen der Wissenschaft mehr hinzugeben.

3) Sie sollen so eingerichtet seyn, daß sie den Geprüften, wie den Prüfenden wahre Ueberzeugung von dem Stande der Kenntnisse geben.

4) Es muß daher auch die Prüfung jeden Schein der Parteilichkeit und leeren Form vermeiden.

Den Schlußact der eigentlichen Studienzeit bildet das Final-Examen, welches, wie das Annual-Examen, seinem mündlichen

Theile nach, öffentlich und feierlich ist. Den Final- und Annual-Prüfungen wohnen der Ministerial-Veterinär-Referent, ein Ministerial-Rath und der Armee-Ober-Veterinärarzt ex officio bei.

Wenn es dem Studirenden blos darum zu thun ist, die Finalprüfung zu bestehen, so wird ihm dieses ohne gar große Anstrengung gelingen; aber eine bloße eilfertige, auf die letzten Wochen versparte Vorbereitung für das Examen ist keineswegs geeignet, sich in die Wissenschaft gehörig einzuweihen. Deßhalb sollen alle jene Studirende der Veterinärmedicin, welche in den während der Studienzeit durch die Lehrer veranstalteten Examinatorien, Disputatorien, Repetitorien u. dgl. zu erkennen geben, daß sie nicht den zur stufenweisen möglichst vollkommenen Ausbildung nöthigen anhaltenden Fleiß anwenden, nach wenigen Ermahnungen, die ohne bessern Erfolg gegeben wurden, alsbald entlassen werden, jedenfalls aber von der Zulassung zum Finalexamen so lange ausgeschlossen bleiben, bis man von ihnen überzeugt seyn darf, daß sie nicht für die Prüfung allein, sondern auch für das Leben sich gründlich vorbereitet haben.

Wer aber seine Wissenschaft gründlich studirt hat, der mag dennoch in der letzten Zeit eine kurze Recapitulation, die selbst gemeinschaftlich unter Leitung eines Lehrers, Repetitors u. dgl., statt finden könnte, vornehmen, um noch einmal das Ganze vor seinem Geiste vorübergehen zu lassen, und dasselbe wieder aufzufrischen, was an und für sich von großer Bedeutung ist, und denn doch auch dazu beiträgt, daß der Studirende im Examen selbst alle Fragen ohne Verlegenheit und große Anstrengung, und ohne Stocken richtig beantworten kann, da das Examen sich über alle sowohl theoretische, als praktische Hilfs- und Hauptzweige der gesammten Veterinärmedicin erstrecken soll. Bei dieser Wiederholung darf sich aber der Kandidat der Veterinärmedicin nicht zu sehr in das Einzelne verlieren, sondern er muß dahin trachten, ein recht vollständiges Bild von dem gesammten Gebiete der veterinärmedicinischen Studien und eine genaue Einsicht in den

Zusammenhang ihrer einzelnen Doktrinen unter einander zu gewinnen.

Nicht unzweckmäßig ist es, den Kandidaten der Veterinärmedicin eine schriftliche Arbeit über einen veterinärmedicinischen oder der Veterinärmedicin verwandten Gegenstand in der Mutter- oder, wenn er es vorzieht, in der lateinischen Sprache abfassen zu lassen, jedoch dafür zu sorgen, daß die Abfassung durch ihn selbst geschehe. Durch diese Arbeit soll der Kandidat die Probe ablegen, daß er im Stande sey, einen wissenschaftlichen Gegenstand gehörig zu behandeln, und beziehungsweise, daß er sogar gelehrte Vorbildung genug besitze, um sich mit hinlänglicher Fertigkeit in der lateinischen Sprache schriftlich ausdrücken zu können. Auch dürfte manchem Kandidaten dadurch Gelegenheit eröffnet werden, sich schon frühzeitig der gelehrten Welt vortheilhaft bekannt zu machen, vielleicht für immer seinen literarischen Ruf zu gründen. Ferner kann mit diesen Zwecken noch die weitere Absicht erreicht werden, etwas auch dem Manne vom Fache Interessantes, Belehrendes und Neues zu liefern, was jedoch außer von den Fähigkeiten des Kandidaten vorzüglich von der Wahl des Thema zu einer solchen Arbeit abhängt; dieses darf nie die Kräfte und Kenntnisse desjenigen übersteigen, der sie zu liefern hat, sonst kann sie zu nichts Tauglichem werden. Würde z. B. der Studirende zum Gegenstande dieser Abhandlung (Dissertation) die vollständige Monographie einer Krankheit wählen, so kann schon deshalb seine Arbeit keinen Werth erhalten. Denn eine vollständige Arbeit über eine Krankheit zu schreiben, das darüber Vorhandene zu sichten und zu ordnen, und dadurch ein neues Licht über die Krankheit zu verbreiten, ist eine so schwere Aufgabe, daß nur der mehrjährig geübte und zugleich literarisch bewanderte Veterinärarzt sie erfolgreich unternehmen kann, da sie hingegen dem Neulinge nothwendig verunglücken muß, und er nichts zu Stande zu bringen vermag, als einen zusammengestoppelten unerfreulichen Haufen fremder Meinungen, und als Zugabe dazu eine eigene unreife.

Dagegen sind einzelne in den Kliniken oder anderweitig vorgekommene wichtige, lehrreiche und seltene Fälle aus der gesammten praktischen und Staats-Veterinärmedicin vorzugsweise passende Themata zu dergleichen Abhandlungen; sie müssen aber von dem Kandidaten selbst, jedoch unter Beirathen und Aufsicht des Lehrers, gefertiget, und wo nöthig, mit Abbildungen versehen werden, wodurch für die Veterinärwissenschaft bisweilen Arbeiten von hoher Wichtigkeit und bleibendem Werthe geliefert werden könnten. Auch aus der veterinärpathologischen Anatomie könnten solche Themata ausgewählt werden, und auch die veterinärpathologische Chemie könnte auf diese Weise manche erfreuliche Bereicherung erhalten, so wie die Beschreibung und Abbildung neuer Instrumente, Maschinen, Verbände u. dgl. unter Aufsicht eines sachkundigen Lehrers sehr passende Aufgaben zu genanntem Zwecke wären. Auch die Arzneimittellehre, die Chemie, die Literatur und Geschichte der Veterinär-Medicin könnten durch Monographien, Vergleichungen u. s. w. manchen werthvollen Beitrag erhalten.

Man hat in neuester Zeit auch angefangen, denen, welche den bisher aufgestellten Forderungen an einen wissenschaftlich gebildeten Veterinärarzt wenigstens in so weit entsprachen, als dieses nach den dermaligen meistens mehr oder weniger mangelhaften und unzureichenden Einrichtungen möglich war, die Doktorwürde in der Thierheilkunde oder Veterinärmedicin zu ertheilen.*) Natürlicher Weise kann nur entwürdigender Kastenstolz, kleinliche Schelsucht, und bemitleidenswerthe Unkenntniß über das Wesen und die Würde der Veterinärmedicin hierin

*) Frank sagt in dieser Beziehung l. c.: Weniger lohnend und anlockend, dann jeder andere Zweig der Heilwissenschaft, ist die Thierarzneikunde; und will der Staat, daß gebildete Männer mit Ernst derselben sich widmen: so muß er sich des Hebels, nicht bloß der Erkenntlichkeit, sondern auch der Ehre bedienen. Wir haben heutzutage Doctoren der Chemie und Doctoren der Tonkunst; nur die Viehheilkunde, welche doch, wie ich dahier wiederhole, um wissenschaftlich erlernt und ausgeübt zu werden, kein geringeres Studium, als selbst die Medicin erfordert, bleibt außer den Schranken verwiesen.

eine Profanirung der Doktorwürde finden, und die diese Würde ertheilenden Universitäten und beziehungsweise medicinischen Facultäten zu Gießen, Marburg und Rostock deshalb tadeln wollen.

Wir finden uns aber verpflichtet, hier über die Ertheilung und Erlangung der veterinärmedicinischen Doktorwürde einige ernste Bemerkungen zu dem Zwecke zu machen, daß nicht Unwürdige mit derselben geschmückt werden. Zu diesem Ende wünschen wir, daß die Promotion nur für besonders gelehrte und vorzügliche Veterinärärzte zur besondern Auszeichnung stattfinden könne, an welche dann die Doktorwürde, etwa nach Lösung einer Preisfrage, oder nach besonders anerkennenswerthen, der Wissenschaft in der That förderlichen literarischen Leistungen, gratis ertheilt werden soll, damit den Lehrern für immer die Gelegenheit benommen ist, des Geldes wegen vielleicht an einen Unwürdigen diese Auszeichnnng zu verschwenden, und das Doktoriren zu einem bloßen Tande herabzuwürdigen.

Deßhalb sollten auch die Kandidaten der Veterinärmedicin durch Ablegung der Prüfung mit wenigstens sehr gutem Erfolge zu jeder veterinärärztlichen Stelle im Staate befähiget werden, ohne sich einen theuern Doktortitel zu verschaffen; nur die Lehrer der Veterinärmedicin müßten sich vor dem Antrittte des Lehramtes auf oben angeführte Weise der veterinärmedicinischen Doktorwürde würdig gemacht haben.

Es entsteht nun die Frage, ob der durch Ertheilung eines Approbations-Diplomes oder Absolutoriums nach Vollendung der Studienjahre und Bestehung der Prüfung als zur Ausübung der Veterinärmedicin befähigt erklärte Veterinärarzt auch sogleich berechtiget*) werden soll, die Praxis selbstständig auszuüben.

*) Die Befähigung soll nur durch die Lehrer der Veterinärmedicin erklärt, die Berechtigung nur von den Kreis- oder Provinzial-Regierungen erkannt und ertheilt werden können, nachdem letztere zu diesem Behufe die Gutachten der treffenden Unterbehörden, vorzüglich aber das des Gerichtsthierarztes ꝛc., hinsichtlich der Nothwendigkeit und Zweckdienlichkeit der Aufstellung eines praktizirenden Veterinärarztes in einem bestimmten Orte eingeholt haben.

Wenn die angehenden Veterinärärzte nach dem von uns in diesem Werke ausgeführten Plane theoretisch und praktisch gebildet worden wären; so könnte die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Praxis denselben ohne Anstand in jenen Gegenden und Orten, in welchen das Bedürfniß eines praktischen Veterinärarztes nachgewiesen werden kann, ertheilt werden. Weil aber die Bildung der Veterinärärzte auf diese vollständige Art für jetzt aus mannigfachen Ursachen nicht geschehen, und namentlich in praktischer Hinsicht meistens nicht Das erworben, und nicht der Grad von Tüchtigkeit in der Regel erlangt werden kann, die Gewißheit oder selbst nur höchste Wahrscheinlichkeit geben könnten, daß dem neugebildeten Veterinärarzte mit Sicherheit, so weit diese nämlich von einem vollkommen gebildeten Manne des Faches erwartet und gefordert werden darf, kranke Hausthiere anvertraut werden können, ohne Gefahr die Heilung blos wegen Mangel an praktischer Geschicklichkeit des Besorgenden nicht erfolgen, und Ruf und Aussicht auf hinreichenden Erwerb für den Veterinärarzt wenigstens auf längere Zeit getrübt zu sehen; so sind wir der Ueberzeugung, daß es unter den jetzt noch obwaltenden Umständen sehr rathsam ist, angehende Veterinärärzte **wenigstens** ein volles Jahr lang, blos unter Aufsicht und Leitung älterer und erfahrnerer, hiezu eigends zu bestimmender Praktiker handeln zu lassen.

Die beginnende Bahn des praktischen Lebens ist in der That auch für denjenigen, welcher Vieles weiß, mit recht fühlbaren Dornen bestreut, und jeder angehende Veterinärarzt wird zuweilen tief empfinden, daß er trotz aller Lehren und alles Wissens ohne Beirath eines Erfahreneren recht verlassen sey, während ihn ein solcher muthvoller machen, und ihm beim Fortschreiten auf dem einmal betretenen Wege eine kräftige Stütze seyn würde, deren er, des Weges einmal kundig und gewohnt, dankend entbehren könnte. Auch würde das Publikum einem Veterinärarzte, der, wenn auch noch so jung, einige und zwar zureichende Zeit unter Leitung eines anerkannten tüchtigen Praktikers in das prak-

tische Leben eingeführt wurde, mit weit größerem Vertrauen entgegen kommen, und wohl mit Recht schließen, daß er unter dieser Leitung den sogenannten praktischen Sinn oder Takt wenigstens mehr ausgebildet haben werde, als dieses früher geschehen konnte. Doch kommt hiebei das Meiste auf die richtige Auswahl dieser leitenden Praktiker an, und diese soll nicht nach Belieben von den angehenden Veterinärärzten getroffen werden können, sondern ihre Bestimmung und Bezeichnung geschehe mit vorzüglicher und allseitiger Berücksichtigung ihrer Befähigung durch die Kreisregierungen auf den Vorschlag der bei ihnen als Referenten angestellten Kreis= oder Departementsveterinärärzte, die natürlich in allen Ländern bestehen sollen, in denen man überhaupt eine geregelte Veterinärmedicinal=Verwaltung haben, und mittelst einer solchen zur Beförderung allgemeinen Wohles ernstlich beitragen will.

Eine besondere Proberelation, und ein sogenanntes Staats=Examen, ersteres zum Behufe der Berechtigung zur selbstständigen Praxis, und letzteres, um die Befähigung zu veterinärärztlichen Staatsdiensten nachzuweisen, möchten nur unter den jetzt noch obwaltenden Umständen nöthig seyn, würde aber einmal die Bildung der Veterinärärzte so geschehen, wie dieses seyn soll, und unser Werk lehrt; so dürften beide überflüssig erscheinen, weil der Studirende seine Befähigung ja schon durch seine Vorbildung, durch seine Fachstudien und die darauf folgenden strengen Prüfungen aus dem gesammten Gebiete der Veterinärmedicin nachgewiesen hat. Nur muß die Strenge während der Studienzeit und in den Finalprüfungen unnachsichtlich gehandhabt, und jedem nicht wenigstens sehr gut Befähigten die Ausstellung des Absolutorums so lange verweigert werden, bis er später diese Befähigung wirklich sich erworben hat.

Aus dieser Lehranstalt soll kein Thierarzt hervorgehen, der nicht in allen Fächern mindestens die Fortgangs=Note „sehr gut“ und die Fleißnote „sehr groß“, und der nicht die Sittlich=

keits=Note „vorzüglich" verdient hat. -— Zöglinge, welche hiezu keine Hoffnung geben, müssen frühzeitig ohne Rücksicht entlassen werden.

Neque vero satis est, ad ea, quae factu opus sunt, praesto esse, sed et eos, qui praesentes sunt, et res externas ad id probe comparatas esse opportet.

Hippocrates.

III.

Grundzüge einer vollständigen und zweckmäßigen Veterinär=Medicinal=Verfassung und Verwaltung.

§. 9.

Das ganze Veterinär=Medicinalwesen steht unter dem Ministerium des Innern. In dessen Namen werden die allgemeinen polizeylichen Verfügungen erlassen, die Recurse in letzter Instanz entschieden. Da die Ministerialräthe eben so wenig als der Minister und der Medicinalreferent thierärztliche Techniker sind, welche die vorkommenden Geschäfte, welche die Anwendung der veterinär=medicinisch=technischen Grundsätze auf den einzelnen Fall, z. B. veterinär=medicinische Vorschriften, Prüfungen, Visitationen erfordern, an eine zuverlässige und vertrauenswerthe Art besorgen können; so ist ein eigener Veterinärarzt als Referent und technischer Rath im Ministerium unbedingt nothwendig.

Zur Berathung in solchen Fällen, welche eine beim einzelnen Manne nicht zu findende Vielseitigkeit der Kenntnisse und Ansichten erfordern, also bei Gesetzesentwürfen, Anträgen zu allgemeinen Organisationsveränderungen u. s. w. muß ein eigenes aus den ausgezeichnetsten Veterinärärzten bestehendes Collegium, in welchem der Ministerial-Veterinär-Referent den Vorsitz führt, dem Ministerium zur Verfügung stehen; dieses Collegium, als dessen Mitglieder sehr wohl die Lehrer der Thierarzneischule verwendet werden könnten, tritt jedoch für sich nur zusammen, wenn die vorliegenden und in Berathung zu ziehenden Gegenstände nur das Veterinärwesen berühren; schlagen dieselben zugleich in das ärztliche (medicinisch-polizeyliche), landwirthschaftliche, oder pharmaceutische Fach ein; so müßte ihm ein angestellter Medicinalbeamter, Apotheker oder Landwirth beigeordnet werden. Würde aber das medicinisch-polizeyliche, pharmaceutische oder landwirthschaftliche Element in den Berathungsgegenständen vorwalten, und das veterinärmedicinische eines dieser Fächer mehr untergeordnet berühren; so müßte ein thierärztlicher Techniker, am besten der Medicinalreferent im Ministerium, den Sitzungen der betreffenden Räthe beiwohnen, und seine Stimme, den thierärztlichen Theil des Berathungsgegenstandes belangend, abgeben. Auf gleiche Art müßte verfahren werden, wenn Veterinärjustiz- oder Justiz-veterinär-Angelegenheiten zu berathen wären. — In gemischten Sachen von geringerm Belange hat entweder der Ministerial-Veterinär-Referent das Haupt-, oder er hat nur das Correferat im Ministerium, so daß er, wenn das Veterinärwesen vorzugsweise dabei interessirt ist, den einschlägigen Referenten über das Medicinalwesen, das Apothekerwesen, die Landwirthschaft, seine Elaborate vor der Expedition zur Einsicht, Kenntnißnahme oder Erinnerung mittheilt, im umgekehrten Falle aber von ihnen mitgetheilt erhält. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dem Ministerial-Veterinär-Referenten ein Correferent zur Seite stehen muß, um die administrativen Vorkehrungen zu treffen, die Gesetze zum Vollzug zu bringen und die Formen der Verwaltung einzuhalten.

Dem Ministerial-Veterinärreferenten liegt also entweder allein oder vorzugsweise, oder unter Mitwirkung und Mitberathung, je nach der Natur der Gegenstände, ob: die Begutachtung aller Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, welche das Veterinärwesen berühren, nebst den Anträgen zu deren Vervollkommnung und Ergänzung; dann die Bearbeitnng der Gesetze, und Vorschriften, welche auf die Ausübung der Veterinärmedicin Bezug haben, der Veterinärmedicinal- und Medicamenten Taxen, der Instruktionen für die untergeordneten Staats- und praktischen Veterinärzte, der thierärztlichen Gehilfen u. s. w., und der Verfahrungsnormen bei Viehseuchen; die Leitung der Prüfungen der Veterinärärzte nebst dem Antrage über ihre Zulassung zur Praxis; die Begutachtung der Reformen bei den veterinärpolizeylichen und Unterrichtsanstalten; die Abfassung veterinärmedicinisch-gerichtlicher Endgutachten für den Zweck der Gesetzgebung oder gerichtlichen Entscheidung; die Beurtheilung der von den Kreis- oder Provincial-Regierungen eingesendeten Jahresberichte über Natur und Verlauf der Thierkrankheiten, Stand der Viehzucht u. s. w.; die Prüfung der von den Kreisregierungen auf den Visitationsbericht des Kreis-Ober-Veterinärarztes gefaßten Recesse und Anträge; die Begutachtung der bei dem Ministerium durch die Kreisregierungen einkommenden Vorschläge zur Besetzung veterinärärztlicher Stellen; die Sammlung von Materialien zur veterinärmedicinischen Statistik; endlich Erstattung eines Jahresberichtes über seine gesammte Geschäftsführung.

b) So wie dem Ministerium ein Veterinärarzt als technischer Rath nothwendig ist; so auch den untergeordneten Kreisstellen. Die Beziehungen und Berührungen zu andern einschlägigen Fächern und den dafür bestehenden besondern Collegien und Referenten bei den einzelnen Kreisregierungen sind für den als Referent für das Veterinärwesen des Kreises angestellten Kreis- oder Regierungs-Oberveterinärarzt dieselben, wie sie im Ministerium stattfinden. In sein Referat gehört Alles, was die Sorge für Beförderung und Erhaltung des Flores der

Viehzucht, die Anstellung der Landgerichts- oder Amts-Veterinär-Aerzte, die Aufstellung der praktischen Veterinärärzte, der thierärztlichen Gehilfen, der Beschlagschmiede, der Wasenmeister, die Aufsicht über das gesammte veterinärärztliche Personal, die Entscheidung ihrer Differenzen unter sich und mit andern Beamten, die Regulirung ihrer Bezirke, die Begutachtung wegen deren Versetzung, Entlassung, Bestrafung, Belohnung oder Unterstützung, das Einhalten der Veterinär-Medicinalordnung und Medicamententaxe, die Vorkehr gegen ansteckende und Seuchenkrankheiten unter den Haus- und andern Thieren, gegen Verletzungen durch reißende Thiere, wüthende Hunde, Füchse oder Katzen, die Aufsicht und Bestrafung der Afterthierärzte, Quacksalber, und Arkanisten, die Prüfung der veterinärärztlichen Kostenzettel u. dgl. betrifft. Er hat auch in der Regel von vier zu vier Jahren in sämmtlichen Landgerichtsbezirken die Veterinärmedicinal-Visitation vorzunehmen, hiebei die nöthigen Recesse zu ertheilen und den Befund zu berichten. In außerordentlichen Fällen soll er solche Visitationen sogleich und unter der Zeit vornehmen; auch ist er besonders geeignet, an landwirthschaftlichen Lehrinstituten, wenn solche sich am Regierungssitze befinden, den populär-thierärztlichen Unterricht zu ertheilen, und selbst den theoretischen Unterricht der Beschlagschmiede u. s. f. zu besorgen.

3) Zur Ausführung der technischen Vorschriften und somit zur Anwendung derselben auf den einzelnen Fall ist jedem **Bezirks-Polizeiamte**, (Landgerichte, Herrschaftsgerichte, Pflegerichte, unmittelbarem Magistrate, landräthlichen Kreise u. dgl.) **ein Veterinärarzt** beigegeben, der in der Anordnung und Vollziehung von **technischen** Maaßregeln natürlich **nicht** unter dem ordentlichen Bezirks-Polizeybeamten steht, aber der allgemeinen Ordnung des Staatsdienstes wegen demselben subordinirt ist, und sich auf dessen Verlangen bestimmten Geschäften zu unterziehen hat. Zum **Gerichtsarzte** steht er in keinem andern Verhältnisse, als der Veterinärreferent im Ministerium oder bei der Kreisregierung zum Ministerial- oder zum Regierungs-Medi-

cinalrathe stehen, und hiernach ist auch das Geschäftsverhältniß beider zu bestimmen. Sollte sich zwischen dem Bezirks-Polizeybeamten, dem Gerichtsarzte und dem Veterinärarzte eine Meinungsverschiedenheit ergeben, so hätte Jeder einen abgesonderten Bericht an die vorgesetzte Kreisstelle zu machen; und bis zum Eintreffen derselben wäre provisorisch, wenn die Sache nach der Ansicht des betreffenden speziellen Technikers keinen Aufschub erleidet, das, was er beantragte auszuführen, so daß einem technisch-veterinärpolizeylichen Antrage weder durch den Gerichtsarzt, noch durch den allgemeinen Polizeybeamten die provisorische Ausführung, so weit es das Veterinärwesen betrifft, versagt werden kann.

Die Obliegenheiten des Distriktsthierarztes nun sind:

a) „seinen Bezirk topographisch, nach seinen Naturprodukten und allen physischen Beschaffenheiten, die das Klima ausmachen, kennen zu lernen und zu beschreiben, und diese Kenntnisse und Beschreibungen mehr und mehr zu erweitern;

b) sein Augenmerk auf den Betrieb der Viehzucht überhaupt, dann auf den Futterbau, die Wiesen, Weiden, und ihre Gewächse, insbesondere aber auf das Landgestüt zu richten, und Alles nur Mögliche zur Beförderung des Flores der Viehzucht beizutragen, und für den steten Bestand desselben zu sorgen;

c) Tabellen über den Viehstand zu führen, die eine richtige Uebersicht über den Stand und Werth der Viehzucht in seinem Bezirke gewähren;

d) Aufsicht über den Betrieb der Veterinärmedicin und sämmtliche in seinem Bezirke befindlichen Veterinärärzte, thierärztliche Gehilfen, Beschlagschmiede, Wasenmeister; Verhütung der Pfuschereien, Abhilfe gegen das Unwesen der Pfuscher durch Anzeige derselben bei der Behörde;

e) Aufsicht über den Betrieb des Pferdehufbeschlages;

f) Untersuchung der zu Markt kommenden Thiere und Erholung der Zeugnisse, besonders wenn Seuchen in der Nähe oder in jenen Gegenden herrschen, woher die Thiere kommen;

g) Aufsicht auf den Viehhandel überhaupt;

h) Vieh- und Fleischbeschau, die er in loco und bei herrschenden Seuchen und in streitigen Fällen immer und überall in seinem Bezirke selbst vornimmt, sonst aber auswärts durch praktische Veterinärärzte und thierärztliche Gehilfen vornehmen läßt, jedoch die Oberaufsicht hierüber gewissenhaft und strenge handhabt;

i) die Vornahme besonderer Viehmusterungen, Stallvisitationen und Privatthier-Beschauungen zu unbestimmter, so wie der Hundevisitation zu bestimmter Zeit.

k) die Aufsicht in Betreff der allgemeinen Vorbauungsmaßregeln gegen Seuchen, die Untersuchung der letztern, die Vorschreibung der Maßregeln, die Berichts-Erstattung u. s. w.;

l) die Mittheilung über den Ausbruch von Seuchen oder ansteckenden Krankheiten unter den Thieren, über vorgefundenes schlechtes Fleisch u. s. w. an den Gerichtsarzt, damit dieser in Bezug auf die Sicherung der menschlichen Gesundheit sogleich das Nöthige veranlassen kann;

m) die Beurtheilung muthwilliger und unvorsetzlicher Verletzungen an Thieren, wo es sich darum handelt, ob diese Verletzungen (auch Folgen fehlerhafter Kur- und Operations-Arten) ohne weitern Nachtheil für die Gesundheit und Brauchbarkeit der Thiere, und ob sie heilbar oder unheilbar seyen, ob absolut tödlich, oder ob der Tod nur zufällig, durch ganz andere Umstände veranlaßt worden?

n) die Beurtheilung von Streitigkeiten, die sich beim Viehhandel aus absichtlich verhehlten vom Käufer nicht erkannten, oder dem Verkäufer selbst nicht bewußten Krankheiten und Gebrechen der Thiere ergeben;

o) die Einforderung, Sammlung und Prüfung der monatlichen Rapporte, welche von den praktischen Veterinärärzten, thierärztlichen Gehilfen und Wasenmeistern ihm einzusenden sind;

p) die Erstattung eines veterinärmedicinischen Jahresberichtes an die Kreisregierung;

q) die Ausstellung veterinärärztlicher Zeugnisse, und die

Contrasignation von solchen Attesten, die durch praktische Veterinärärzte ausgestellt werden;

r) die Mittheilung der allerhöchsten und höchsten Veterinär-Medicinalverordnungen an das ihm untergeordnete Personal;

s) die Aufsicht auf die Apotheken, Bibliotheken und den Zustand der Instrumente ꝛc. der praktischen Veterinärärzte, und Vornahme deßfallsiger Visitationen;

t) die Führung eines Ein- und Auslauf-Journales und Geschäftstagebuches;

u) die Sammlung aller über das Veterinärwesen ergehender Verordnungen und die Anlegung eines Verzeichnisses über dieselben;

v) die Aufbewahrung und Registrirung sämmtlicher staats-veterinärmedicinischer Akten des Bezirkes;

w) die Bewahrung des Amtssiegels zur Fertigung schriftlicher Arbeiten;

x) die Aufbewahrung der auf Aerarialkosten etwa vorhandenen Instrumente, Apparate, Bücher u. dgl.

y) die Aufnahme und Verpflichtung der untergeordneten praktischen Veterinärärzte, thierärztlichen Gehilfen, Beschlagschmiede und Wasenmeister;

z) die Eintragung dieser Individuen in besondere Matrikel, und ihre Qualificirung."

Ich verweise in dieser Beziehung noch besonders auf das, was weiter oben von der Instruktion der Thierärzte in Sachsen-Meiningen und von der Nothwendigkeit, dem Unterrichte und den Befugnissen der thierärztlichen Gehilfen, gesagt worden ist, und füge bei, daß der Grundsatz: „Jeder könne sein eigenes Vieh kuriren, oder könne es kuriren lassen, durch wen er wolle, wenn dieser Wer auch kein Thierarzt sey," grundfalsch ist; da durch die Nichtkenntniß der Gefährlichkeit und Ansteckbarkeit einer Thierkrankheit leicht die menschliche Gesundheit und fremdes Eigenthum gefährdet werden können, eine solche Nichtkenntniß aber bei jedem Ungeprüften und Nichtapprobirten vorausgesetzt werden muß.

Hinsichtlich des Militär-Veterinär-Wesens ist in Bayern nur zu wünschen übrig, daß in jedem Cavallerie-Regimente ein Regiments-Veterinärarzt 1ster oder 2ter Klasse mit 1200 und mit 900 fl. Gage, 1 Divisions-Veterinär-arzt, 1 Unterveterinärarzt und 1 Veterinär-Adjunkt oder auch Eskadrons-Veterinärarzt (statt der bisher so genannten veterinär-ärztlichen Praktikanten, da der Name „Praktikant" auf Angestellte, besonders auf definitiv Angestellte und auf Pensionirte nicht paßt,) angestellt, und letztere Veterinär-Adjunkten auch der Ehre gewür-diget werden, den Degen, das Beamtenzeichen, wie die dem Range nach höhern Veterinärzte der Armee, zu tragen, was meine jungen Herren Collegen, die meistens am Schleppsäbel viele Freude finden, eben nicht wünschen werden, aber wünschen sol-len; trägt ja jetzt auch der Junker der Infanterie die Waffe eines Offiziers, warum sollen die jungen Militär-Veterinärärzte nicht den Degen der Beamten tragen? — Die Dienstes-Vorschrif-ten bedürfen bezüglich der Veterinärärzte eine zeitgemäße Um-änderung, und die Farbe ihrer Rockkrägen soll das Invaliden-mäßige verlieren; dann ist Bayern, wie jetzt schon allen Staa-ten bezüglich des Militär-Veterinärwesens weit voran, vollends ein nachahmungswürdiges Muster.

Nachwort.

Ob ich wohl jetzt noch auf einen Freund rechnen darf? ob ich es nicht durch dieses Werk mit aller Welt verdorben habe? — Ich hoffe das Bessere; nicht meinetwegen, denn ich bin längst gegen Lob und Tadel, Freundschaft und Feindschaft, die ich nicht verdient habe, gleichgiltig, und so gar so weit ge-kommen, daß ich Verweise, mit denen ich vor einigen Jahren von einer gewissen Seite beehrt wurde, höher achte, als Beloh-nung und Auszeichnung, weil mein Bewußtseyn mir sagt, daß ich diese Verweise nicht verdient habe, und daß die beanstandeten Handlungen recht und gerecht waren, sondern um nicht glauben

zu müssen, daß aller Sinn für Wahrheit und Aufrichtigkeit, alle Neigung, diese ohne Zürnen zu hören, verschwunden sey. Ich werde mich übrigens um gar Nichts kümmern, denn mein Bewußtseyn sagt mir, daß ich das Gute gewollt, und meine Ueberzeugung belehrt mich, daß ich es gekannt und auf dem rechten Wege verlangt habe. Ich bin der Thor nicht, der glauben könnte, für sich durch diese und ähnliche Schriften sich selbst einen Weg zu Aemtern und Würden bahnen zu können; — ich weiß vielmehr, daß ich mir den Weg zu solchen dadurch gerade versperre. Allein — ich habe nicht Lust und Ursache, Aemter und Würden zu suchen, und die Gewißheit, daß die Wahrheiten, die ich gesprochen habe, benützt werden, wenn auch erst spät, vielleicht erst, wenn mein Körper im Grabe ruht, ist mir mehr und gilt mir höher, als — alles Menschenlob, und als alle menschliche Anerkennung. Ich bin ein wunderlicher Kauz, — treu meinem Könige, gehorsam den Gesetzen, eifrig und gewissenhaft in Ausübung meiner Berufspflichten, aber — nicht geneigt, meine Ueberzeugung und mein gutes Bewußtseyn einem zeitlichen Vortheile, viel weniger der Erlangung eines Lobes oder der Furcht eines Tadels aufzuopfern. — Dieses darf ich von mir sagen, und Alle, die mich näher kennen, werden es bestättigen; darum aber empört mich die mir von Schwab zugefügte Verläumdung, von der ich §. 7 sprach, auf das Höchste. Wie wenig ich sie verdiene, mag folgendes Zeugniß, das ich von mehrern andern, ähnlich lautenden, gerade deßwegen auswähle, weil der Aussteller desselben, der sechs Jahre lang mein Vorgesetzter war, in gar keinem freundschaftlichen Privatverhältnisse zu mir stand, im Gegentheil meine Consequenz und Beharrlichkeit in meinen Behauptungen in und außer dem dienstlichen Verkehre oft bitter beklagte, und überhaupt durchaus keine besondere Vorliebe für mich hegte, weßhalb auch sein Zeugniß der Vorwurf der Parteilichkeit nicht treffen kann, beweisen.

L. S.

*

Zeugniß.

Herr Johann Martin Kreutzer, der Philosophie Doctor, 28 Jahre alt, und seit 8. Oktober 1836 dahier als Landgerichts-Thierarzt aufgestellt, ist dem Unterzeichneten nicht nur als ein, in allen Fächern der Thierarznei-Kunde ganz vorzüglich unterrichteter, sehr belesener und wohl erfahrner, dabei sehr bescheidener und humaner, sondern auch überhaupt als ein allgemein gebildeter, eruditer, und wohlgesitteter Mann, so wie als — Recht und Wahrheit liebender, und für das Fortschreiten der Veterinär-Kunde eifrig beseelter, Schriftsteller, und daher als ein Thierarzt von seltener allgemeiner wissenschaftlicher Bildung, und von einem seltenen Umfange von Fachkenntnissen, bekannt, der sich der Aufmerksamkeit unsers Vaterlandes bereits offenbar sehr werth gemacht hat.

Die Wahrheit dessen bestättigt hiemit pflichtmäßig

den 8. Juni 1838.

Der k. Gerichtsarzt Dr. K.

L. S.

Nachtrag.

Seit den drei Jahren, welche von dem Tage der Ausfertigung des vorstehenden Zeugnisses verfloßen, hat sich die Ueberzeugung des Unterzeichneten von den, in demselben angeführten, ausgezeichneten Eigenschaften des Herrn Doctor Martin Kreutzer, unverändert und ununterbrochen erhalten und befestigt, und es gereicht demselben zum besondern Vergnügen, sein früheres dießfälliges Urtheil hiemit seinem vollen Inhalte nach vollkommen zu bestättigen und neuerdings zu wiederholen.

Den 22. Febr. 1841.

Der k. Gerichtsarzt Dr. K.

L. S.

Solche Zeugnisse werden mir gewiß auch jetzt von meinen Vorgesetzten gegeben, wenigstens habe ich keine Ursache, andere zu erwarten. Hatte ich nun Unrecht, den Herrn Dr. Schwab einen Verläumder zu nennen, und ihn überhaupt, nach den dargestellten Thatsachen so strenge, so fürchterlich strenge, gleichsam seine öffentliche Wirksamkeit brandmarkend, zu beurtheilen?

Ich bin für Gegengründe nicht unempfänglich; es soll mich freuen, ein anderes Urtheil fällen zu können; die Hoffnung dazu ist jedoch = Null. —

Weil die Sachen durch Personen erscheinen, habe ich auch von Personen sprechen müssen; ich habe es gethan nach Wissen und Gewissen.

Berichtigungen.

Auf Seite 15, Zeile 12, lese man „äußerlicher“ statt „außerordentlicher.“
„ „ 30, „ 25 ist zu streichen: „daß er der Ausübung der Menschenheilkunde.‘
„ „ 48, „ 18, lese man „1“ statt „10.“
„ „ 93, „ 18 streiche man „von den.“

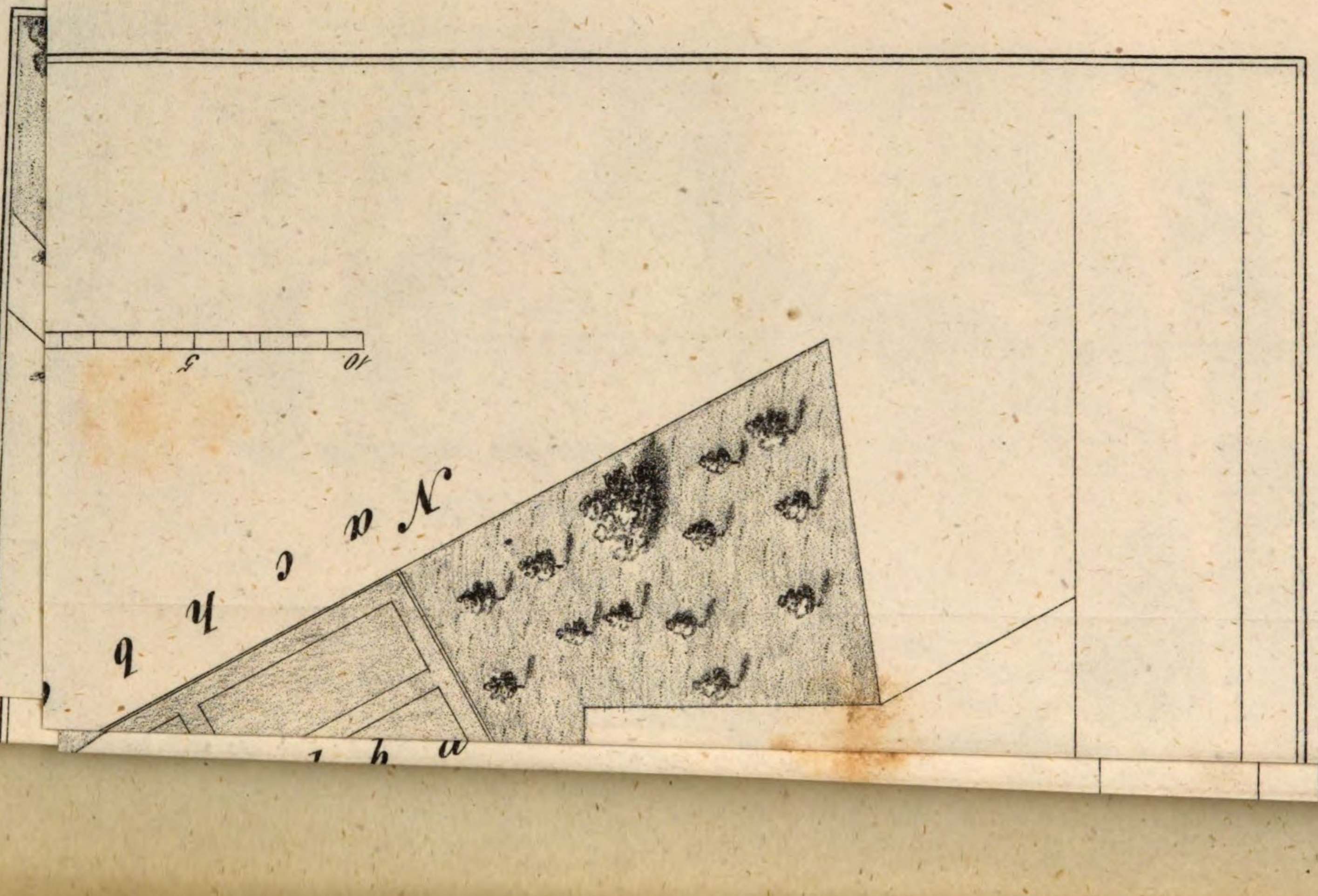
10
3
N a c h b
a

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kreutzer, Johann Martin,

Die richtigste und zweckmäßigste Organisation der Veterinär-Unterrichts-Anstalten und des Veterinärwesens

Augsburg 1844

A.vet. 42 nf
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10252275-7